

TÄTIGKEITSBERICHT  
2017

**GEMEINSAM  
FÜR DEN  
RECHTSSTAAT.**



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE  
*Wir sprechen für Ihr Recht*



# SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER!

Der Tätigkeitsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) für den Zeitraum September 2016 bis August 2017 liegt vor. Als wir uns vor vier Jahren entschieden haben, neben unserem bekannten und renommierten Wahrnehmungsbericht auch einen Bericht über die Tätigkeiten der österreichischen Rechtsanwaltschaft zu veröffentlichen, war von Beginn an klar, dass dieser Bericht jedes Jahr mit umfangreichem und vielseitigem Inhalt befüllt werden kann.

Die Arbeit und die Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in und für den österreichischen Rechtsstaat sind mannigfaltig und bedeutsam für die gesellschaftliche Entwicklung unseres Landes. Wir leisten nicht nur unentgeltliche Arbeit in Millionenhöhe im Rahmen der Verfahrenshilfe, um den Zugang zum Recht für jedermann zu gewährleisten, wir sind auch im Rahmen der Gesetzesbegutachtung eine jener Gruppen, die sich am stärksten für Bürger- und Freiheitsrechte einsetzt. Die langsam einkehrende Vernunft bezüglich mancher Überwachungsfantasien etwa ist sicher auch unserer langjährigen Argumentation zu verdanken. Aber wir sind vor allem der einzige unabhängige Partner der Bürger bei allen rechtlichen Auseinandersetzungen, auch jenen mit dem Staat als Gegner. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen – Verschwiegenheit, Freiheit von Interessenkollisionen und Treue zum Mandat – gehören zu den wertvollsten Gütern eines Rechtsstaates. Leider gerät dies immer wieder in Vergessenheit. Ich betrachte es daher als eine unserer absoluten Kernaufgaben, für den Schutz dieser Grundvoraussetzungen eines fairen Verfahrens einzutreten. Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tun dies, gemeinsam und mit vollem Einsatz.

Unser Tätigkeitsbericht gibt Auskunft über das breite Spektrum unserer Arbeit für die rechtsuchende Bevölkerung. Wenn wir im Wahrnehmungsbericht die behördliche Justiz messen, wollen wir auch unsere Leistungen transparent darstellen. Unsere Arbeit findet inner- und außerhalb der Gerichtssäle zu einem Zweck statt: den Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen. Durch fundierte Rechtsberatung und durch engagierte Rechtspolitik. Natürlich analysieren wir die Wirkung unserer politischen Arbeit sehr genau. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gestaltet seine Justizpolitik nicht per Zufall, sondern geht sachlich und strategisch vor.

Die Hintergrundarbeit unter Einbindung möglichst vieler Kolleginnen und Kollegen ist das A und O, darauf bauen wir unsere Forderungen für die Bürger an die Politik auf. Aktionismus ist bei uns kein Selbstzweck. Wir Rechtsanwälte sind vor Populismus gefeit, wir wollen einen Rechtsstaat erhalten, der für die Bürger lebenswert ist und uns eine ordentliche Berufsausübung im Interesse unserer Klienten ermöglicht.

Ich danke meinen Vizepräsidenten, unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und allen Kolleginnen und Kollegen, die sich tagtäglich für die Rechtsstaatlichkeit in unserem Land engagieren, für ihren unermüdlichen Einsatz – sei es im Rahmen der diversen Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des ÖRAK, im Zuge der Gesetzesbegutachtung, in den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern, aber selbstverständlich auch in der täglichen anwaltlichen Praxis. Gemeinsam – für unseren Rechtsstaat.

**RUPERT WOLFF**



**Dr. Rupert Wolff**  
Präsident des  
Österreichischen  
Rechtsanwalts-  
kammertages (ÖRAK)

# INHALT

## **03 VORWORT**

## **05 DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE – STRUKTUREN, DATEN, FAKTEN**

## **07 ANWALTSCHAFT UND RECHTSSTAAT**

- 08 Rechtsanwälte – tragende Säule des Rechtsstaates
- 08 Gesetzgebung Österreich
- 28 Gesetzgebung Europäische Union
- 33 Veranstaltungen
- 39 Serviceeinrichtungen und Sozialbilanz
- 43 Wahrnehmungsbericht 2016/17

## **45 ANWALTSCHAFT UND STANDESVERTRETUNG**

- 46 ÖRAK – Bindeglied und Sprachrohr der Rechtsanwaltschaft
- 46 Arbeitskreise und Arbeitsgruppen
- 53 Kommunikation
- 56 Service für Mitglieder
- 58 Mitgliedschaften und Beteiligungen
- 61 Statistik
- 65 Geschäftsverteilung ÖRAK-Präsidium
- 66 Mitarbeiter des ÖRAK-Generalsekretariats

## **67 KONTAKT**

- 67 Impressum



# DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE – STRUKTUREN, DATEN, FAKTEN

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Vertreter und Berater, die nur ihren Klienten verpflichtet und verantwortlich sind. Sie schützen und verteidigen die Rechte des Einzelnen auch gegenüber dem Staat und setzen diese durch. Das besondere Vertrauensverhältnis der Rechtsanwälte zu ihren Mandanten liegt in der gesetzlich verankerten anwaltlichen Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und Freiheit von Interessenkollisionen begründet.

Voraussetzung für die Berufsausübung sind ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium und eine fünfjährige Berufspraxis. Diese umfasst unter anderem eine mehrmonatige Gerichtspraxis sowie mindestens drei Jahre Ausbildungszeit als Rechtsanwaltsanwärter bei einem Rechtsanwalt. Ferner müssen künftige Rechtsanwälte vor einer Prüfungskommission des Oberlandesgerichtes die Rechtsanwaltsprüfung ablegen. Erst nach Absolvierung dieser Prüfung und einer positiven Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit kann die Eintragung in die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste erfolgen.

In Österreich gab es per Stichtag 31. Dezember 2016 6.216 Rechtsanwälte (84 davon waren niedergelassene europäische Rechtsanwälte) und 2.202 Rechtsanwaltsanwärter. Rund 21 Prozent der Rechtsanwälte und 50 Prozent der Rechtsanwaltsanwärter waren Frauen.

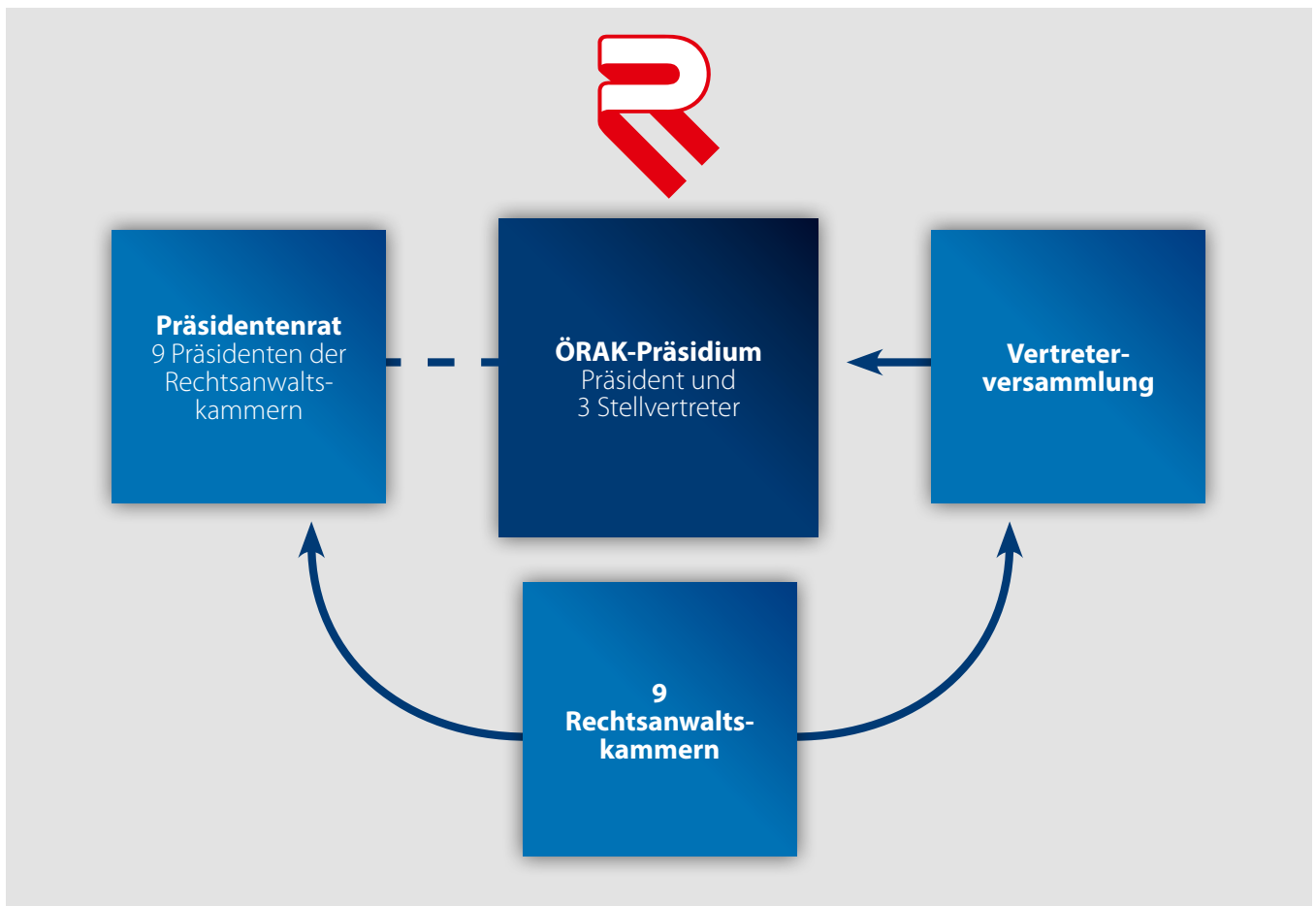
Die neun Rechtsanwaltskammern sind als Körperschaften öffentlichen Rechts autonome berufliche Selbstverwaltungseinrichtungen der im jeweiligen Bundesland eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter. Sie besorgen ihre Geschäfte teils unmittelbar in Plenarversammlungen, teils mittelbar durch ihren Ausschuss. Neben ihren Aufgaben, wie der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, Beitragswesen, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Standesangehörigen und Servicetätigkeiten, steht den Rechtsanwaltskammern das Recht zu, Entwürfe von Gesetzen bezogen auf ihr jeweiliges Bundesland zu begutachten. Die Rechtsanwaltskammern und die von den Vollversammlungen der Rechtsanwaltskammern direkt gewählten Disziplinarräte wachen über die Einhaltung der Berufspflichten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern bilden den Präsidentenrat. Dieser besteht derzeit aus: *Dr. Thomas Schreiner* (Burgenland), *Dr. Gernot Murko* (Kärnten), *Mag. Dr. Michael Schwarz* (Niederösterreich), *Mag. Dr. Franz Mittendorfer* (Oberösterreich), *Dr. Wolfgang Kleibel* (Salzburg), *Mag. Dr. Gabriele Krenn* (Steiermark), *Dr. Markus Heis* (Tirol), *Dr. Birgitt Breinbauer* (Vorarlberg) und *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger* (Wien). Dem Präsidentenrat obliegt insbesondere die Festlegung der Grundsätze der Standespolitik und der zu verfolgenden Rechtspolitik.

Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK), eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Er ist für die Wahrung der Rechte und Angelegenheiten der österreichischen Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit sowie für ihre Vertretung verantwortlich. Dem ÖRAK-Präsidenten obliegt es insbesondere, die vom Präsidentenrat festgelegten standespolitischen Grundsätze und rechtspolitischen Positionen gegenüber politischen Entscheidungsträgern sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten und umzusetzen. Der ÖRAK fungiert dabei als Stimme der Rechtsanwälte nach außen und setzt die in seinen Gremien gefassten Beschlüsse um. Präsident des ÖRAK ist seit 2011 *Dr. Rupert Wolff*, seine Stellvertreter sind *Dr. Josef Weixelbaum*, *Dr. Marcella Prunbauer-Glaser* und *Dr. Armenak Utudjian*. Das Generalsekretariat des ÖRAK steht unter der Leitung von Generalsekretär *Bernhard Hruschka, Bakk.* und sorgt

vlnr stehend: Präsidentin Dr. Birgitt Breinbauer, Präsident Dr. Gernot Murko, Präsident Mag. Dr. Michael Schwarz, Präsident Dr. Markus Heis, Präsident Mag. Dr. Franz Mittendorfer, Vizepräsidentin Dr. Brigitte Birnbaum, Präsident Dr. Thomas Schreiner, Präsident Dr. Wolfgang Kleibel, Präsidentin Mag. Dr. Gabriele Krenn  
vlnr sitzend: Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum, Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Präsident Dr. Rupert Wolff, VP Dr. Armenak Utudjian





Organigramm ÖRAK-Gremien

für die operative Vorbereitung und Umsetzung der in den Gremien des ÖRAK beschlossenen Projekte und Maßnahmen.

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, die weiteren von den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammern gewählten Delegierten aus dem Kreis der Rechtsanwälte sowie die den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern angehörenden Rechtsanwaltsanwärter bilden die Vertreterversammlung des ÖRAK. Die Vertreterversammlung beschließt das Budget und erlässt Richtlinien gemäß § 37 Rechtsanwaltsordnung (RAO). Sie wählt den ÖRAK-Präsidenten, seine drei Stellvertreter und die Rechnungsprüfer des ÖRAK. Die Anzahl der Delegierten hängt von der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Rechtsanwaltskammer ab. Im Berichtszeitraum waren Präsident *Mag. Dr. Michael Schwarz* und Ehrenpräsident *Dr. Peter Posch* als Rechnungsprüfer des ÖRAK tätig.

Als Mitglied des CCBE (Commission de Conseil des Barreaux européens, Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft) gestaltet der ÖRAK aktiv das anwaltliche Berufsrecht sowie die Rechtsetzung in Europa mit. Bereits 2001 war ÖRAK-Präsident *Dr. Rupert Wolff* Präsident des CCBE und im Jahr 2012 übte ÖRAK-Vizepräsidentin *Dr. Marcella Prunbauer-Glaser* zugleich auch die Funktion der Präsidentin des CCBE aus. Seit 2004 verfügt der ÖRAK über eine eigene Vertretung in Brüssel. Leiterin des Brüsseler ÖRAK-Büros ist *Britta Kynast*.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeiten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, die dieser im Berichtszeitraum mit tatkräftiger Unterstützung zahlreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter gemeinsam mit den neun Rechtsanwaltskammern geleistet hat.

**ANWALTSCHAFT  
UND  
RECHTSSTAAT**



# RECHTSANWÄLTE – TRAGENDE SÄULE DES RECHTSSTAATES

In jedem demokratischen Rechtsstaat haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine bedeutende Kontroll- und Korrektivfunktion, welche vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) für die Rechtsanwaltschaft wahrgenommen wird. Der Rechtsanwaltsordnung folgend, beobachtet der ÖRAK die Anwendung der Rechtsvorschriften durch die Behörden und die Justiz. Dabei werden Missstände und Mängel aufgedeckt sowie Verbesserungsvorschläge für die Rechtspflege und Verwaltung erstattet. Eine wichtige Aufgabe stellt auch die Begutachtung der Vielzahl von Entwürfen für Gesetze und andere Rechtsvorschriften durch Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft dar. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Begutachtungsentwürfen des Gesetzgebers und den jährlichen Wahrnehmungsbericht finden Sie auf der Website des ÖRAK unter [www.rechtsanwaelte.at/kammer/stellungnahmen](http://www.rechtsanwaelte.at/kammer/stellungnahmen). Mit unserer verantwortungsvollen Arbeit gestalten und fördern wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere aber auch deren Einhaltung und Fortentwicklung.

## GESETZGEBUNG ÖSTERREICH

Im Berichtszeitraum September 2016 bis August 2017 war der ÖRAK mit 173 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen konfrontiert. Die vom ÖRAK zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen erstatteten Stellungnahmen sind ein von den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit viel beachteter Beitrag zur Rechtsetzung und werden auf der Homepage des ÖRAK unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) veröffentlicht.

### UND JÄHRLICH GRÜSST DAS MURMELTIER ... MINDESTSTANDARDS FÜR GESETZGEBUNGS- VERFAHREN

In der letzten Ausgabe des Tätigkeitsberichts lobte der ÖRAK erste sich abzeichnende Verbesserungen in Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren. Fast schien es, als würde die jahrelange Kritik der Rechtsanwaltschaft langsam, aber sicher Wirkung entfalten. Dieses Jahr wurden wir jedoch eines Besseren belehrt: Ein gesetzgeberischer Fauxpas folgte dem anderen.

Ein Dauerbrenner ist nach wie vor die **Nichteinhaltung der vom Bundeskanzleramt empfohlenen sechswöchigen Mindestfrist für Begutachtungen**. Auch dieses Jahr wurden die Fristen aller Gesetzesvorhaben, die im Berichtszeitraum eingelangt sind und zu welchen der ÖRAK eine Stellungnahme verfasst hat, überprüft. Die Zahlen sprechen für sich: Die Empfehlung einer sechswöchigen Begutachtungsfrist wurde in nur ca. 25 Prozent der Fälle eingehalten. In rund 21 Prozent der Fälle standen sogar nur zwei Wochen oder weniger zur Verfügung. Dies war etwa bei der 2. Dienstrechtsnovelle 2016 der Fall. Die mit Initiativantrag eingebrachten Änderungen des Versammlungsgesetzes konnten ebenfalls nur innerhalb von knapp zwei Wochen begutachtet

werden. Die darin enthaltenen, erheblichen Einschränkungen des Demonstrationsrechts verschärfen diese Problematik zusätzlich.

Doch abgesehen von dem alljährlichen Ärger in Zusammenhang mit den verkürzten Begutachtungsfristen wurde der ÖRAK mit Missständen im Gesetzgebungsverfahren konfrontiert, die dieses Jahr eine besondere Dimension erreichten:

**Begutachtungsverfahren wurden gänzlich ausgelassen:** Besonders ironisch wirkte die Umgehung einer Begutachtung beim Deregulierungsgrundsatzgesetz, welches doch selbst die Qualität der Gesetzgebung regelt. Der Gesetzesentwurf zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 wurde ebenfalls ohne das zuvor noch angekündigte Begutachtungsverfahren im Ministerrat beschlossen. Auch wenn hier letzten Endes zumindest eine Ausschussbegutachtung stattfand, sollte eine solche Vorgehensweise nicht Usus werden.

**Gesetze wurden noch vor Ende der Begutachtungsfrist im Ministerrat beschlossen:** So passierte das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 ganze zwei Wochen vor Ende der Begutachtung den Ministerrat (Details siehe Seite 15). Der ÖRAK wertet



ein solches Vorgehen als Ignoranz gegenüber all jenen, die unter Einhaltung der vorgegebenen Frist von ihrer Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch machen wollen.

**Gesetze wurden verspätet kundgemacht:** Während das Inkrafttreten des Berufsrechtsänderungsgesetzes 2016 sowie der Änderungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes bereits für 1. Jänner 2017 vorgesehen war, erfolgte die Kundmachung beider Gesetze erst Mitte Jänner 2017. In einem Rechtsstaat darf dies nicht passieren. Zur Wahrung der Rechtssicherheit müssen Gesetze vor deren Inkrafttreten kundgemacht werden!

**Gesetze enthielten folgenschwere Formalfehler:** Beim Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 stellte sich im Nachhinein heraus, dass die Beschlussausfertigung des Nationalrats vom Gesetzesbeschluss des Nationalrats abwich. Dieser Fehler führte letzten Endes zur Verfassungswidrigkeit des gesamten Gesetzes. Dies sorgt nicht nur für einen Mehraufwand der Beteiligten, die sich nachträglich um eine Fehlerbereinigung kümmern müssen, sondern insbesondere auch zur Verunsicherung der Normadressaten.

**Diverse Nachlässigkeiten in Zusammenhang mit der Aufbereitung der Materialien machten sich bemerkbar:** Beim Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 wurde dem Ministerialentwurf keine Textgegenüberstellung beigelegt, was eine gewissenhafte Begutachtung dieses Gesetzes wesentlich erschwerte. Beim Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 lag zwar eine Textgegenüberstellung vor, diese wies jedoch eine entscheidende Diskrepanz zum Ministerialentwurf auf (Details siehe Seite 10).

Dies ist nur ein Auszug von Unzulänglichkeiten, mit welchen der ÖRAK konfrontiert war. Für manche Leser mag es unverdrossen und vielleicht sogar einfalllos erscheinen, dass der ÖRAK jedes Jahr gebetsmühlenartig Mindeststandards im Gesetzgebungsverfahren fordert. Doch angesichts des stattfindenden regelrechten Zerfalls der Qualität unserer Gesetzgebung muss diese Forderung auch in dieser Ausgabe des Tätigkeitsberichts Platz finden.

*Es ist höchste Zeit, verbindliche Mindeststandards für den Gesetzwerdungsprozess einzuführen. Ausreichende Begutachtungsfristen sind für eine gewissenhafte Auseinandersetzung mit Gesetzesentwürfen unabdingbar. Andernfalls sollte die Behandlung des Gesetzesentwurfes vom Nationalrat abgelehnt werden. Erst nach nachweislicher und umfassender Begutachtung sollten Gesetze vom Ministerrat und letzten Endes vom Nationalrat beschlossen werden. Jedenfalls muss eine rechtzeitige Kundmachung der Gesetze erfolgen.*

Solange sich hier keine Verbesserungen abzeichnen, wird der ÖRAK auch weiterhin an diese Forderung erinnern: im Tätigkeitsbericht, im Wahrnehmungsbericht sowie im Rahmen seiner Stellungnahmen.

## GRUNDRECHTSSCHUTZ

Paris, Nizza, Berlin, Stockholm, London, Barcelona ... Die Zahl der Terroranschläge in Europa nimmt zu und mit ihr die Angst, dass Österreich eines Tages Teil dieser Aufzählung wird.

So kam es, dass dieses Jahr eine regelrechte Lawine an neuen Gesetzen hereinbrach: Polizeikooperationsgesetz, Integrationsgesetz, Änderung des Versammlungsgesetzes, Änderungen des Sicherheitspolizei- und Telekommunikationsgesetzes, Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 etc.

In erster Linie versprechen die vorgesehenen Regelungen mehr Sicherheit, wobei bei all dem Reformeifer ein wichtiger Aspekt auf der Strecke bleibt: die Grund- und Freiheitsrechte.

Statt tatsächlich Schutz zu gewährleisten, werden den Behörden lediglich weitreichende Eingriffsmöglichkeiten eingeräumt, die unverhältnismäßig, teils verfassungswidrig und nachweislich nicht zur Verhinderung derartiger Verbrechen geeignet sind. Die Rechtsanwaltschaft sieht sich den Bürgern verpflichtet, auf die mit vermeintlichen „Sicherheitsvorkehrungen“ verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und deren Rechte vor solchen Eingriffen zu schützen.

*So hat sich der ÖRAK mit jedem einzelnen Gesetzesentwurf intensiv auseinandergesetzt und unter Beiziehung seiner Experten **kritische Stellungnahmen** verfasst. Zudem wurde jeder Anlass genutzt, um sich auch öffentlich gegen die vorgesehenen Maßnahmen auszusprechen. Verfolgt man die **Medienberichterstattung** der letzten Monate, so findet man ein Konvolut an Zeitungsmeldungen und Fernsehbeiträgen, in welchen ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff sowie weitere Vertreter der Rechtsanwaltschaft klare Worte zur derzeitigen besorgniserregenden Entwicklung finden: Grund- und Freiheitsrechte dürfen in Österreich keinesfalls pauschalisierenden Überwachungsmaßnahmen zum Opfer fallen.*

Der österreichische Rechtsstaat liegt uns am Herzen. Der ÖRAK wird daher nicht aufhören, sich für die Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte einzusetzen.

### Sicherheitspaket

Im Juli 2017 wurde das sogenannte Sicherheitspaket in Begutachtung gesandt. Dieses besteht aus zwei Teilen: Änderungen u. a. im Sicherheitspolizei- und Telekommunikationsgesetz sowie dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017. Der ÖRAK hat sich sofort eingehend mit beiden Ministerialentwürfen beschäftigt und ist dabei auf zahlreiche kritische Punkte gestoßen: >

• **Änderungen im Sicherheitspolizei- und Telekommunikationsgesetz**

Durch die Einrichtung sogenannter Sicherheitsforen sollen Sicherheitsbehörden u. a. in Kooperation mit privaten Vereinen und Wohnpartnern Problemlösungen in Sicherheitsfragen erarbeiten. Statt also die Polizei ausreichend personell auszustatten, wird deren Tätigkeit auf Privatpersonen ausgelagert. Diese erhalten höchst sensible, personenbezogene Daten einzelner Bürger. Dabei erschließen sich überaus skurrile Vorgänge: Einem Hausmeister könnten etwa zur Beilegung eines Nachbarschaftskonflikts von der Polizei Informationen über einzelne Mieter zugespielt werden.

Laut Entwurf sollen Sicherheitsbehörden zudem die Möglichkeit zur Verwendung personenbezogener Bild- und Tondaten öffentlicher und privater Rechtsträger haben. Dabei werden Rechtsträger des öffentlichen und privaten Bereichs zur unverzüglichen Weitergabe des Materials verpflichtet. Per Bescheid kann die Sicherheitsbehörde den Rechtsträgern eine zweiwöchige Aufbewahrungsverpflichtung auferlegen. Der Rechtsschutzbeauftragte muss hierüber lediglich verständigt werden. Gar keine Einbeziehung des Rechtsschutzbeauftragten ist für die Ermächtigung der Sicherheitsbehörden zur Verarbeitung von Daten zur Identifizierung von Fahrzeugen und deren Lenkern vorgesehen. Dabei werden Kennzeichen, Type, Marke und Farbe des Fahrzeugs sowie der Lenker erfasst und 48 Stunden vorgehalten. Darüber hinaus ist ein Abgleich mit Daten der ASFINAG vorgesehen. Insgesamt handelt es sich um die Einführung einer verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum kombiniert mit der Vollüberwachung Österreichs Straßen. Maßnahmen dieser Art bedürfen aus Sicht des ÖRAK jedenfalls einer richterlichen Kontrolle.

Zudem sieht das Gesetz eine Registrierungspflicht von bislang anonymen Wertkartenhandys vor. Derzeit werden in Österreich Wertkartenangebote von über 5,1 Mio. Kunden genutzt.<sup>1</sup> All diese Personen werden mit der vorliegenden Regelung unter Generalverdacht gestellt. Von gezielter Terrorismusbekämpfung kann hier nicht die Rede sein. Auch zeigen die Erfahrungen in anderen Ländern, dass mit solchen Maßnahmen weder die Aufklärungsrate erhöht noch ein Anschlag verhindert werden kann.

Als Nachfolger der grundrechtswidrigen Vorratsdatenspeicherung soll nun ein „Quick-Freeze-Modell“ eingeführt werden: Vorgesehen ist eine Ausnahme von der Lösungsverpflichtung von Daten zur Verfolgung von Straftaten, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. Dies muss von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden und darf die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten. Auch wenn der Zugriff auf die Daten letztendlich einer gerichtlichen Bewilligung bedarf, wird die Information der betroffenen Personen nach Abschluss der Überwachungsmaßnahme vermisst. Es sollte daher genau geprüft werden, ob diese Regelung die strengen Vorgaben der

EuGH-Judikatur vom 21. Dezember 2016 (Rechtssachen C-2013/15 und C-698/15) einhält.

• **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017**

Der Entwurf regelt die Überwachung verschlüsselter Nachrichten und Informationen durch die Installation eines Programms in einem Computersystem ohne Kenntnis dessen Inhabers oder sonstiger Verfügungsberechtigter. Dabei sollen Straftaten, die mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, aufgeklärt werden. Zur Installation des Programms soll sogar die Möglichkeit der Hausdurchsuchung bestehen. Selbst Computersysteme Dritter, bspw. Angehöriger, Freunde und Kollegen des Verdächtigen, sollen überwacht werden können. Dafür ist es ausreichend, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Verdächtige mit dem jeweiligen Computersystem eine Verbindung herstellen wird. Zudem sind potenziell nicht nur Kommunikationsinhalte, wie bspw. WhatsApp-Nachrichten, sondern auch Cloud-Inhalte umfasst. Selbst wenn hierfür die Voraussetzung einer gerichtlichen Bewilligung vorgesehen ist, schießt diese Regelung – unabhängig von ihrer fünfjährigen Befristung – weit über das Ziel hinaus. Einerseits wird mit dem Argument der dringenden Notwendigkeit zur Terrorismusbekämpfung Druck gemacht, das Gesetz schnellstmöglich zu beschließen. Andererseits soll diese Regelung erst im August 2019 in Kraft treten. Derzeit fehlt es nämlich noch an den technischen und personellen Kapazitäten der Polizei.

Der Entwurf regelt außerdem die akustische Überwachung in Fahrzeugen. Dies soll bereits bei Straftaten, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, möglich sein. Ein solcher Lauschangriff ist nach geltender Rechtslage erst zur Aufklärung einer Straftat mit einer Strafdrohung von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe zulässig. Mit der neuen Regelung sind hingegen bereits Delikte erfasst, die nicht gerade eine terroristische Neigung der Täter vermuten lassen: Mehrfache Ehe, schwere Sachbeschädigung, wiederholte Verletzung der Unterhaltungspflicht und schwere Nötigung sind zwar keinesfalls zu verharmlosen, jedoch ist ein Eingriff von diesem Ausmaß zur Bekämpfung solcher Delikte unverhältnismäßig.

Neben den äußert grundrechtssensiblen Maßnahmen wurde zudem ein Fehler in den Materialien festgestellt: Während der Ministerialentwurf auch für die Lokalisierung einer technischen Einrichtung (bspw. eines Handys) mittels IMSI-Catchers die Notwendigkeit einer gerichtlichen Bewilligung vorsieht, ist in der Textgegenüberstellung explizit geregelt, dass hierfür lediglich die Anordnung durch die Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

*All diese und weitere Vorbehalte wurden in zwei umfassenden Stellungnahmen zu Papier gebracht. Daneben war der ÖRAK eine der ersten Institutionen, die sich zum Sicherheitspaket umfassend medial geäußert haben. Die Reaktion auf die detaillierte, fachlich versierte Einschätzung des ÖRAK ließ nicht lange auf sich warten: Die Kritik wurde schnell aufgegriffen. Sehr zeitnah meldeten sich weitere Kritiker zu Wort und schlossen sich den geäußerten Bedenken an. Ge-*

1. Sulzbacher, Der Standard: Kritik und Zweifel an geplanter Registrierung von Wertkartenhandys, 11. 07. 2017.

*nau diese konnten folglich die Bundesregierung dazu bewegen, ihre Pläne nochmals zu überdenken. Es zeigt sich, dass unsere Worte nicht nur gehört, sondern auch verstanden werden. Dies gibt Grund zur Hoffnung und motiviert, weiterhin für den Rechtsstaat zu kämpfen.*

### Polizeikooperationsgesetz

Das PolKG wurde am 17. Juli 2017 kundgemacht (BGBl I 91/2017) und trat bereits am nachfolgenden Tag in Kraft.

Dieses Gesetz sieht die Beteiligung Österreichs an einer internationalen Datenbank zum – grundsätzlich notwendigen – Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden vor. Man erhofft sich damit ein leichteres Ausfindig machen potenzieller „Gefährder“. Hierfür sollen ausländische Behörden auf Daten einzelner Personen zugreifen können.

Der ÖRAK hat in seiner Stellungnahme zum Ministerialentwurf insbesondere die fehlende hinreichende Determinierung beanstandet. Wann, von wem und nach welchen Kriterien kann auf die im Ausland gespeicherten Daten österreichischer Bürger zugegriffen werden? All diese Aspekte bleiben im Unklaren. Diese Regelungslücke eröffnet die Möglichkeit, ganze Akten, die u. U. auch personenbezogene Daten von Opfern oder Zeugen enthalten, in die Datenbank einzuspeisen. Auf genau diese Daten kann in Hinkunft nicht nur von Polizeibehörden, sondern auch von internationalen Geheimdiensten zugegriffen werden. Dies verschärft die Situation drastisch. Trotz der geäußerten Kritik wurde dieses Gesetz Teil des österreichischen Rechtsbestands.

### Versammlungsgesetz

Im März 2017 schickte der parlamentarische Ausschuss für innere Angelegenheiten Änderungen des Versammlungsgesetzes in Begutachtung. Dieses wurde am 22. Mai 2017 (BGBl I 63/2017) kundgemacht.

Vorgesehen sind Verschärfungen in Zusammenhang mit Wahlkampfauftritten ausländischer Politiker. Die Frist zur Anmeldung einer Versammlung beträgt eine Woche, wenn die Teilnahme eines Vertreters eines ausländischen Staates oder einer internationalen Organisation geplant ist. Zudem besteht die Möglichkeit der Untersagung einer Versammlung, wenn diese „der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dient und den anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen, den demokratischen Grundwerten oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich zuwiderläuft“. Vorgesehen sind auch eine 48-Stunden-Frist für die Anmeldung von Demonstrationen (ausgenommen Spontanversammlungen) und ein Mindestabstand zwischen gegeneinander gerichteten Kundgebungen.

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft können vollständige Versammlungsverbote und die Auflösung von Versammlungen nur die Ultima Ratio sein. Der ÖRAK hat daher sowohl medial als auch in seiner Stellungnahme zum Entwurf die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Bestimmungen infrage gestellt. Dieses Gesetz stellt

einen erheblichen Eingriff in das verfassungsrechtliche Grundrecht der Versammlungsfreiheit dar. Der ÖRAK wird daher jedenfalls weiterverfolgen, wie die einzelnen Regelungen tatsächlich in der Praxis umgesetzt werden. Als besorgniserregend wertet der ÖRAK die anlässlich des G-20-Gipfels in Hamburg getätigte Anündigung des Bundesministers für Inneres, zeitnah weitere Verschärfungen des Versammlungsrechts vornehmen zu wollen.

## ASYL- UND FREMDENRECHT

### Asyl-Notverordnung

Im Herbst 2016 wurde die sogenannte Asyl-Notverordnung (Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit) in Begutachtung gesendet. Damit wollte die Bundesregierung – in Absprache mit dem Hauptausschuss des Nationalrats – „Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen“ einleiten. Dies bedeutet u. a. erhebliche Erschwernisse für Flüchtlinge bei der Stellung von Asylanträgen.

Der ÖRAK hat sich in seiner Stellungnahme zum Entwurf entschieden gegen dieses Vorhaben ausgesprochen. Zwar hat der Zustrom einer hohen Zahl von Asylwerbern zu einer deutlichen Mehrbelastung in einigen Bereichen der österreichischen Verwaltung geführt, jedoch betreffen diese Belastungen aber insgesamt nur einen vergleichsweise kleinen Teil der öffentlichen Verwaltung. Zudem sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür, mit dieser Verordnung ganz erheblich von unionsrechtlichen Bestimmungen abzugehen, auf Basis der vorliegenden Begründungen (Kriminalität, Arbeitsmarkt etc) kaum argumentierbar.

Seit letztem Jahr wurde es allerdings still um diese Verordnung. Der ÖRAK beobachtet die Entwicklung jedenfalls weiter.

### Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017

Das FrÄG 2017 sorgte für einige Verschärfungen im Fremdenrecht.

Neben neuen Verwaltungsstrafen – mit beträchtlichen Straffrahmen – wurde auch die Höchstdauer der Schubhaft auf 18 Monate angehoben. Zudem ist die Einleitung eines Verfahrens zur Asylaberkennung nicht erst bei rechtskräftiger Verurteilung, sondern bereits bei Anklageerhebung bzw. Betreten auf frischer Tat vorgesehen. Vom ÖRAK massiv kritisiert wurde insbesondere die geplante Neuregelung, wonach Fremden ohne Aufenthaltstitel der Anspruch auf Grundversorgung versagt wird.

Zudem sieht der Entwurf erweiterte Befugnisse für Mitarbeiter der Betreuungsstellen vor. Diese sollen zur Durchsetzung des Betretungsverbots und der Hausordnung zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt werden können. Aus Sicht des ÖRAK ist die Sicherheit in einem Rechtsstaat die Aufgabe einer gut geschulten, geführten und beaufsichtigten Polizei. Aus bloßen Gründen der Sparsamkeit sollte von diesem zentralen Prinzip keinesfalls abgegangen werden. Auch diesen Aspekt hat >

der ÖRAK in seiner umfassenden Stellungnahme hervorgehoben. Als wäre der Ministerialentwurf nicht kritikwürdig genug gewesen, wurden im Laufe des Gesetzwerdungsprozesses noch weitere Bestimmungen eingefügt: So fand sich im beschlossenen Gesetz plötzlich die Regelung einer Gebietsbeschränkung. Damit wird der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen mit Grundversorgung in einer Betreuungseinrichtung auf das Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde begrenzt, in dem sich die Betreuungseinrichtung befindet. Zudem kann mit sogenannten Wohnsitzauflagen einem Drittstaatsangehörigen, gegen den eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wurde, unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Ausreise die Unterbringung in vom Bundesamt bestimmten Quartieren des Bundes aufgetragen werden. Auch Asylwerbern kann unter bestimmten Voraussetzungen aufgetragen werden, durchgängig in einem Quartier Unterkunft zu nehmen, das von der für die Grundversorgung zuständigen Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellt wird. Zudem verbietet die nachträglich eingefügte Wohnsitzbeschränkung Asylwerbern, deren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb jenes Bundeslandes zu begründen, das ihm Grundversorgung gewährt. Dies auch im Fall des Entzugs der Grundversorgung.

Solch umfassende Ergänzungen des Ministerialentwurfs hätten jedenfalls einer neuerlichen Begutachtung unterzogen werden müssen. Umso bedauerlicher ist, dass sich im Nachhinein ein folgenschwerer Formalfehler dieses Gesetzes herauskristallisierte (siehe auch Seite 9). Dies bestätigt, dass von einer Gesetzgebung im Eilverfahren abzuraten ist.

Das am 14. Juli 2017 (BGBl I 84/2017) kundgemachte FräG 2017 wird nun aufgrund des eingetretenen Mangels und der damit einhergehenden Verfassungswidrigkeit neuerlich beschlossen werden müssen.

### **Integrationsgesetz, Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz**

Das IntG sieht neben sogenannten Werte- und Orientierungskursen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sanktionierte Mitwirkungsverpflichtungen und eine Anhebung existierender Strafdrohungen vor. Der ÖRAK hat bereits in seiner Stellungnahme zu bedenken gegeben, dass die Erbringung einer Lernleistung vielmehr durch Motivation, nicht aber durch drohende Sanktion gefördert werden sollte.

Kritik übte der ÖRAK vor allem am Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz. Dem darin vorgesehenen Verhüllungsverbot zufolge begehrt eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro zu bestrafen, wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt oder verbirgt, dass sie nicht mehr erkennbar sind.

Der ÖRAK bewertet diese Regelung als ungeeignet und grundrechtlich bedenklich. Ein allgemeines Verhüllungsverbot würde für alle Österreicherinnen und Österreicher eine strafbewehrte Identifizierungspflicht ohne Verdacht einer strafbaren Handlung statuieren.

Trotz der hagehenden Kritik – sowohl vom ÖRAK als auch von Seiten anderer Institutionen – wurde das IntG letztendlich im Nationalrat beschlossen am 8. Juni 2017 im BGBl I 68/2017 kundgemacht.

## **STRAFPROZESSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ II 2016**

### **Kronzeugenregelung**

Da die im Jahr 2011 eingeführte große Kronzeugenregelung gemäß § 209a StPO idF BGBl I 108/2010 eine Befristung bis 31. Dezember 2016 vorsah, wurde im Jahr 2016 ein neuer Entwurf einer Kronzeugenregelung vorgelegt.

Der ÖRAK hat sich von Anfang an gegen diese Regelung ausgesprochen. Die Qualität und Seriosität von Aussagen, welche in erster Linie zum Zwecke der Erlangung der eigenen Straffreiheit erfolgen, ist grundsätzlich infrage zu stellen. Diese Bedenken hat der ÖRAK sowohl in einer kritischen Stellungnahme als auch in einem Schreiben an das BMJ sowie an die Justizsprecher der im Parlament vertretenen Parteien zum Ausdruck gebracht.

**Letztendlich konnte eine endgültige Aufnahme der Kronzeugenregelung in den Rechtsbestand verhindert werden.** Die Bestimmung des § 209a StPO idF BGBl I 121/2016 trat mit 1. Jänner 2017 in Kraft und wurde bis Ende des Jahres 2021 befristet. Zudem wurden einige Korrekturen im Sinne der Rechtssicherheit vorgenommen: Unter anderem sind ein „freiwilliges“ Herantreten des Kronzeugen an die Staatsanwaltschaft und ein „reumütiges“ Geständnis Voraussetzungen für einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft. Im Ermittlungsverfahren hat der Kronzeuge im Falle einer negativen Erledigung der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruchs wegen Verweigerung eines ihm zustehenden Rechts. In der Hauptverhandlung besteht die Möglichkeit, die Anwendung der Kronzeugenregelung zu verlangen.

*Dieser Teilerfolg ändert allerdings nichts daran, dass die Zweckmäßigkeit der Kronzeugenregelung kritisch hinterfragt werden muss. Eine umfassende Evaluierung soll aufzeigen, ob die erhoffte Wirkung erreicht wird oder nicht. Anstatt Befristungen zu verlängern, muss ernsthaft über die Abschaffung einer nicht zielführenden Regelung nachgedacht werden. Der ÖRAK fordert daher, klare Konsequenzen zu ziehen, wenn sich eine Bestimmung in der Praxis nicht bewährt.*

### **Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst**

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren (2013/48/EU) wurde der seit dem Jahr 2008 bestehende rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst erstmals gesetzlich verankert (StPOÄndG II 2016) und organisatorisch neu aufgesetzt. Dabei wurden insbesondere die Zielgruppe und die Zeitspanne einer möglichen Inanspruchnahme wesentlich erweitert (Details siehe Seite 39).

Der ÖRAK hat im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses zahlreiche Gespräche mit dem BMJ geführt. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf der gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern zur Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit der Verteidiger in Bereitschaft. Im Zuge der Verhandlungen zur Vereinbarung über den Betrieb des Bereitschaftsdienstes konnte der ÖRAK letztendlich die Aufnahme einer entsprechenden Klarstellung durchsetzen, wonach dieser Verpflichtung bereits durch die Einrichtung und Erhaltung einer funktionierenden Hotline nachgekommen wird.

Zudem konnte der ÖRAK eine **Erhöhung der seit dem Jahr 2008 unveränderten Entschädigungsbeträge** für Bereitschaftsanwälte erreichen: Die Bereitschaftsentlohnung beträgt seit 1. Jänner 2017 110 Euro (zzgl. USt) pro Tag (davor 90 Euro zzgl. USt). Das Einschreiten wird seit Jahresanfang mit einem Stundensatz von 120 Euro (zzgl. USt) (davor 100 Euro zzgl. USt) entlohnt.

Seit dem Neubetrieb des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes ist ein deutlicher Anstieg der Nachfrage zu verzeichnen. Die monatlichen Kontaktaufnahmen mit den Bereitschaftsanwälten befinden sich seit Anfang dieses Jahres erstmalig im dreistelligen Bereich. Zudem wird vonseiten der Rechtsanwälte auch wesentlich öfter vor Ort eingeschritten, dies nicht nur bei Polizeidienststellen, sondern auch bei Justizanstalten und Gerichten. Die steigenden Anfallszahlen verdeutlichen, dass dieses Instrumentarium im Vergleich zu den Vorjahren vermehrt in Anspruch genommen wird und damit stetig an Wichtigkeit zunimmt.

Gemeinsam mit dem BMJ ist der ÖRAK bestrebt, den Bereitschaftsdienst sowohl in der Bevölkerung als auch in den einschlägigen Berufsgruppen noch mehr ins Bewusstsein zu rücken.

*Der ÖRAK ist stolz darauf, mit dem rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst einen wesentlichen Beitrag zur rechtsstaatlich gebotenen Wahrung der Beschuldigtenrechte zu leisten und bedankt sich in diesem Zusammenhang für die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem BMJ.*

diesem Gesetz die Strafbarkeit tätlicher Angriffen gegen mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massebeförderungsmittels betraute Organe festgelegt. Der ÖRAK machte auf die damit verbundene Unverhältnismäßigkeit aufmerksam: So könnte bspw. ein folgenlos bleibender Stoß eines Buslenkers mit einer Strafdrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden.

Insgesamt wertete der ÖRAK dieses Gesetz als unausgeglichene Anlassgesetzgebung. Hierzu wurde sowohl eine detaillierte Stellungnahme ausgearbeitet als auch in diversen Medien öffentlich Kritik geübt.

Am 31. Juli 2017 wurde die StrafGN 2017 kundgemacht (BGBl I 117/2017). **Aus dem nun vorliegenden Gesetz geht hervor, dass der ÖRAK mit seinen geäußerten Bedenken noch einige Korrekturen erreichen konnte:** Die Bestimmung, welche staatsfeindliche Bewegungen unter Strafe stellt, wurde präzisiert. Laut der neu aufgenommenen Definition handelt es sich dabei um eine Gruppe vieler Menschen, die darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte der Republik rundweg abzulehnen oder sich fortgesetzt die Ausübung von Hoheitsrechten selbst anzumaßen. Die Bewegung muss den Zweck haben, fortgesetzt gesetzwidrig die Vollziehung von Gesetzen etc. zu verhindern. In den Erläuterungen wird klargestellt, dass „gewaltfreie Proteste, Demonstrationen oder sonstige Aktionen, die eine kritische Auseinandersetzung mit Politik, dem Staat, Politikern oder auch einzelnen Entscheidungen der Behörden zum Gegenstand haben oder versuchen, ein Überdenken der Entscheidung zu erreichen“ nicht darunter zu verstehen sind. Zudem wurden die kritisierten hohen Strafsätze für tätliche Angriffe auf „mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt“ im Vergleich zum Ministerialentwurf teilweise herabgesetzt.

*Angesichts der vorgenommenen nachträglichen Korrekturen hat sich die Intervention des ÖRAK ausgezahlt. Dieses Beispiel zeigt die Wichtigkeit eines Begutachtungsverfahrens. Fachlich fundierte Stellungnahmen können jedenfalls zur besseren Qualität der Gesetze beitragen.*

## STRAFGESETZNOVELLE 2017

Anfang des Jahres 2017 ging ein Entwurf zur StrafGN 2017 in Begutachtung. Anlassbezogen versuchte der Gesetzgeber, auf aktuelle Probleme, u. a. mit der Bewegung „One People’s Public Trust“, zu reagieren.

So sah der Ministerialentwurf einen neuen Tatbestand vor, um gegen staatsfeindliche Bewegungen vorgehen zu können. Dieser enthielt allerdings eine große Zahl unbestimmter Gesetzesbegriffe, womit insb. Ermittlungsbehörden bei der Sachverhaltsfeststellung auf außergewöhnliche Probleme stoßen könnten. In seiner Stellungnahme bewertete der ÖRAK die betreffende Bestimmung daher als untauglich, „staatsfeindliche Bewegungen“ wirksam und effizient zu bekämpfen. Zudem wurde mit

## MASSNAHMEN-REFORM-GESETZ 2017

Am 18. Juli 2017 stellte das BMJ einen Expertenentwurf zum Maßnahmen-Reform-Gesetz 2017 vor. Mit dem vorliegenden Entwurf ist eine klare Trennung von psychisch kranken und geistig gesunden Strafgefangenen geplant. Dabei soll die Unterbringung in forensisch-therapeutischen Zentren forciert werden. Zudem ist die Einbeziehung von Patientenanwälten vorgesehen.

Der ÖRAK-Arbeitskreis Strafrecht hat sich bereits im Vorfeld mit dieser Thematik befasst. Im Rahmen einer Arbeitskreissitzung fand gemeinsam mit *Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs* ein Austausch über den Reformbedarf statt.

*Bedauerlicherweise wurde der ÖRAK weder in die Expertenrunde noch zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Der Ausschluss der Rechtsanwaltschaft von der Mitarbeit an solch einer bedeutenden Reform ist nicht nachvollziehbar. Trotzdem wird sich der ÖRAK die Möglichkeit nicht nehmen lassen, den Entwurf intensiv zu begutachten und eine Stellungnahme abzugeben.*

## **REFORM DES STRAFRECHTLICHEN HAUPT- UND RECHTSMITTELVERFAHRENS**

Seit Jahren fordert die Rechtsanwaltschaft eine Reform des strafrechtlichen Hauptverfahrens. Der ÖRAK-Arbeitskreis Strafrecht arbeitete hierzu ein Forderungspapier mit einer Reihe von Verbesserungsvorschlägen aus.

Gefordert wird:

- ein zweiter Berufsrichter in sämtlichen Schöffverfahren
- die Begründungspflicht des Wahrspruchs der Geschworenen, ein Auswahlverfahren für Geschworene sowie die öffentliche Rechtsbelehrung
- die Videoaufzeichnung der Vernehmung in der Hauptverhandlung
- die Verbesserung des Sachverständigenbeweises
- die Einführung des Wechselverhörs

Darauf aufbauend wurde *Univ.-Prof. Dr. Verena Murschetz, LL.M.* vom Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung der Universität Wien mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens über den Reformbedarf im Strafverfahren beauftragt. Darin soll auch dem strafrechtlichen Rechtsmittelverfahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet und die Frage einer echten zweiten Tatsacheninstanz behandelt werden.

## **GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG**

### **FATF-Länderprüfung**

Bei der 4. Länderprüfung Österreichs durch die FATF wurde die Effektivität der nationalen gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch ein internationales Prüfungsteam untersucht. Dabei wurden auch die Selbstverwaltung und das Disziplinarrecht der Rechtsanwaltschaft geprüft. Ziel der FATF ist es, Standards zu setzen und die wirksame Umsetzung der rechtlichen, regulatorischen und operativen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderer damit verbundener Gefahren für die Integrität des internationalen Finanzsystems zu fördern. Die FATF ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, die 1989 gegründet wurde und bei der Österreich seit 1990 Mitglied ist. Die FATF hat eine Reihe von Empfehlungen, die als internationaler Standard für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus anerkannt werden, entwickelt. Die FATF überwacht dabei den Fortschritt ihrer Mitglieder bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen, überprüft Techniken und Gegenmaßnahmen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und fördert die Übernahme und Umsetzung geeigneter

Maßnahmen auf globaler Ebene. In Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren arbeitet die FATF daran, auf nationaler Ebene Schwachstellen zu ermitteln, um das internationale Finanzsystem vor Missbrauch zu schützen.

Der ÖRAK unterstützt alle Bemühungen, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effizienter zu gestalten, solange diese den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Grund- und Freiheitsrechte des Einzelnen genügen. Das Recht des Klienten auf anwaltliche Verschwiegenheit und das Gebot der Treue zum Mandanten, in dessen besten Interesse der Rechtsanwalt zu handeln hat, müssen dabei gewahrt bleiben. Bedenklich ist aus Sicht des ÖRAK, dass die FATF als zwischenstaatliche Arbeitsgruppe Staaten weltweit verbindliche legislative Regelungen und Reformen auferlegen kann.

### **Supranationaler Risikobewertungsbericht**

Nach Art 6 der 4. Geldwäsche-RL hat die Kommission eine Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehen, durchzuführen. Ende Juni 2017 hat die Kommission ihren supranationalen Risikobewertungsbericht<sup>2</sup> veröffentlicht. Dieser soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Risikobereiche, in denen es zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kommen kann, zu erkennen, zu analysieren und handzuhaben. Im Bericht werden die Risiken in den Finanz- und Nichtfinanzsektoren analysiert und neu entstehende Risiken untersucht. Der Bericht enthält einerseits eine ausführliche, nach Bereichen aufgeschlüsselte Bestandsaufnahme der Risiken sowie eine Liste der bevorzugten Geldwäschemethoden von Straftätern und andererseits Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zum angemessenen Vorgehen gegen die ermittelten Risiken.

Anzumerken ist, dass die Beurteilung der Kommission auf den noch bestehenden Regelungen gemäß der 3. Geldwäsche-RL aufbaut. Die Kommission wird die Entwicklung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter beobachten und bis spätestens Juni 2019 und im Anschluss im Zwei-Jahres-Takt eine aktualisierte Bewertung der Risiken erstellen.

### **ÖRAK-Leitfaden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Die 4. Geldwäsche-RL sah neue Sorgfaltspflichten für Rechtsanwälte vor, die durch das Berufsrechtsänderungsgesetz 2016 (BRÄG 2016) umgesetzt worden sind. Zur Gewährleistung ausreichender Vorbereitungszeiten hat sich der ÖRAK erfolgreich für ein Inkrafttreten mit Ende Juni 2017 eingesetzt. Diese Sorgfaltspflichten betreffen die Nachidentifizierung bestehender Klienten, die Erstellung einer kanzleiinternen Risikoanalyse sowie die Festsetzung der Strategien, Verfahren und Kontrollen.

Von der ÖRAK-Arbeitsgruppe Geldwäsche ist als Hilfestellung für Rechtsanwälte der ÖRAK-Leitfaden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Vorgaben der

<sup>2</sup> COM (2017) 340 final, 26.06.2017.

4. Geldwäsche-RL entsprechend überarbeitet worden. Im Leitfaden sind darüber hinaus eine Anleitung zur Erstellung der nun notwendigen Kanzleirisikoanalyse, Musterfragebögen für die Klienten-Identifikation von juristischen und natürlichen Personen (auch auf Englisch) sowie eine Checkliste zur mandatsbezogenen Risikobeurteilung als Anlagen enthalten.

### Einschränkung PEP-Begriff

Durch die Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL mit 26. Juni 2017 erfolgte eine Ausweitung der „politisch exponierten Personen“ auch auf Inländer. Der ÖRAK hat sich dafür eingesetzt, dass eine Einschränkung des Begriffs der „politisch exponierten Person“ in § 8f Abs 2 Z 7 RAO hinsichtlich der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen auf Landesebene vorgenommen wird. Diese wurde nun im Zuge des WiEReG vorgenommen. Durch diese Modifizierung soll sichergestellt werden, dass jedenfalls nur Unternehmen mit einer strategischen Größe und Bedeutung standardmäßig von der Definition der staatseigenen Unternehmen erfasst werden.

### Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Mit dem WiEReG soll ein Register eingerichtet werden, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts eingetragen werden. In das Register werden Rechtsanwälte Einsicht haben. Sie können daraus Auszüge anfordern, die bestimmte für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer relevante Angaben enthalten. Dadurch soll die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erleichtert werden. Die Möglichkeit zur Einsicht wird ab 2. Mai 2018 gegeben sein.

Der ÖRAK hatte sich frühzeitig eingebracht und war dadurch in die Vorarbeiten eingebunden. Ein solches Register kann seine Aufgabe allerdings nur dann erfüllen, wenn es so zuverlässig ist, dass Verpflichtete auf die darin enthaltenen Angaben vertrauen können: Ein solcher Vertrauensschutz ist aber gerade nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang deponierte der ÖRAK die schon wiederholt vorgebrachte Forderung, dass von der öffentlichen Hand ein „PEP-Register“ zur Verfügung gestellt werden muss: Wenn schon Verpflichteten die Aufgabe übertragen wird, die PEP-Eigenschaft zu überprüfen und festzustellen, dann ist es auch die Aufgabe der Behörden, den Verpflichteten ein aktuelles, vertrauenswürdigen PEP-Register kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzgeber kann den Normunterworfenen nur solche Pflichten auferlegen, die diese mit zumutbarem Aufwand auch erfüllen können: Dies ist bei der „PEP-Prüfung“ aber ohne ein staatliches, international vernetztes, frei zugängliches und vertrauenswürdigen PEP-Register nicht der Fall.

### DATENSCHUTZ-ANPASSUNGSGESETZ 2018

Schon bei den Verhandlungen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf europäischer Ebene hat der ÖRAK an zahlreichen Gesprächen mit der Generaldirektion Justiz und dem Europäischen Parlament mitgewirkt. Die DSGVO erlangt am 25. Mai 2018 Geltung. Als EU-Verordnung ist sie unmittelbar anwendbar. Jedoch enthält sie etliche Regelungsspielräume und Öffnungsklauseln.

Das **Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018** wurde am 31. Juli 2017 kundgemacht (BGBl I 120/2017). Es regelt zur Durchführung der DSGVO allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes und tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Der überwiegende Teil der Öffnungsklauseln fällt allerdings nicht in den Bereich der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes, sondern in jenen spezifischer Materienetze. Somit können weitere Anpassungen – soweit erforderlich – in spezifischen Materienetzen erfolgen.

Gleichzeitig mit der DSGVO wurde auch die Richtlinie 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung beschlossen. Die Umsetzung der Richtlinie in das innerstaatliche Recht erfolgte durch das dritte Hauptstück des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018.

Der ÖRAK setzte sich im nationalen Begutachtungsverfahren, wie zuvor auch im europäischen Verfahren, für die Berücksichtigung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ein. Angesichts der weitgehenden Einsichtsbefugnisse der Datenschutzbehörde hat der ÖRAK außerdem gefordert, bei Einsicht in Daten, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zwingend einen oder mehrere Kommissäre, die von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer gestellt werden, beizuziehen.

Die Stellungnahme des ÖRAK zum Gesetzesentwurf musste im Eilverfahren fertiggestellt werden, da die Regierungsvorlage bereits am 7. Juni 2017 – noch während der Begutachtungsfrist (bis 23. Juni 2017) – beschlossen wurde. Als Begründung für diese unübliche Vorgehensweise wurde die gewünschte Sicherstellung einer parlamentarischen Behandlung noch vor den Nationalratswahlen angeführt.

Die Einarbeitung der Stellungnahmen sollte im Rahmen des parlamentarischen Prozesses erfolgen. Zu bemerken ist, dass zu dieser überaus sensiblen Materie über 100 – zum Großteil äußerst umfangreiche und fachlich hervorragende – Stellungnahmen eingegangen sind, die durch die beschriebene Vorgehensweise allesamt unbeachtet blieben. **Auch der ÖRAK musste zur Kenntnis nehmen, dass keiner der in seiner Stellungnahme aufgeführten Vorschläge Eingang in den Gesetzestext fand.**

Zusätzlich wurde der Gesetzesentwurf dem Nationalrat ohne die ursprünglich geplanten, neuen, an die DSGVO angepassten Verfassungsbestimmungen vorgelegt. Dies aufgrund von Bedenken, keine für die Beschlussfassung der neuen Verfassungsbestimmungen notwendige Zweidrittelmehrheit zu erlangen. Dadurch bleibt die ursprüngliche Verfassungsbestimmung des DSG 2000 unverändert. Aus dieser wurde abgeleitet, dass auch juristische Personen den Datenschutz genießen. Hingegen sieht die DSGVO ausdrücklich vor, dass nur natürliche Personen geschützt sind. >

*Dieser Mangel ist ein weiterer Beleg für die dringende Notwendigkeit, verbindliche Standards zur Gewährleistung eines hochqualitativen Gesetzgebungsprozesses einzuführen. Dies insbesondere, um die Nachvollziehbarkeit und die Akzeptanz der Gesetzgebung in der Bevölkerung auch künftig gewährleisten zu können.*

## **2. ERWACHSENENSCHUTZ-GESETZ**

Das 2. ErwSchG wurde am 25. April 2017 kundgemacht (BGBl I 59/2017) und wird zum Großteil mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Mit dem 2. ErwSchG wird insbesondere die Autonomie vertretungsbedürftiger Personen gestärkt. Dabei wurden vier Stufen der Erwachsenenvertretung eingerichtet: Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ersetzt die bisherige Sachwalterschaft und soll nur mangels anderer Alternativen zur Anwendung kommen. Mit der gesetzlichen Erwachsenenvertretung soll wie bisher die Möglichkeit der Vertretung durch Angehörige bestehen. Das neue Instrument der gewählten Erwachsenenvertretung eröffnet vertretungsbedürftigen Personen die Möglichkeit, selbst eine Vertretungsperson zu bestimmen. Die Vorsorgevollmacht soll in Hinkunft bei Rechtsanwälten, Notaren und Erwachsenenschutzvereinen errichtet werden können; das Wirksamwerden soll ebenso bei diesen Stellen registriert werden können.

**Erfreulicherweise wurden einige der im Rahmen der BMJ-Arbeitsgruppe sowie in der umfassenden Stellungnahme geäußerten Anregungen des ÖRAK berücksichtigt:** Eine deutliche Verbesserung wurde bspw. dahingehend erzielt, dass Rechtsanwälte in Hinkunft die Übernahme einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung u. a. dann ablehnen können, wenn die Besorgung der Angelegenheit nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert. Zudem ist für gerichtliche Erwachsenenvertreter eine jährliche Entschädigung zuzüglich USt vorgesehen. Für Kuratoren konnte eine bessere Entschädigung in Höhe von fünf Prozent des von der Kuratel erfassten Vermögens erreicht werden.

**Hingegen wurden – entgegen der Zusicherung des Bundesministers für Justiz – zwei langjährige, gravierende Kritikpunkte der Rechtsanwaltschaft nicht aufgenommen:** Rechtsanwälte sind auch künftig grundsätzlich dazu verpflichtet, bis zu fünf gerichtliche Erwachsenenvertretungen zu übernehmen. Verschärft wird dieser untragbare Zustand dadurch, dass die Erwachsenenvertretung bei vermögenslosen Betroffenen unentgeltlich zu erfolgen hat. Der an die Entschädigung von Bewährungshelfern angelehnte Vorschlag des ÖRAK von 64 Euro netto im Monat wurde nicht aufgegriffen. Hierfür hat sich der ÖRAK bis zum Beschluss des Nationalrats eingesetzt. Letzten Endes konnte diese Forderung insbesondere aufgrund budgetärer Erwägungen nicht durchgesetzt werden.

**Speziell für die Rechtsanwaltschaft bringt das 2. ErwSchG noch eine weitere, wesentliche Neuerung:** Rechtsanwälte, die

sich zur Übernahme von über 15 Erwachsenenvertretungen bereit erklären, müssen sich unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende „Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten“ eintragen lassen. Die tatsächliche Überprüfung der Eignung hat im Rahmen der allgemeinen Aufsichtsfunktion der Rechtsanwaltskammern zu erfolgen. Angesichts der bevorstehenden Änderungen arbeitet die ÖRAK-Arbeitsgruppe Sachwalterrecht derzeit an einem Leitfaden über die Ausgestaltung der Prüfungspflicht der Rechtsanwaltskammern.

## **ERBRECHT 2017**

Mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015), das weitgehend am 1. Jänner 2017 in Kraft getreten ist (BGBl I 87/2015), erfolgte durch den Gesetzgeber eine Modernisierung des Erbrechts.

Obwohl der ÖRAK diese Reform angesichts seiner langjährigen Forderung nach Anpassung der mehrheitlich überholten erbrechtlichen Bestimmungen an die gegenwärtigen Bedürfnisse grundsätzlich begrüßt, musste in der Stellungnahme zum damaligen Begutachtungsentwurf an einigen Neuregelungen Kritik geübt werden.

Grundsätzlich positiv ist die mit der Reform einhergehende Stärkung der Rechte der Lebensgefährten, indem ihnen ein Anspruch auf ein gesetzliches Vorausvermächtnis und ein außerordentliches Erbrecht eingeräumt werden. Zur Wahrung der Rechtssicherheit hat der ÖRAK allerdings im Begutachtungsverfahren eine nähere Definition der erbrechtlich relevanten Lebensgemeinschaft gefordert. Die betreffende Bestimmung stellt nun klar, dass der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt haben muss und der Verstorbene weder verheiratet gewesen sein, noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt haben darf.

Erfreulich ist, dass von der ursprünglich vorgesehenen Ausnahme einer Hinzu- bzw. Anrechnung für länger als zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers zurückliegende Schenkungen seinerseits abgesehen wurde. Die Anrechnung kann nun unbefristet erfolgen.

*Außerdem wurde die vom ÖRAK geforderte verpflichtende Abfrage des Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte durch den Gerichtskommissär gesetzlich verankert.*

Der ÖRAK ist weiterhin bemüht, die Rechtsanwaltschaft sowie die Bevölkerung mit einschlägigen Seminaren und inhaltlich informativen Unterlagen bestmöglich über alle Neuerungen im Erbrecht zu informieren.



*In der Reform außer Acht gelassen wurden die Forderungen des ÖRAK im Zusammenhang mit dem Erbrechtsstreit. Der ÖRAK fordert u. a. die Einführung der Fristenhemmung in der verhandlungsfreien Zeit sowie die Verlängerung der derzeit nur 14-tägigen Rechtsmittelfristen.*

Die betreffenden, für die Rechtsanwaltschaft äußerst problematischen Regelungen gehen mit der Tatsache einher, dass Erbrechtsstreitigkeiten derzeit als Außerstreitverfahren geführt werden. Aktuell werden in diesem Zusammenhang speziell im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Auslagerung des Erbrechts in das Außerstreitverfahren sowie auf die Möglichkeit einer Integrierung in den Zivilprozess Gespräche mit dem BMJ geführt. Es ist notwendig, dass auch die betreffenden Bestimmungen im Auß-StrG einer Adaptierung unterzogen werden. Auch in der neuen Legislaturperiode plant der ÖRAK, diesbezüglich weitere Gespräche mit dem BMJ zu führen.

### SONDERPAUSCHALVERGÜTUNG 2012 UND 2013

Mit BGBl II 106/2017 erfolgte die Kundmachung der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die gesonderte Festsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für die von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren erbrachten Leistungen für die Jahre 2012 und 2013. Für das Jahr 2012 wurde die Sonderpauschalvergütung mit 3.387.370,63 Euro festgesetzt, für das Jahr 2013 mit 1.147.404,79 Euro.

### INSOLVENZRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2017

Zu Beginn des Jahres war der ÖRAK in zwei Arbeitssitzungen des BMJ zur Reform des Privatinsolvenzrechtes eingebunden. Anlass der Sitzungen war der im Jänner erteilte Auftrag der Bundesregierung an das BMJ, noch im ersten Halbjahr eine Novelle der Privatinsolvenz umzusetzen. Vorgabe war, die Frist im Abschöpfungsverfahren auf drei Jahre zu reduzieren und die geltende Mindestquote von zehn Prozent zur Gänze abzuschaffen.<sup>3</sup> Dies entspricht auch dem Entwurf einer „Restrukturierungsrichtlinie“ der Europäischen Kommission vom 22. November 2016, mit der ein Systemwandel im Insolvenzrecht bevorsteht.

Entgegen der üblichen Praxis hat der Ministerrat am 28. März 2017 das IRÄG 2017 zunächst ohne vorangegangenes Begutachtungsverfahren beschlossen. In seiner Sitzung am 30. März 2017 entschied der Justizausschuss jedoch, zu schriftlichen Stellungnahmen einzuladen.

*Die Einräumung einer ausreichenden, mindestens sechswöchigen Frist zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen ist im Sinne der Rechtsstaatlichkeit erforderlich und daher bei allen Gesetzesvorhaben sicherzustellen. Fehlende Begutachtungsverfahren verhindern eine sorgfältige Prüfung der Gesetzesentwürfe und schaden der Qualität der Gesetzgebung.*

Der ÖRAK hat die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, genutzt und u. a. auf den Wertungswiderspruch zwischen den unterschiedlichen Fristen für den Zahlungsplan und das Abschöpfungsverfahren hingewiesen. In diesem Punkt wurde letztlich auch ein Kompromiss zwischen den Regierungsparteien erzielt: Die am 31. Juli 2017 im BGBl I 122/2017 kundgemachten und größtenteils am 1. November 2017 in Kraft tretenden Änderungen in der Insolvenzordnung sehen die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf nunmehr fünf Jahre vor. Die Mindestquote im Abschöpfungsverfahren entfällt ebenso wie die Verpflichtung zum Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs, um eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch bei Fehlen eines kostendeckenden Vermögens zu erreichen.

### ZUGANG ZUR JUSTIZ

#### Gerichtsgebühren

Seit Jahren kritisiert der ÖRAK, dass der Zugang zur Justiz zunehmend beschränkt wird, dies nicht zuletzt aufgrund der hohen Gebührenbelastung.

Ein aktueller Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten zeigt: Österreich ist unangefochtener Spitzenreiter bei den Gerichtsgebühren. In Deutschland beträgt die Gerichtsgebühr bei einem Zivilrechtsstreit über 100 Mio. Euro 329.208 Euro. In Österreich bezahlt man für denselben Rechtsstreit satte 1.203.488 Euro, das ist nahezu viermal so viel wie in Deutschland. Der Grund dafür ist, dass die Gerichtsgebühren in Deutschland gedeckelt sind und ab einem Streitwert von 30 Mio Euro nicht mehr ansteigen.

Diese Gegenüberstellung zeigt eindeutig, dass die hohe Gebührenbelastung auch der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort schadet. Ein für die Ansiedelung von Unternehmen und Konzernen attraktiver Wirtschaftsstandort muss eine effiziente und kostengünstige Rechtswahrung und Rechtsdurchsetzung garantieren. Bei einem Streitwert von 2,5 Mrd. Euro werden allein in erster Instanz knapp 30 Mio. Euro an Pauschalgebühr fällig. Von einer Attraktivität des Wirtschaftsstandorts kann in einem solchen Fall keine Rede sein. **Eine Deckelung der Gerichtsgebühren ist daher dringend geboten** – nicht zuletzt auch, um dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgebot Genüge zu tun.

Im Regierungsprogramm für die XXV. Legislaturperiode wurde für den Bereich der Justiz die Evaluierung der Gerichtsgebühren explizit als Maßnahme genannt, um den Zugang zum Recht zu verbessern.<sup>4</sup> Erste Schritte in diese Richtung wurden mit den Gerichtsgebühren-Novellen 2014 und 2015 gesetzt. Mit letztgenannter Novelle wurden ab 1. Jänner 2016 Rechtsmittelgebühren insbesondere in Exekutionsverfahren, in Insolvenzverfahren, in Pflugschafts- und Unterhaltssachen sowie im Außerstreitverfahren gesenkt. Reduziert wurden auch die Gebühren für Firmenbuch-Abfragen. Trotz Einigkeit unter allen Abgeordneten >

3. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/18 (S. 13, Punkt 1.22).

4. Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018, S. 85.

zum Nationalrat, dass die Gerichtsgebühren zu hoch sind, gab es bislang keine weiteren Reformschritte. Zuletzt verwies Justizminister Brandstetter im Parlament auf die Vorgaben des Finanzministeriums, die einer Senkung der Gerichtsgebühren entgegenstehen würden.<sup>5</sup> Im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/18 wird das Thema „Gerichtsgebühren“ nicht erwähnt.<sup>6</sup> Es scheint also für die Regierungsparteien an Dringlichkeit verloren zu haben.

Mit 1. August 2017 trat die Verordnung über die **Neufestsetzung von Gerichtsgebühren** in Kraft (BGBl II 152/2017). Das BMJ nimmt damit die in § 31a GGG geregelte Valorisierung vor, wonach die Gebühren an den VPI 2000 anzupassen sind, sobald sich dieser um fünf Prozent geändert hat.

Seit dem Jahr 2002 wurden die Gerichtsgebühren durch Verordnung des Bundesministers für Justiz insgesamt fünfmal erhöht. Für die **Einreichung eines Jahresabschlusses** einer Kapitalgesellschaft war im Jahr 2002 eine Gebühr in Höhe von 7 Euro zu entrichten, im Jahr 2017 beträgt die Gebühr bereits 21 Euro. Die Gebühr hat sich **seit 2002 verdreifacht!** Ein Antrag auf einvernehmliche Scheidung nach § 55a EheG kostete 2002 noch 159 Euro, mittlerweile kostet dieser bereits 293 Euro! Nicht erhöht und damit auch nicht an die Inflation angepasst wurden seit 2002 hingegen die **Streitwertgrenzen für Gebührenbefreiungen** im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Verfahren (in TP 1 Anm 8, TP 2 Anm 5, TP 3 Anm 5 GGG).

*Der ÖRAK fordert weiterhin die Abschaffung des Automatismus der Inflationsanpassung (§ 31a GGG) sowie eine Deckelung der Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten und insgesamt eine Senkung der Gerichtsgebühren.*

## Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe gehört zu den Grundvoraussetzungen eines freien und effektiven Zugangs zum Recht. Die österreichischen Rechtsanwälte erbringen in Verfahrenshilfesachen jährlich Leistungen in Millionenhöhe: Im Jahr 2016 erfolgten österreichweit 20.419 Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern (13.812 in Strafsachen, 6.205 in Zivilsachen, 350 vor VfGH und VwGH, 52 vor den Verwaltungsgerichten). Der Wert der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2016 bei über 40 Mio. Euro. Im Zuge der Pauschalvergütung nach § 45 RAO bekommt die Rechtsanwaltschaft einen Pauschalbetrag von mittlerweile lediglich 45 Prozent des Werts der erbrachten Leistungen für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte von der Republik Österreich erstattet. Nach den Daten der aktuellen CEPEJ-Studie des Europarates werden in Österreich pro Einwohner 2,45 Euro für Verfahrenshilfe pro Jahr ausgegeben. Der europäische Durchschnitt liegt hingegen bei 9 Euro.

## Abgabenänderungsgesetz 2016

Da die Vertretung in Abgabesachen auch zum befugten Vertretungsbereich der Rechtsanwälte gehört, hat der ÖRAK in seiner Stellungnahme zum Ministerialentwurf gefordert, die Bestellung von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern vorzusehen. Dieser Forderung wurde nachgekommen. Es fand sich jedoch in der Regierungsvorlage in § 292 Abs 11 BAO die Regelung, wonach die Kosten der Verfahrenshilfe die jeweilige Rechtsanwaltskammer zu tragen gehabt hätte. Hier wurde außer Acht gelassen, dass das System der Verfahrenshilfe von Rechtsanwälten in § 56a RAO anders ausgestaltet ist. Der ÖRAK hat deswegen interveniert und sich dafür eingesetzt, diese systemwidrige Regelung zu ändern.

*Die vorgebrachten Argumente waren erfolgreich und es wurde ein in zweiter Lesung im Nationalrat eingebrachter Abänderungsantrag mehrheitlich angenommen, womit ein pauschaler Kostenbeitrag des Bundes eingeführt wurde, der durch Verordnung des Finanzministers festgesetzt wird.*

## Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes

Die Aufhebung des § 40 VwGGV durch den Verfassungsgerichtshof ist zum Anlass genommen worden, das Institut der Verfahrenshilfe im Verfahren der Verwaltungsgerichte neu zu regeln und einen Rechtszustand herzustellen, der der diesbezüglichen Judikatur des EGMR Rechnung trägt. Der ÖRAK hat diese Neuregelung begrüßt. Zu bemängeln war jedoch die Kundmachung dieses Gesetzes, die erst nach Inkrafttreten erfolgt ist. Eine solche Veröffentlichungspraxis, welche in letzter Zeit immer wieder zu beobachten war, ist der Rechtssicherheit abträglich und daher zu kritisieren.

## Elektronische Akteneinsicht bei Polizeibehörden

Der ÖRAK drängt seit Längerem darauf, die elektronische Akteneinsicht auch bei Polizeiinspektionen zu ermöglichen. Im Frühling 2017 gab es konstruktive Gespräche mit dem BMI und einem IT-Unternehmen, das bereits mit der Umsetzung beauftragt wurde. Nach derzeitigem Stand soll die Inbetriebnahme des neuen Systems im zweiten Quartal 2018 erfolgen. Damit wird der elektronische Rechtsverkehr um eine weitere **kosten- und zeitsparende Komponente ergänzt und die Vorreiterrolle Österreichs in der digitalen Kommunikation mit Gerichten und Behörden im europäischen Vergleich untermauert.**

## Sicherheitskontrollen beim BVwG

Wie bereits berichtet, führte das BVwG im vergangenen Jahr bei berufsmäßigen Parteienvertretern regelmäßig Sicherheitskontrollen durch. Dies geschah vor dem Hintergrund der großen Anzahl sensibler Verfahren und der Einstufung des BVwG als „kritische Infrastruktur“ vonseiten des BVT.

Im Erkenntnis W170 2117804-1 vom 15. März 2016 erklärte das BVwG die durch Ausübung von Befehlsgewalt bewirkte Verweigerung des weiteren Zutritts eines Rechtsanwaltsanwärters, der sich in Berufung auf § 4 Abs 1 GOG weigerte, sich der Sicherheitskontrolle am Eingang zum Gericht zu unterziehen, für

5. Parlamentskorrespondenz Nr. 1281 vom 22. 11. 2016.

6. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/18.

rechtswidrig. Damit folgte das Gericht der Ansicht des ÖRAK, dass eine generelle Anordnung von Perlustrierungen bei Rechtsanwälten gem § 4 Abs 3 GOG nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen kann und den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken ist.

Erfreulicherweise wurde daraufhin nur mehr eine dieser gerichtlichen Entscheidung entsprechende (mit Begründungen versehene) befristete Anordnung iSd § 4 Abs 3 GOG bis 30. September 2016 erlassen, welche seitdem auch nicht mehr verlängert wurde. Der ÖRAK setzt sich weiterhin dafür ein, dass **Rechtsanwälte** – solange kein begründeter Verdacht oder keine besonderen Umstände nach GOG vorliegen – **grundsätzlich überhaupt keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen** sind.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Änderung des VwGVG in der Regierungsvorlage eine Änderung des § 3 Abs 5 BVwGG vorgeschlagen wurde. Diese hätte einen Wegfall des Verweises auf § 4 GOG (Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle) bedeutet. Nach Intervention des ÖRAK wurde jedoch der Gesetzestext im Verfassungsausschuss dahingehend geändert, dass auch beim BVwG die **Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle gemäß § 4 GOG uneingeschränkt zur Anwendung gelangen** sollen, was letztlich auch so im Nationalrat beschlossen wurde.

### Keine ERV-Einbringung beim BVwG außerhalb der Amtsstunden

Der ÖRAK kritisierte zuletzt heftig eine Entscheidung des VwGH, in welcher die Rechtzeitigkeit von ERV-Eingaben von Amtsstunden (hier: des BVwG) abhängig gemacht wird.<sup>7</sup>

Der ERV ist die papierlose, strukturierte, elektronische Kommunikation, welche die ursprüngliche Kommunikation mit Papier/Postversand zwischen Parteien und Gerichten/Staatsanwaltschaften sowie umgekehrt ersetzt und dieser rechtlich gleichwertig ist. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind zur Nutzung des ERV gemäß § 89c Gerichtsorganisationsgesetz (BGBl I 119/2013) Rechtsanwälte, Notare, Kredit- und Finanzinstitute, inländische Versicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträger, Pensionsinstitute, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Pharmazeutische Gehaltskasse, der Insolvenz-Entgelt-Fonds, die IEF-Service GmbH, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Finanzprokuratur und die Rechtsanwaltskammern verpflichtet.

Dem Ursprungsgedanken des ERV liegt zugrunde, **unabhängig von Öffnungszeiten** (der Postfilialen, der Gerichte etc.) elektronisch Schriftsätze sowie Urkunden fristenwährend versenden zu können. Wenn es den jeweiligen Verwaltungsgerichten überlassen bleibt, die Gültigkeit der ERV-Einbringung durch Anknüpfung an selbst gewählte Amtsstunden zu regeln, kann dies zu **massiven Problemen in der Praxis** führen: Da die Amtsstunden von Gericht zu Gericht verschieden sind, müssten sich Rechtsan-

wälte von Fall zu Fall erneut erkundigen, bis wann eine ERV-Einbringung vom jeweiligen Gericht überhaupt akzeptiert wird.

Um den Grundgedanken des ERV zu untermauern, ist der ÖRAK an die Regierungsparteien mit dem Ersuchen herangetreten, die legislatischen Grundlagen zu schaffen, um **unmissverständlich festzuhalten, dass eine fristwahrende ERV-Einbringung bis Ablauf des letzten Tages der Frist möglich ist** – und zwar ausnahmslos bei jeder Institution. Dies galt jahrelang als selbstverständlich und war einer der wesentlichen Gründe, den ERV einzuführen.

In einem Antwortschreiben des Bundeskanzleramts wurde jedoch die VwGH-Entscheidung, die rechtzeitige ERV-Einbringung von Amtsstunden abhängig zu machen, verteidigt. Im Vergaberecht oder in Schubhaftverfahren gebe es Fälle, in denen lediglich sehr kurze – teilweise sogar nur wenige Tage umfassende – Entscheidungsfristen zur Verfügung stünden. Die Einbringung von Beschwerden und Anträgen außerhalb der Amtsstunden beim BVwG könne zu einer nicht unbeträchtlichen Verkürzung der Entscheidungsfrist führen.

Entscheidungsfristen werden für gewöhnlich nach der allgemeinen Regel des § 73 AVG bei Einlangen der Anträge bei der Behörde ausgelöst. Gemäß § 21 Abs 7 BVwGG gelten Schriftsätze, die im Wege des ERV eingebracht werden, als bei einer Bundesbehörde oder beim BVwG eingebracht, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind (vgl. auch die analoge Bestimmung für die ordentlichen Gerichte in § 89d Abs 1 GOG). Eine wie in der zitierten Entscheidung um 16:41 Uhr über ERV eingebrachte Beschwerde löst die Entscheidungsfrist daher noch am selben Tag aus. Eine ebenfalls um 16:41 Uhr postalisch aufgebene Beschwerde, für die das Postlaufprivileg gemäß § 33 Abs 3 AVG gilt, löst die Entscheidungsfrist jedoch erst bei deren Zustellung durch die Post aus. So kann es tatsächlich vorkommen, dass die Entscheidungsfrist der Behörde durch die ERV-Einbringung faktisch um einen Tag kürzer ist.

Dieser für das BVwG möglicherweise unangenehmen Konsequenz kann aber nicht damit begegnet werden, dass man ERV-Zustellungen nur bis zu einem willkürlich festgesetzten Dienstschluss (hier: 15:00 Uhr) zulässt. Dies führt in der Praxis zur absurden Situation, dass die nach Dienstschluss über ERV eingebrachte Beschwerde als verspätet gilt, während die zur selben Zeit zur Post gebrachte Beschwerde rechtzeitig eingebracht wäre, da, wie bereits erwähnt, das Postlaufprivileg zum Tragen kommt.

Mittlerweile ist der ÖRAK mit seinem Anliegen im Nationalrat auf Verständnis gestoßen. Ende Juni hat das Plenum einem auf Initiative der NEOS eingebrachten Entschließungsantrag zugestimmt, in dem der Bundeskanzler aufgefordert wird, „so rasch wie möglich einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass mittels ERV und E-Mail gemachte Eingaben an Behörden und Verwaltungsgerichte in Hinblick auf die Rechtzeitigkeit ihres Einlangens gleich behandelt werden wie postalisch gemachte Eingaben“.

7. VwGH, Beschluss vom 17. November 2015, Ra 2014/01/0198.

*Der ÖRAK hat dem Bundeskanzleramt bereits konstruktive Vorschläge zur gesetzlichen Adaptierung unterbreitet und fordert weiterhin eine rasche Bereinigung der antiquierten vorherrschenden Rechtslage.*

### **Kein ERV beim LVwG und BFG**

Ein weiteres Anliegen des ÖRAK ist es, auch die LVwGs und das BFG an den ERV anzuschließen. Der ERV ist seit Jahren in Österreich etabliert und läuft einwandfrei und zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Er trägt in der täglichen Arbeit dazu bei, Zeit und Kosten zu sparen und ermöglicht eine rasche und sichere Kommunikation zwischen den Teilnehmern. Erfreulich ist, dass seit 1. Jänner 2015 alle Höchstgerichte an den ERV angeschlossen sind.

Lediglich die LVwGs und das BFG nehmen noch nicht am ERV teil. Erste positive Signale kommen aus Salzburg, wo der Landesgesetzgeber bereits die legislativen Maßnahmen vorbereitet. Die technische Umsetzung beim LVwG Salzburg soll voraussichtlich nächstes Jahr begonnen werden.

*Der ÖRAK regt an, auch in den übrigen Bundesländern die notwendigen Schritte zur Anbindung der LVwGs an den ERV in die Wege zu leiten und für moderne Verwaltungsstrukturen zu sorgen.*

## **BERUFSRECHT**

### **Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016**

Das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 (BRÄG 2016) enthält neben einer Vielzahl von Änderungen im rechtsanwaltlichen Berufsrecht als Schwerpunkt zahlreiche Neuerungen, die sich im Zuge der Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL ergeben haben. In Kraft getreten ist das Gesetz großteils mit 1. Jänner 2017, kundgemacht wurde es jedoch erst nach dem Datum des Inkrafttretens, und zwar am 13. Jänner 2017 im Bundesgesetzblatt unter BGBl I 10/2017. Eine solche Veröffentlichungspraxis ist aus Gründen der Rechtssicherheit strikt abzulehnen.

Der ÖRAK hatte sich im Zuge der Gesetzwerdung erfolgreich dafür eingesetzt, dass in den Übergangsvorschriften vorgesehen war, dass die neu eingeführten Sorgfaltspflichten, insbesondere in Zusammenhang mit der Nachidentifizierung bestehender Klienten oder der Erstellung einer kanzleiinternen Risikoanalyse und der Festsetzung der Strategien, Verfahren und Kontrollen, nicht schon mit 1. Jänner 2017, sondern erst mit 26. Juni 2017 durchzuführen sind. Ein zentraler Aspekt bei der Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL ist die noch stärkere Akzentuierung und Ausweitung der vom einzelnen Rechtsanwalt für seine konkrete Tätigkeit vorzunehmenden Risikoanalysen. Diese müssen auf Basis spezifischer, anhand der eigenen Verhältnisse zu beurteilenden Faktoren erfolgen. Detaillierter und differenzierter geregelt werden die Sorgfaltspflichten, die im Fall des Vorliegens eines „geldwäschegeneigten“ Geschäftes einzuhalten sind. Neu und weiter gefasst und definiert werden daneben die Begriffe des „wirt-

schaftlichen Eigentümers“ und der „politisch exponierten Personen“, wobei die in diesem Zusammenhang wohl wesentlichste inhaltliche Neuerung darin besteht, dass die damit verbundenen verstärkten Sorgfaltspflichten künftig auch bei im Inland ansässigen politisch exponierten Personen Anwendung finden.

Zurückgehend auf einen Vorschlag des ÖRAK wurde das Institut der mittlerweiligen Stellvertretung grundsätzlich neu geregelt. Die Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters für einen Rechtsanwalt war bislang dann vorgesehen, wenn die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlosch oder ruhte oder der Rechtsanwalt erkrankt oder abwesend war und nicht selbst einen Substituten nach § 14 RAO namhaft gemacht hatte. In der Praxis stellten sich bei der Tätigkeit des mittlerweiligen Stellvertreters immer wieder Zweifelsfragen, die zu Unsicherheiten führten. Durch die Neuregelung wird nach § 34a in den Fällen des Erlöschens oder des Ruhens der Rechtsanwaltschaft ein Kammerkommissär bestellt, der als Organ der Rechtsanwaltskammer tätig wird. Anders als bisher soll eine solche Bestellung aber nicht in jedem Fall erfolgen, sondern dann unterbleiben, wenn ein anderer Rechtsanwalt innerhalb von einer Woche der Rechtsanwaltskammer gegenüber erklärt, die sonst einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben wahrzunehmen. Ist der Rechtsanwalt dagegen aufgrund einer Erkrankung oder einer Abwesenheit nur vorübergehend an der Berufsausübung gehindert, so soll die Rechtsanwaltskammer für die Dauer der Verhinderung einen mittlerweiligen Substituten bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen solchen namhaft gemacht hat.

Nach § 49 Abs 1 RAO kommt die Kompetenz zur Erlassung der Satzung der Versorgungseinrichtungen nunmehr generell der Vertreterversammlung des ÖRAK zu. Nichts geändert hat sich hingegen an der Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern für die Erlassung der Umlagen- und Leistungsordnungen.

Zur Förderung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf können die Rechtsanwaltskammern künftig eine Regelung vorsehen, nach der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen auf Antrag für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 zur Gänze von der Leistung der Umlage zu befreien sind. Da diese Möglichkeit (natürlich) auch für selbstständig tätige Rechtsanwältinnen vorgesehen werden soll, auf die das Mutterschutzgesetz 1979 aber nicht anzuwenden ist, soll diese Befreiung auch ganz generell für Zeiträume vorgesehen werden, die von ihrer zeitlichen Lage und Dauer einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechen. Gleichzeitig soll mit einer Begleitregelung in den Satzungen der Versorgungseinrichtung dafür vorgesorgt werden können, dass der entsprechende Befreiungszeitraum zur Gänze als Beitragszeit in der Versorgungseinrichtung angerechnet wird.

*Der besondere Dank der Rechtsanwaltschaft gilt dem BMJ – insbesondere der zuständigen Sektion und Abteilung – für die seit Langem bestehende hervorragende Zusammenarbeit.*

### Anderkonten-Sorgfaltspflichtenverordnung

Die in der 3. Geldwäsche-RL enthaltenen Bestimmungen zu vereinfachten Sorgfaltspflichten, wonach bestimmte Kategorien von Kunden oder Transaktionen von vornherein von den Sorgfaltspflichten ausgenommen waren, wurden vom europäischen Gesetzgeber als zu wenig streng angesehen. Stattdessen müssen nun nach der 4. Geldwäsche-RL Entscheidungen darüber, in welchen Fällen vereinfachte Sorgfaltspflichten gelten können und wie diese zu erfüllen sind, mit Blick auf das Risiko begründet werden. Bei der innerstaatlichen Umsetzung konnte man also nicht mehr von vornherein bestimmte Kategorien von Kunden oder Transaktionen von den Sorgfaltspflichten ausnehmen, sondern die Feststellungslast trifft jetzt die Mitgliedstaaten und Verpflichteten selbst. Die die vereinfachten Sorgfaltspflichten regelnde Bestimmung im BWG wurde dazu in ein eigenes Gesetz transferiert. Das FM-GwG vereinheitlicht erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und umfasst alle Finanzmarktteilnehmer. Es enthält in § 8 Abs 5 FM-GwG die Bestimmung, nach der die FMA auch zur Erlassung der Anderkonten-Sorgfaltspflichtenverordnung (AndKoSoV) ermächtigt wurde. Diese regelt die Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten im Bereich der Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren und Immobilienverwaltern.

Der ÖRAK hat sich dafür eingesetzt, dass einerseits die Novelle auch zum Anlass genommen wurde, den in der Praxis seit Langem bestehenden Normenkonflikt zwischen § 9a RAO und § 40a Abs 2 BWG hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den die Rechtsanwälte und Kreditinstitute treffenden Pflichten und Rechte verlässlich zu klären, und andererseits, dass bei bestimmten Anderkonten von Rechtsanwälten vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können. Vom ÖRAK wurde daher auch eine eigene Risikoanalyse erstellt. Diese stellt fest, dass bei bestimmten Anderkonten ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Dieser Argumentation folgend wurden in der AndKo-SoV für Sammelanderkonten, Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten von Rechtsanwälten und Notaren sowie für Anderkonten von befugten Immobilienverwaltern für Eigentümergemeinschaften von Immobilien gemäß § 20 Abs 6 des WEG 2002 vereinfachte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers geregelt.

Gleichzeitig besteht auch die Notwendigkeit der grundsätzlichen Beibehaltung der Regelung des § 9a RAO, da es aufgrund der den Rechtsanwalt treffenden Verschwiegenheitspflicht auch einer berufsrechtlichen Grundlage dafür bedarf, dass der Rechtsanwalt dem Kreditinstitut Auskünfte über jene Personen erteilen darf, auf deren Rechnung Gelder auf einem anwaltlichen Anderkonto erliegen. Geregelt ist nun in § 9a RAO, dass bei Anderkonten von Rechtsanwälten Informationen über die tatsächliche Identität der Personen, auf deren Rechnung die Gelder erliegen, dem Kreditinstitut bekannt zu geben sind, wobei dies bei Sammelanderkonten sowie bei Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten nur über Anforderung durch das Kreditinstitut zu erfolgen hat. Was den Inhalt und Umfang der den Rechtsan-

walt in Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung treffenden Identifizierungspflichten angeht, so ergeben sich diese auch weiterhin aus § 8b Abs 1 RAO.

Klargestellt wurde in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen zum BRÄG 2016 auch, dass § 9a RAO allfälligen abweichenden, spezielleren gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten der Rechtsanwälte in Bezug auf (bestimmte) anwaltliche Anderkonten (wie sie etwa im GMSG vorgesehen sind) nicht entgegensteht und der Rechtsanwalt dahingehende Auskünfte nicht unter Verweis auf die Regelung des § 9a RAO verweigern kann.

### Entlohnungs-Richtlinie

Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat am 12. Mai 2017 eine Änderung der Entlohnungs-Richtlinie für Kanzleiangestellte bei Rechtsanwälten beschlossen. Diese wurde am 15. Mai 2017 kundgemacht. Die Rechtsanwaltschaft hat die Vorgaben der Bundesregierung zur Implementierung eines flächendeckenden Mindestlohns von 1.500 Euro aufgegriffen und diese in der Entlohnungs-Richtlinie und der darin vorgesehenen stufenweisen Anhebung des Mindestlohns für Kanzleiangestellte umgesetzt.

Die letzte Anhebung des Mindestlohns für Kanzleiangestellte bei Rechtsanwälten auf 1.250 Euro ist erst mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten. Die nun beschlossene stufenweise Anhebung liegt abermals deutlich über dem Ausmaß der reinen Inflationsanpassung: Durch die erste Änderung mit 1. Jänner 2018 auf 1.350 Euro kommt es zu einer achtprozentigen Anhebung des Mindestlohns. Bei der zweiten Änderung mit 1. Jänner 2019 auf 1.500 Euro kommt es zu einer weiteren, über elfprozentigen Anhebung.

*Die Bundesregierung sollte sich jedoch an ihre eigenen Vorgaben halten und ebenso die Entlohnung der Rechtspraktikanten anheben. Diese erhalten als Akademiker – trotz der letzten Anhebung durch die RPG-Novelle 2016 – deutlich weniger, als die Bundesregierung selbst in ihrem Arbeitsprogramm als Mindestentlohnung vorsieht.*

### Interdisziplinäre Gesellschaften

Die Rechtsanwaltschaft tritt mit Nachdruck gegen die Einführung sogenannter interdisziplinärer Gesellschaften ein. Die Vergesellschaftung Berufsfremder mit Rechtsanwälten würde einen Umsturz im Aufbau des österreichischen Rechtsstaates sowie einen massiven Eingriff in die Grundpfeiler der freien, unabhängigen und der Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwaltschaft bedeuten. Europaweit sind die Treue zum Mandanten, die Pflicht zur Ablehnung der Vertretung oder Erteilung eines Rates bei Doppelvertretung (Freiheit von Interessenkonflikten), die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit und die sich aus vorher genannten ergebende Unabhängigkeit des Rechtsanwalts die zentralen Werte der Rechtsanwaltschaft und als unabdingbare Grundsätze für den Beruf des Rechtsanwalts anerkannt. >

Die Einführung einer Vergesellschaftungsmöglichkeit von Angehörigen anderer Berufsgruppen mit Rechtsanwälten würde unweigerlich zu tiefen Eingriffen in diese – ausschließlich im Interesse des Klienten begründeten – Grundsätze führen und ist mit dem Bürgerrecht auf vertrauliche Beratung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt nicht zu vereinbaren. Durch diese Eroderung des Berufsgeheimnisses und die damit einhergehende Gefährdung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts würden maßgeblich die Interessen jedes einzelnen Bürgers beeinträchtigt. Gerade im Interesse des rechtsuchenden Bürgers, der Rechtspflege und im Hinblick auf den besonderen Schutz des Klientenverhältnisses ist der Schutz dieser Werte unabdingbar.

Unionsrechtliche Bedenken gegen ein Verbot interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Gewerbetreibenden bestehen nicht. Der EuGH hat in seiner Entscheidung in der Rechtsache Wouters<sup>8</sup> festgestellt, dass selbst ein Verbot einer interdisziplinären Gesellschaft mit Wirtschaftsprüfern zulässig ist. Die Erkenntnisse daraus hat der europäische Gesetzgeber in der Dienstleistungs-RL insofern umgesetzt, als darin für den Bereich der Rechtsanwälte der Anwendungsvorrang eingeräumt wurde. Die Rechtsanwalts-Richtlinie 98/5/EG erlaubt in Art 11 Z 5 ausdrücklich nationale Verbote interdisziplinärer Gesellschaften. Aus diesen Gründen hat die Bundesregierung selbst in den Erläuterungen zum BRÄG 2010 explizit und unter Verweis auf die Rechtsprechung des VfGH und des EuGH betont, dass kein Anlass zu einer Änderung oder Anpassung in Zusammenhang mit dem in der RAO vorgesehenen Verbot inter- und multidisziplinärer Partnerschaften für Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-gesellschaften besteht.

An dieser Situation hat sich seither nichts geändert. Längst existieren zahlreiche Kooperationsformen zwischen Rechtsanwälten und anderen Wirtschaftstreibern, die sich in der Praxis gut bewährt haben und ganz ohne eine Vergesellschaftung zwischen den Kooperationspartnern auskommen. Weder aus Sicht der Berufsträger noch aus Sicht der Klienten besteht der Bedarf nach einer – für den Klienten und auch den Rechtsanwalt letztlich zu keinerlei Verbesserung führenden – Vergesellschaftungsmöglichkeit. **Der ÖRAK wird weiterhin entschieden gegen die Einführung interdisziplinärer Gesellschaften eintreten.**

• **WIFO-Studie „Österreich 2025 – Wettbewerb, Bürokratie und Regulierung“**

Im Oktober 2016 wurde vom WIFO die Studie „Österreich 2025 – Wettbewerb, Bürokratie und Regulierung“ veröffentlicht, in welcher erneut das Thema der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen freien und gewerblichen Berufen aufgerollt wurde. Abgesehen von den bereits gerade vorgebrachten Argumenten ist anzumerken, dass darin großteils Feststellungen getroffen werden, die nicht richtig und über weite Teile auch oberflächlich sind. Die Studie stellt die Behauptung auf, dass die Honorarordnung bei Rechtsanwälten den Preiswettbewerb ausschaltet, die strikten Vorgaben der öffentlichen Hand zur Rechtsanwalts-

pfligt bei fast allen Prozessen zu Prozesskosten in Österreich führen, die zu den höchsten der Welt gehören und nicht zuletzt den Zugang der Bürger zum Recht behindern. Tatsächlich gilt hingegen der Grundsatz der freien Honorarvereinbarung. Subsidiär errechnet sich die angemessene Entlohnung des Rechtsanwalts nach dem Tarif. Zu bedenken ist auch, dass Prozesskosten nicht mit den Kosten des Rechtsanwalts gleichzusetzen sind, sondern insbesondere die Gerichtsgebühren einen beträchtlichen Teil ausmachen. In Österreich gibt es darüber hinaus niemanden, der sich vehementer gegen die derzeitige Höhe der Gerichtsgebühren einsetzt als der ÖRAK.

• **Stellungnahme der Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung „Volkswirtschaftliche Effekte interdisziplinärer Gesellschaften“**

In diesem Zusammenhang sei auch die Stellungnahme der Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung „Volkswirtschaftliche Effekte interdisziplinärer Gesellschaften“ zu erwähnen, die im Ergebnis zeigt, dass die mit der Einführung interdisziplinärer Gesellschaften verbundenen Erwartungen und die Argumentation in den von der Bundesregierung herangezogenen FIW-Studien einer kritischen Diskussion nicht standhalten. Die Stellungnahme befindet dazu, dass die Erwartungen in Bezug auf die volkswirtschaftlichen Effekte, die interdisziplinären Gesellschaften zwischen freien Berufen und Gewerbetreibenden zugeschrieben werden, deutlich überzogen sind und stellt fest, dass die Zahlen, die als volkswirtschaftliche Effekte interdisziplinärer Gesellschaften interpretiert werden, aus Studien stammen, deren Untersuchungsgegenstand nicht interdisziplinäre Gesellschaften sind. Des Weiteren wird festgehalten, dass der Art der Güter, die von freien Berufen angeboten werden, in der Argumentation nicht Rechnung getragen wird und auch die Frage der Haftung nicht ausreichend berücksichtigt wird. Gewarnt wird zudem vor der Tatsache, dass es durch die Einführung interdisziplinärer Gesellschaften zu einer Monopolisierung des Angebots kommt, was letztendlich auch zu steigenden Preisen für den Konsumenten führt.

• **Veröffentlichung des Forschungsinstituts für Rechtsentwicklung**

Auch die Veröffentlichung des Forschungsinstituts für Rechtsentwicklung der Universität Wien zur Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit von interdisziplinären Rechtsanwalts-gesellschaften liefert ein eindeutiges Ergebnis. Die Autoren warnen davor, aufgrund rein ideologischer bzw. schwerpunktmäßig wirtschaftlich orientierter Debatten ohne rechtliche Substanz die rechtlichen Rahmenbedingungen aus den Augen zu verlieren. Berufsrechte, die einen hohen Berufsausübungsstandard und letztlich Klienten- bzw. Konsumentenschutz gewährleisten, verkörpern eine natürliche Schranke für gewinnmaximierendes unternehmerisches Denken und Handeln. Es kann daher zur Sicherstellung einer einwandfreien Berufsausübung erforderlich sein, rein wirtschaftliche Erwägungen nachrangig zu behandeln. Die Untersuchung hat u. a. gezeigt, dass interdisziplinäre Gesellschaften zu schweren Verwerfungen mit den anwaltlichen Grundsätzen führen, die, wenn überhaupt, nur auf Kosten der Praktikabilität der Gesellschaftsform ausräumbar sind. Damit ist aber den ohnehin noch begründungsbedürftigen ökonomischen Argumenten, die

8. EuGH 19. Februar 2002, C-309/99.

als Hauptmotor der Initiative gelten, weitgehend der Boden entzogen. Die Untersuchung zeigt, dass internationale Vorbilder auch durchaus die behaupteten ökonomischen Vorteile als fragwürdig erscheinen lassen, mitunter weil die Zulassung von interdisziplinären Gesellschaften die Einrichtung zusätzlicher Regulierungsbehörden und die Einführung von zusätzlichen Regulierungsmechanismen erfordert.

### Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017

Im April 2017 schickte das BMFWF das WTBG 2017 in Begutachtung – jedoch ohne vorherige Konsultation der durch das WTBG betroffenen Berufsgruppen (Rechtsanwälte, Notare, Immobilien- und Vermögenstreuhand, Unternehmensberater). Bei Eingriffen in Berufsbefugnisse anderer bestand in Österreich seit jeher die Gepflogenheit, die betroffenen Berufe (oder zumindest deren zuständige Ministerien) vorab miteinzubeziehen. Mit dem WTBG sollten die Berufsbefugnisse der Wirtschaftstreuhandberufe zulasten anderer Berufsgruppen und insbesondere zulasten der rechtsuchenden Bürger und Unternehmen massiv ausgeweitet werden, wogegen sich der ÖRAK entschieden ausgesprochen hat.

Problematisch erachtete die Rechtsanwaltschaft vor allem die in § 2 und § 3 WTBG idF ME vorgesehenen Befugnisse. Unter anderem sollten – neben anderen Erweiterungen – die Vertragserrichtung formularmäßig gestalteter Verträge, die Beratung und Vertretung in allen Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren sowie die Beratung und Vertretung bei Gerichten in Angelegenheiten gemäß § 11 FBG und die Abgabe von Drittschuldnererklärungen ermöglicht werden.

Rechtsanwälte verfügen aufgrund ihrer umfassenden fünfjährigen Ausbildung über das erforderliche rechtliche Wissen im Bereich der Rechtsgestaltung und Vertragserrichtung, wie auch im Bereich der Vertretung vor Gerichten und Behörden – im Gegensatz zu den Wirtschaftstreuhandberufen. Abgesehen davon, dass auch Nichtakademiker den Wirtschaftstreuhandberuf ergreifen können, wäre es durch die ursprünglich geplante Neuregelung auch Akademikern ohne facheinschlägiges Studium letzten Endes möglich gewesen, diesen Beruf zu ergreifen. Die Einräumung derart weitgehender Befugnisse für Angehörige von Berufen, die nicht über die erforderliche Ausbildung und entsprechende Berufspflichten verfügen, ist strikt abzulehnen. Ein möglichst hoher Grad an theoretischer und praktischer Ausbildung dient besonders dem Schutz der rechtsuchenden Bevölkerung. Wirtschaftstreuhandberufe verfügen über keine Ausbildung als Vertragserrichter oder Vertreter vor Gerichten – weder nach der derzeit geltenden noch nach der künftigen Rechtslage. Die geplante Ausweitung der Berufsbefugnisse war daher aus **rechtsstaatlicher Sicht mehr als bedenklich** und abzulehnen. Qualitativ hochstehende Rechtsdienstleistungen können nur dann erbracht werden, wenn die vom Gesetzgeber – im Interesse der Klienten – seit Jahrzehnten als notwendig erachteten hohen Ausbildungs- und Qualitätssicherungsstandards gewährleistet sind. Alles andere wäre ein nicht zu rechtfertigender Bruch mit der österreichischen Rechtstradition, der auch gegenüber den anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zu rechtfertigen wäre.

*Der ÖRAK sprach sich nicht nur in seiner Stellungnahme, sondern auch in unzähligen Schreiben und Gesprächen vehement gegen diesen massiven Eingriff in den Tätigkeitsbereich der Rechtsanwälte und auch anderer Berufsgruppen aus. Unterstützung bekam die Rechtsanwaltschaft nicht nur vom BMJ und OGH, sondern auch von anderen Interessenvertretungen.*

Bis zuletzt gab es ein heftiges Ringen um den Umfang der zukünftigen Berufsbefugnisse der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Dem ÖRAK ist es schließlich gelungen, ein Einlenken der Regierungsfractionen in einigen wesentlichen Punkten zu erwirken:

So ist auch weiterhin bei gewissen Tätigkeiten ein unmittelbarer Konnex mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandnerischen Arbeiten notwendig. Auch ist nun nicht mehr von Vertragserrichtung formularmäßig gestalteter Verträge die Rede, sondern es gab eine Einschränkung auf die „Errichtung einfacher und standardisierter, formularmäßig gestalteter Verträge, betreffend Arbeitsverhältnisse jeglicher Art“. Die „Beratung und Vertretung in allen Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren“ konnte ebenso eingeschränkt werden: Bei Verwaltungsstrafverfahren ist der Wirtschaftsprüfer nur berechtigt, sofern es sich um eine „Verletzung von arbeits- und sozialrechtlicher Verpflichtungen“ handelt. Auch die Vertretung vor Gerichten in Angelegenheiten des § 11 FBG wurde auf die „Anmeldungen, die die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift sowie die Adresse der Internetseite betreffen“, eingeschränkt. Darüber hinaus kam es zu Abschwächungen in Hinblick auf die Befugnisse der Wirtschaftstreuhandner bei Einschreiten der Finanzpolizei und das Kriterium der Facheinschlägigkeit des Studiums wurde als Voraussetzung für die Absolvierung der Berufsprüfung ergänzt.

### Beglaubigung bei Rechtsanwälten

Die Befugnis zur Beglaubigung von Urkunden ist eine langjährige Forderung der Rechtsanwaltschaft, deren Umsetzung Vertrauen in die Professionalität und Integrität der Rechtsanwälte voraussetzt. Die Rechtsanwälte haben sich dieses Vertrauen seit vielen Jahren erworben. Die Echtheit von mehr als drei Millionen Urkunden wurde von Rechtsanwälten durch Archivierung bestätigt und bildete die Basis für Eintragungen sowohl im Grundbuch als auch im Firmenbuch. Probleme hinsichtlich der Echtheit der Urkunden sind keine bekannt. Wenn Rechtsanwälte nunmehr die Echtheit von Urkunden, die die Basis für Eintragungen in öffentlichen Registern bilden, bestätigen können, ist es nicht einzusehen, warum Rechtsanwälte nicht auch die Echtheit von Unterschriften und Kopien im Allgemeinen beglaubigen können sollen (siehe im Detail Seite 25).

Anzumerken ist jedenfalls, dass in vielen anderen Mitgliedstaaten der EU in den vergangenen Jahren anwaltliche Urkunden eingeführt wurden oder deren Anwendungsbereich erweitert wurde, womit diesen dieselbe Beweiskraft und Echtheitsgarantie wie einer notariellen Urkunde zukommt: In Frankreich wurde eine >

formgebundene anwaltliche Urkunde geschaffen, der dieselbe Beweiskraft und Echtheitsgarantie zukommt wie einer notariellen Urkunde. In Ungarn beglaubigen Rechtsanwälte Unterschriften bei Handelsregistereinträgen von Unternehmen. In Portugal führen Rechtsanwälte Dokument- und Unterschriftsbeglaubigungen durch. In Tschechien sind Rechtsanwälte aufgrund des tschechischen anwaltlichen Berufsrechts bereits seit 2005 befugt, Unterschriftsbeglaubigungen vorzunehmen. Jüngst wurde auch in Frankreich ein neuer Artikel in die Zivilprozessordnung aufgenommen, wonach eine privatschriftliche Urkunde, die vom Rechtsanwalt gegengezeichnet wurde, den Inhalt der Urkunde und die Unterzeichnung durch die Parteien beweist.

### **E-Government-Gesetz**

Mit den am 31. Juli 2017 im BGBl I 121/2017 kundgemachten und am 1. August 2017 in Kraft getretenen Änderungen des E-GovG wurden Bürgerkarte und Handysignatur zu einem umfassenden **elektronischen Identitätsnachweis (E-ID)** mit deutlich mehr Einsatzmöglichkeiten weiterentwickelt. So wird es künftig möglich sein, an Dritte den Nachweis von Daten aus Registern von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs (etwa Personenstands-, Melde- oder Staatsbürgerschaftsdaten) zu erbringen. Dadurch wird auch die Verwendung in anderen europäischen Ländern erleichtert.

Um eine eindeutige Identifizierung zu gewährleisten und Missbrauch zu verhindern, wird die Registrierung einer E-ID ausschließlich bei den Passbehörden bzw. bei gemäß dem Passgesetz ermächtigten Gemeinden und Landespolizeidirektionen erfolgen.

Der ÖRAK begrüßt diese Regelung, da damit sichergestellt ist, dass ausschließlich öffentlich-rechtliche Institutionen und ermächtigte Behörden eine E-ID vergeben können. Wesentlich aus Sicht des ÖRAK ist dabei aber, dass die bereits bestehenden und bestens bewährten Ausstellungsprozesse der Rechtsanwaltskammern bei der Ausstellung des Rechtsanwaltsausweises mit qualifizierter elektronischer Signatur und dem Attributszertifikat „Rechtsanwalt“ dadurch nicht erschwert werden.

*Der ÖRAK fordert daher insbesondere, die Rechtsanwaltskammern iSd § 4a Abs 1 zur Vornahme von Registrierungen der E-ID zu ermächtigen und das Attributszertifikat „Rechtsanwalt als beruflicher Parteienvertreter“ in die Stammzahlenregisterbehörde aufzunehmen.*

### **Verschwiegenheit nach § 9 Abs 2 RAO vs. Auskunftspflicht nach § 26 DSGVO 2000**

In jüngster Vergangenheit befasste sich die Datenschutzbehörde mit Fällen, in denen Rechtsanwälte einer Diskrepanz zwischen ihrer rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 9 Abs 2 RAO und der datenschutzrechtlichen Auskunftspflicht nach § 26 DSGVO 2000 gegenüberstanden oder aktuell gegenüberstehen. Die Kernaussage der Datenschutzbehörde ist dabei stets, dass der pauschale Verweis auf die anwaltliche

Verschwiegenheitspflicht keine ausreichende Begründung für die Verweigerung einer Auskunftspflicht nach § 26 DSGVO 2000 darstelle.

Gemäß Auskunft der Datenschutzbehörde vertrete sie diese Rechtsauffassung auch im Hinblick auf andere berufliche oder amtliche Verschwiegenheitspflichten.

Ein spezieller Fall beschäftigt den ÖRAK aktuell besonders: Ein Wiener Rechtsanwalt sollte einem Prozessgegner Auskunft nach § 26 Abs 4 DSGVO 2000 erteilen. Er berief sich auf seine Verschwiegenheitsverpflichtung gem § 9 Abs 2 RAO und erteilte keine Auskunft. Die Behörde stellte mit Bescheid fest, dass der Rechtsanwalt den Auskunftswerber in seinem Recht auf Auskunft verletzt habe, indem er auf dessen schriftliches Auskunftsbegehren nicht reagiert habe. Des Weiteren trug die Behörde dem Rechtsanwalt auf, entsprechend dem Auskunftsersuchen Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum diese nicht oder nicht vollständig erteilt werde (§ 26 Abs 4 DSGVO). Ein bloßer Verweis auf § 9 Abs 2 RAO reiche als Begründung für eine Negativauskunft nicht aus. Daraufhin erhob der Rechtsanwalt Beschwerde beim BVwG. Das BVwG hat die Beschwerde des Rechtsanwalts abgewiesen, da – aus rechtlicher Hinsicht – der angefochtene Bescheid der Datenschutzbehörde keine Rechtswidrigkeit darlege. Im angefochtenen Bescheid sei von der belangten Behörde zu Recht festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer den Auskunftswerber in seinem Recht auf Auskunft über eigene Daten verletzt habe. Eine direkt an den Auskunftswerber gerichtete Antwort des Beschwerdeführers (wenn auch nur in der Form einer „Negativauskunft“) auf das schriftliche Auskunftsbegehren des Auskunftswerbers hätte erfolgen müssen.

Der betroffene Rechtsanwalt hat aufgrund der Feststellung des BVwG, dass eine Verpflichtung zur Rechtfertigung der Ablehnung eines nicht berechtigten Anspruches keine Umgehung des § 9 Abs 2 RAO darstellt, nun Beschwerde beim VfGH erhoben.

### **Deregulierungsgesetz 2017**

Das Deregulierungsgesetz 2017 wurde am 12. April 2017 unter BGBl I 40/2017 kundgemacht und wird mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten. Mit den darin enthaltenen **Änderungen im GmbH-Gesetz** sollen eine Beschleunigung von GmbH-Gründungen und die Rechtsform der GmbH für Neugründer noch attraktiver gestaltet werden. In diesem Zusammenhang machte der ÖRAK im Begutachtungsverfahren des Gesetzesentwurfs auf zwei Problembereiche aufmerksam:

Mit dem neuen **§ 9a GmbHG** will der Gesetzgeber künftig gänzlich auf Rechtsberatung verzichten. Das ist einzigartig in der österreichischen Rechtsordnung. Dabei wird übersehen, dass es zur Gründung einer Gesellschaft zwar nicht unbedingt eines Notars bedarf, hingegen jedenfalls einer Rechtsberatung. Entgegen der weitverbreiteten Annahme von Unternehmensgründern besteht in der Praxis nämlich sehr wohl ein erheblicher Beratungsbedarf. Dieser Beratungsbedarf kann naturge-



mäß von Kreditinstituten nicht abgedeckt werden. Die vielfältigen Pflichten, die mit der Gründung eines Unternehmens einhergehen, werden inhaltlich nur von Rechtsanwälten und Notaren erklärt. Das hilft zukünftigen Unternehmern, folgenschwere Fehler von vornherein zu vermeiden, und gleichermaßen dem Wirtschaftsstandort Österreich, geradezu vorprogrammierte Insolvenzen zu verhindern. Zu beachten ist auch, dass schon die Wahl eines rechtlich zulässigen Firmenwortlauts nicht rechtskundigen Personen durchaus Schwierigkeiten bereiten kann. Diese in der Praxis bekannte Problematik wird jedoch offenbar in Kauf genommen und wird sich künftig im Zuge der Eintragung zu den Firmenbuchgerichten hin verlagern. Aufgrund der somit künftig häufiger auftretenden Verbesserungsaufträge ist es äußerst fraglich, ob es überhaupt zu einer Gründungsbeschleunigung kommen kann.

*Der ÖRAK hat sich dafür eingesetzt, dass die durchaus diskutierbare Möglichkeit der elektronischen Gründung nicht an Kreditinstitute ausgelagert wird, sondern diese Möglichkeit ausschließlich Rechtsanwälten und Notaren eingeräumt wird.*

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Kreditinstitute durch die neuen gesetzlichen Regelungen zur vereinfachten Gründung in § 9a GmbHG mitunter auch die „Beglaubigung“ der Unterschrift übernehmen. Der Gesetzeswortlaut schreibt demnach vor, dass die Errichtungserklärung und Firmenbucheingabe in elektronischer Form auf eine Weise zu erfolgen haben, bei der die Identität des Gesellschafters zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Bankangestellten wird demnach eine Befugnis eingeräumt, welche den Rechtsanwälten ständig verwehrt bleibt. Im Hinblick auf die dadurch ausgelöste Gleichheitsproblematik ist daher auch den Rechtsanwälten die Gründung einer GmbH unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie den Kreditinstituten eingeräumt wurde, zu ermöglichen.

Die neue Bestimmung des § 9a GmbHG wurde durch den Gesetzgeber vorerst auf drei Jahre befristet (bis zum 31. Dezember 2020).

Ebenso wird § 10 GmbHG geändert und Notaren künftig die Möglichkeit eingeräumt, die einzubezahlende Stammeinlage auf einem Anderkonto entgegenzunehmen und danach an die Gesellschaft weiterzuleiten.

*Der ÖRAK setzte sich dafür ein, dass diese Treuhandlösung auch für Rechtsanwälte, die schon jetzt – genauso wie Notare – fremdes Vermögen verwalten, geöffnet wird.*

Der viel zitierte One-Stop-Shop kann auch von Rechtsanwälten angeboten werden, vor allem wenn Rechtsanwälte Gesellschafts-

gründungen wie Notare vornehmen könnten. Das aber führt zur abschließenden Forderung, das Gesellschaftsrecht und seine Formvorschriften zu durchforsten und durch zeitgemäße Formen zu ersetzen. Die österreichischen Rechtsanwälte sind seit Langem dazu bereit, Verantwortung zu übernehmen.

**Mit Bedauern musste der ÖRAK feststellen, dass die Bedenken und Lösungsvorschläge der Rechtsanwaltschaft nicht berücksichtigt wurden.**

## LEGISLATIVE ARBEIT DES ÖRAK

### Neufassung der Satzungen der Versorgungseinrichtungen

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 (BGBl I 10/2017) wurde die Kompetenz zur Beschlussfassung über die Satzungen der Versorgungseinrichtungen auf den ÖRAK übertragen. Dies hat der ÖRAK zum Anlass genommen, die bisher bestehenden Satzungen neu zu verfassen und in ein einheitliches Regelwerk zu gießen. Die neue Satzung Teil A 2018 und die neue Satzung Teil B 2018 sollen am 1. Jänner 2018 in Kraft treten. Um dies möglich zu machen, trifft sich die Kleine Gruppe des AK Wirtschaftsfragen seit einem Jahr monatlich bzw. im Endspurt sogar wöchentlich zur Überarbeitung der Satzungen. Beschlossen werden sollen die Satzungen bei einer außerordentlichen Vertreterversammlung im November 2017.

### Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK)

Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat bei ihrer Tagung am 12. Mai 2017 Änderungen der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) beschlossen:

- Im Rahmen der Geldwäscheprävention wurden die Verpflichtungen der Rechtsanwaltschaft umfassend ausgeweitet. Dies hat der ÖRAK zum Anlass genommen, eine Regelung zur Honorierung der Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung in die AHK aufzunehmen.
- Bei den Bemessungsgrundlagen in § 5 wurden Änderungen vorgenommen. Bei Abgabenerklärungen (Selbstberechnungen) kann künftig der Wert der steuerlichen Bemessungsgrundlage als angemessene Bemessungsgrundlage erachtet werden. Auch wurden eigene Bemessungsgrundlagen im Zusammenhang mit der Erstellung von Vorsorgevollmachten und der Patientenverfügungen aufgenommen.
- In § 6 wurde ein Abs 2 angefügt, wonach künftig eine Verbindungsgebühr in Höhe von 25 Prozent der auf den Schriftsatz entfallenden Entlohnung verrechnet werden kann, wenn die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird oder mit einem Rechtsbehelf der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bekämpft wird.

### RL-Mediation

Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat bei ihrer Tagung am 12. Mai 2017 eine Änderung der „Richtlinien für die Tätigkeit von Rechtsanwälten im Rahmen von Mediation (RL-Mediation)“ beschlossen. Damit wurde das Schriftlichkeitsgebot des § 1 >

Abs 2 gelockert und in § 4 Abs 2 ein Gleichklang mit dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz hergestellt.

### **Änderung der RL-BA 2015**

Mit dem BRÄG 2016 wurde in der RAO das Institut der „Mittlerweiligen Stellvertretung“ in den §§ 34a und 34b RAO neu geregelt und findet darin ausreichend Deckung. Die bisherigen Bestimmungen dazu in den RL-BA 2015 erübrigten sich daher und wurden mit Beschluss der ÖRAK-Vertreterversammlung am 12. Mai 2017 aufgehoben.

## **EINBINDUNG DES ÖRAK IN EXTERNE ARBEITSGRUPPEN**

### **BMJ-AG „Kollektiver Rechtsschutz“**

Im Regierungsprogramm findet sich unter anderem der Punkt „Entlastung der Gerichte durch Gruppen- und Sammelklagen sowie prozessleitende Maßnahmen (Innehaltung)“. Aus diesem Grund wurde im Frühjahr 2016 die Arbeitsgruppe „Kollektiver Rechtsschutz“ des BMJ gegründet. Der ÖRAK nahm an der konstituierenden Sitzung sowie an drei weiteren Terminen teil.

Ein Termin wurde zum internationalen Austausch von Erfahrungen genutzt. *Univ.-Prof. Dr. Xandra Kramer* brachte den Arbeitsgruppenmitgliedern das Modell des kollektiven Vergleichs und kollektiven Rechtsschutzes in den Niederlanden näher. Zur näheren Ausführung kann auf die Enquete von Abg.z.NR Dr. Johannes Jarolim, Rechtsanwalt in Wien, am 13. April 2016 zum Thema „Beschleunigung von Verfahren als Gebot der Stunde – Sammel-, Musterklagen und andere Möglichkeiten“ verwiesen werden.

Beim letzten Umsetzungsversuch im Jahr 2008 lag bereits eine Regierungsvorlage vor, letztlich scheiterte es aber am politischen Willen und interessenpolitischen Befürchtungen.

Der Entwurf sah eine Bündelung gleich gelagerter Sach- und Rechtsfragen in der Gruppe mit Opt-in-Prinzip und die Möglichkeit zum jederzeitigen Ausstieg vor. Der Anreiz sollte u. a. auch in der Bemessung der Gebühren und Honorare liegen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, eine sachliche Debatte zu führen, um herauszufinden, wo Handlungsbedarf besteht und wo man Chancen nutzen kann.

*Der ÖRAK tritt dazu weiterhin, wie bereits in der seinerzeitigen Stellungnahme aus dem Jahr 2007 dargelegt, für eine behutsame Anpassung der ZPO an die Anforderungen von Massenverfahren ein und äußert rechtsstaatliche Bedenken gegen Musterklagen und Opt-out-Lösungen. Es ist Vorsicht geboten, insofern bei den Sondervorschriften für Massenverfahren fundamentale Grundsätze (Unmittelbarkeit, Beweisverfahren, rechtsstaatliches Gehör und Rechtskraft) zur Diskussion gestellt werden.*

### **BMJ-AG „Bauten auf fremdem Grund“**

Nach einer längeren Unterbrechung wurde der Dialog in der Arbeitsgruppe „Bauten auf fremdem Grund“ des BMJ im Frühjahr 2017 fortgesetzt.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe beschäftigen sich mit einem Rohentwurf eines möglichen „Fremdgrundbauten-Änderungsgesetzes“. Es sind vor allem Fragen rund um die vorzeitige Beendigung des Baurechtsverhältnisses zu klären, wobei insbesondere auch die Sichtweise der Praktiker miteinbezogen werden soll.

**Im Frühjahr fanden drei Sitzungen der AG „Bauten auf fremdem Grund“ im BMJ statt, im Rahmen derer sich der ÖRAK erfolgreich in die Diskussion einbringen konnte.**

### **BMJ-AG zur Reform des Sachwalterrechts**

Im Jahr 2012 gründete das BMJ eine Arbeitsgruppe zur Reform des Sachwalterrechts. In diese Arbeiten war der ÖRAK von Anfang an eingebunden. Gemeinsam wurde vier Jahre lang an einem Gesetzesentwurf gearbeitet. Der ÖRAK hat sich im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sitzungen intensiv eingebracht: Gefordert wurden u. a. die Abschaffung der für Rechtsanwälte geltenden Zwangsregelung zur Übernahme von mindestens fünf Sachwalterschaften, die Aufteilung in Personenfürsorge und rechtliche Vertretung, eine angemessene Entschädigung und der Ersatz der Barauslagen aus Amtsgeldern.

**Letzen Endes konnten nicht alle Forderungen der Rechtsanwaltschaft durchgesetzt werden. Jedenfalls ist aber gemeinsam mit dem BMJ eine Reform gelungen, welche sowohl für Betroffene als auch für Rechtsanwälte wesentliche Verbesserungen vorsieht** (Details siehe Seite 16).

### **BMJ-AG zur Reform des Kindesunterhaltsrechts**

Im Frühjahr wurde eine BMJ-Arbeitsgruppe zur Reform des Kindesunterhaltsrechts gegründet. Gemeinsam soll ein reformiertes Unterhaltsrecht auf die Beine gestellt werden, welches insbesondere effizientere Verfahrensabläufe garantieren soll. So werden unter anderem Vorschläge zur Unterhaltsbemessung und Beschleunigung des Verfahrens diskutiert. Der ÖRAK wird sich auch an diesem Projekt beteiligen.

### **Videotechnologie im zivilgerichtlichen Verfahren**

Das BMJ plant einen Gesetzesentwurf, mit dem die Durchführung von Videoverhandlungen ermöglicht werden soll. Parteien und/oder deren Vertreter sollen **nach Beschluss des Richters** per Video der Verhandlung zugeschaltet werden können und sich so weite Anreisewege sparen.

**Da durch eine solche Bestimmung der Unmittelbarkeitsgrundsatz gelockert wird, fordert der ÖRAK jedoch die verpflichtende Zustimmung aller Prozessparteien, um eine Verhandlung mit Videozuschaltung durchführen zu können.**

Darüber hinaus gibt es Bestrebungen, zukünftig ganze Gerichtsverhandlungen mittels Video aufzuzeichnen und langfristig das schriftliche Protokoll abzuschaffen. Dagegen wehrt sich der ÖRAK entschieden: In erster Linie würde der **Arbeitsaufwand für alle Verfahrensbeteiligten erhöht** werden. Schließlich kann ein schriftliches Protokoll wesentlich schneller gelesen werden, als das Ansehen der passenden Stellen in den Videoprotokollen Zeit in Anspruch nehmen würde. Da die Gefahr besteht, dass Videoaufzeichnungen der Verhandlung an die Öffentlichkeit dringen, dürften die Aufzeichnungen nicht an die Parteien und deren Vertreter weitergegeben werden. Selbstverständlich ist dies indiskutabel, da damit die **Möglichkeit der Akteneinsicht beschränkt** würde. Um Videoaufzeichnungen überhaupt verwenden zu können, müssten sie eine entsprechend hohe Qualität besitzen. Dies wiederum würde Unmengen an Daten und Kosten verursachen.

Auch die Richterschaft äußerte in den Gesprächen mit dem BMJ massive Bedenken und sieht in dem Vorhaben einen Systembruch im lange bewährten Zivilprozess, welcher nicht nachvollziehbar ist.

*Der ÖRAK spricht sich daher klar für die Beibehaltung des schriftlichen Verhandlungsprotokolls aus.*

# GESETZGEBUNG EUROPÄISCHE UNION

Der überwiegende Teil der Gesetzgebung hat seinen Ursprung auf europäischer Ebene. Es ist daher für den ÖRAK als Vertretung der österreichischen Rechtsanwaltschaft von besonderer Bedeutung, dort präsent zu sein, wo Europa gestaltet wird. Sowohl das Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und seine Delegationsmitglieder beim CCBE als auch die Vertreter des ÖRAK in dessen Brüsseler Büro stehen in ständigem Informationsaustausch mit Vertretern der europäischen Institutionen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dadurch einen besonderen Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Europa und ist unter der Registriernummer 29642463540-93 im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen.

## European Judicial Training Report

Im Rahmen des „European Judicial Training Report“ werden jährlich die Aus- und Fortbildungen der Mitgliedstaaten im Bereich des EU-Rechts oder im Recht eines anderen Mitgliedstaates evaluiert.

Vonseiten des ÖRAK wurden hierzu jene Aus- und Fortbildungseinheiten, welche vonseiten der Anwaltsakademie (AWAK) angeboten wurden, sowie Aus- und Fortbildungseinheiten, die dem ÖRAK für den Berichtszeitraum vonseiten der neun österreichischen Rechtsanwaltskammern bekannt gegeben wurden, statistisch erfasst. Obwohl diese nur einen Teilbereich an Aus- und Fortbildungsaktivitäten für Rechtsanwälte in Österreich darstellen, da auch die österreichischen Universitäten und private Ausbildungsinstitute ein breites Spektrum an europäischer juristischer Aus- und Fortbildung anbieten, zeigt sich, dass sowohl die Aus- als auch die Fortbildung im Bereich des EU-Rechts oder im Recht eines anderen Mitgliedstaates stets im Fokus der österreichischen Rechtsanwälte stehen. Zudem konnten im Berichtsjahr 2016 vermehrt kammereigene Veranstaltungen im EU-Recht und im Recht anderer Mitgliedstaaten hohe Teilnehmerzahlen verzeichnen.

## Vorschlag zur Überarbeitung der 4. Geldwäscherichtlinie („5. Geldwäsche-Richtlinie“)

Die Europäische Kommission hat im Juli 2016 einen neuen Richtlinienvorschlag für eine 5. Geldwäscherichtlinie vorgelegt, obwohl die Umsetzungsfrist für die 4. Geldwäscherichtlinie – Richtlinie (EU) 2015/849 – noch nicht einmal abgelaufen war. Dieser Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG – COM (2016) 450 final – wurde von Rat und Europäischem Parlament sehr zügig bearbeitet und befindet sich bereits in den Trilogverhandlungen zwischen den drei Institutionen (Rat, Europäischem Parlament, Europäischer Kommission).

*Der ÖRAK setzt sich unter anderem dafür ein, dass Rechtsanwälte, anders als im Vorschlag vorgesehen, nicht in grundrechtlich geschützten Bereichen Auskünfte erteilen müssen. Der Schutz der Verschwiegenheit in Bezug auf die Vertretung und die Rechtsberatung ist durch Artikel 6 und 8 EMRK geboten, auch die Europäische Union ist an den Grundrechtskatalog der Europäischen Menschenrechtskonvention gebunden. Daneben ist aus Sicht des ÖRAK die vorgesehene Möglichkeit, verstärkte Meldepflichten aufzuerlegen, mit den anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und der Treue zum Mandanten, nicht vereinbar.*

Der ÖRAK fordert auch, klarzustellen, dass nur echte Treuhandschaften ohne Bezug auf Transaktionen vom Anwendungsbereich der Geldwäscherichtlinie erfasst werden, nicht hingegen reine Abwicklungstreuhandschaften.

## Die Europäische Staatsanwaltschaft

Die Europäische Kommission hatte bereits im Juli 2013 ihren Vorschlag zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft – COM (2013) 543 final – vorgelegt. Die Verhandlungen gestalteten sich allerdings als so schwierig, dass zur Verhinderung eines Scheiterns des Projekts diese nun zunächst im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit von zwanzig Mitgliedstaaten, unter anderem Österreich, errichtet werden soll.

Die unabhängige Europäische Staatsanwaltschaft soll (zunächst) für die Ermittlung, Verfolgung und Anklage von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union zuständig sein. Die im August 2017 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2017/1371 zur strafrechtlichen Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (sogenannte PIF-Richtlinie) soll dabei als materiell-rechtliche Grundlage der Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft dienen.

*Der ÖRAK begrüßt die Europäische Staatsanwaltschaft, hat sich aber auch kritisch in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Weiterhin problematisch erscheint die teilweise Anwendung nationaler Verfahrensrechte, da hier „Forum-Shopping“ droht. Der Kritik des ÖRAK wurde aber u. a. insofern Rechnung getragen, dass die Rechte von verdächtigen und beschuldigten Personen klarer gestaltet und für das Ermittlungs- und Hauptverfahren zusammen geregelt werden sollen.*

## Dienstleistungspaket

Im Jänner 2017 wurde das „Dienstleistungspaket“ durch die Europäische Kommission veröffentlicht. Dieses enthält als Teil der Binnenmarktstrategie der amtierenden Kommission mehrere Maßnahmen, die den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen erleichtern sollen, darunter auch gesetzgeberische Vorschläge. Besonders im Fokus stehen die freien Berufe. Nach Ansicht der Europäischen Kommission verfügen bestimmte Berufe, unter anderem Rechtsanwälte, über ein hohes Wachstums- und Beschäftigungspotenzial.

Folgende Initiativen sind im sogenannten Dienstleistungspaket konkret enthalten:

- Mitteilung zu Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung, COM (2016) 820
- Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, COM (2016) 822
- Richtlinienentwurf über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems
- zwei Vorschläge zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, COM (2016) 823, COM (2016) 824

Die Mitgliedstaaten werden in der **Mitteilung zu Reformempfehlungen** aufgefordert, zu überprüfen, ob geltende Regelungen z. B. zu Rechtsanwälten die von ihnen erklärten nationalen politischen Ziele erfüllen. Als speziellere Analyse ergänzt die nicht bindende Mitteilung dabei die Bewertungen des Dienstleistungssektors im Rahmen des Europäischen Semesters. Im Hinblick auf die österreichische Rechtsanwaltschaft werden keine konkreten Reformempfehlungen ausgesprochen, es wird aber allen Mitgliedstaaten empfohlen, Voraussetzungen für Rechtsformen und Beteiligungen, Regeln über die Unvereinbarkeit und multidisziplinäre Beschränkungen noch einmal zu bewerten, daneben sollen solche Mitgliedstaaten, die Rechtsberatung Rechtsanwälten vorbehalten, den Anwendungsbereich dieser Regelung klarstellen, um Rechtsberatungsdienstleistungen, insbesondere von Online-Dienstleistern, zu erleichtern. Hier ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass aus Sicht des ÖRAK Fremdbeteiligungen, etwa in Form multidisziplinärer Partnerschaften, im Hinblick

auf die Sicherstellung der Unabhängigkeit und der rechtsanwaltlichen Kernwerte wie z. B. Mandantentreue und Verbot der Interessenkollision, strikt abzulehnen sind. Daneben ist eine qualitativ hochwertige Rechtsberatung im Hinblick auf das Informationsgefälle zwischen Mandant und Rechtsberater aus Gründen sowohl des Verbraucherschutzes als auch der Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit unerlässlich. Diese kann ausschließlich durch die Rechtsanwaltschaft garantiert werden.

Nach dem **Richtlinienentwurf für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung** sollen alle Mitgliedstaaten vor dem Erlass neuer Vorschriften für freiberufliche Dienstleistungen oder deren Änderung nachweisen, dass diese verhältnismäßig sind. Hierfür werden im Vorschlag konkrete Kriterien vorgegeben, anhand derer eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** durchzuführen ist. Diese sollen nach Ansicht der Kommission lediglich die bereits bestehende Rechtslage und Rechtsprechung widerspiegeln, gehen bei genauer Betrachtung aber erheblich weiter. So wird beispielsweise der in der EuGH-Rechtsprechung anerkannte Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten nicht im Richtlinienentwurf abgebildet, auch der vorgeschlagene Umfang von Nachweispflichten des nationalen Gesetzgebers geht über bestehende Anforderungen hinaus. Im Hinblick auf verschiedene im Vorschlag enthaltene Regelungen zu Details der nationalen Gesetzgebungsverfahren besteht daneben keine Kompetenz der EU. Der ÖRAK hat sich daher bereits mehrfach aktiv zu diesem Gesetzgebungsvorschlag eingebracht und wird dies auch weiter tun.

Der vorgelegte Richtlinienentwurf für ein Notifizierungsverfahren baut zum einen auf einem bereits in der Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) festgelegten Meldemechanismus zu Änderungen nationaler Vorschriften im Dienstleistungsbereich auf, zum anderen sollen aber auch neue weitgehende Kompetenzen der Europäischen Kommission festgeschrieben werden. So soll diese u. a. bei Feststellung einer Unvereinbarkeit eines Maßnahmenentwurfs mit der Dienstleistungsrichtlinie einem Mitgliedstaat aufgeben können, von dieser Maßnahme abzusehen oder diese – sofern bereits erlassen – aufzuheben. Auch soll eine „Vorwarnung“ an einen notifizierenden Mitgliedstaat gerichtet werden können, nach der dieser eine Maßnahme während eines Zeitraums von drei Monaten nicht erlassen darf. Insofern der Richtlinienentwurf in nationale Verfahren im Bereich der Exekutive, aber insbesondere auch der Legislative eingreift und dies nicht nur gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstößt, sondern auch gegen die dem EuGH zugewiesene Zuständigkeit für die „Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“ bringt sich der ÖRAK auch mit Nachdruck zu diesem Gesetzgebungsvorschlag ein.

Nach den **Vorschlägen zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte** (European services e-card, ESC) sollen Unternehmensdienstleister und Baudienstleister, die grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen, einen einzigen Ansprechpartner für die Erteilung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte in ihrem Heimatland erhalten. Dieser wiederum soll dann die jeweiligen erforderlichen Informationen an die zuständigen ausländischen Stellen weiterleiten. In den An- >

wendungsbereich der Vorschläge fallen Dienstleistungen, die der Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) unterliegen und von dieser nicht – auch nicht partiell – ausgenommen sind. Gemäß Anhang zum Richtlinienvorschlag findet dieser daher auf die von der sogenannten Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie (RL 77/249/EWG) und der sogenannten Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie (RL 98/5/EG) erfassten Tätigkeiten keine Anwendung.

### **PANA-Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments**

Das Europäische Parlament hat in Reaktion auf den Panama-Papers-Skandal einen Untersuchungsausschuss zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung eingesetzt.

Der sogenannte PANA-Untersuchungsausschuss hat nunmehr neben seinem Untersuchungsbericht auch „Empfehlungsentwürfe im Anschluss an die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung“ – 2016/3044(RSP) – vorgelegt.

Die in den Entwürfen vorgeschlagenen Empfehlungen sind sehr weitgehend. So werden unter anderem die Abschaffung der Selbstverwaltung der Rechtsanwälte und eine staatlich kontrollierte Regulierung durch eine separate und unabhängige Regulierungs-/Aufsichtsbehörde gefordert. Daneben sollen z. B. ein „Public Shaming“ für solche Intermediäre – zu diesen werden unter bestimmten Voraussetzungen auch Rechtsanwälte gezählt – eingerichtet werden, die gegen ihre rechtlichen Obliegenheiten verstoßen, ein EU-Rahmen für verpflichtende Verhaltenskodizes geschaffen werden und im Bereich der Geldwäschebekämpfung weitere Verschärfungen wie beispielsweise härtere Sanktionen und ein Verbot des Outsourcings von Customer Due Diligence eingeführt werden.

Der ÖRAK bringt sich aktiv zu den Arbeiten des PANA-Untersuchungsausschusses ein. Unter anderem hat sich der ÖRAK umgehend sehr entschieden gegen den Vorschlag in den Empfehlungsentwürfen zur Abschaffung der Selbstverwaltung ausgesprochen, da dieser eine akute Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit in Österreich und der EU darstellt. Der ÖRAK setzt sich mit äußerstem Nachdruck für eine dementsprechende Überarbeitung der Entwürfe ein.

### **Überarbeitung der Brüssel-IIa-Verordnung**

Die Europäische Kommission hat im Juni 2016 ihren Vorschlag zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel-IIa-Verordnung) vorgelegt.

Ziel der Überarbeitung ist eine weitere Verbesserung des freien Verkehrs gerichtlicher Entscheidungen in Familiensachen und ein besserer Schutz des Kindeswohls durch einfachere und effizientere Verfahren.

Unter anderem sollen Kindersrückgabeverfahren auf eine maximale Gesamtdauer von 18 Wochen beschränkt werden, d. h., die für die Bearbeitung des Antrags zuständige zentrale Behörde, das erstinstanzliche Gericht und das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht sollen jeweils höchstens sechs Wochen Zeit für die nötigen Maßnahmen erhalten. Gegen eine Entscheidung über die Rückgabe eines Kindes soll nur einmal ein Rechtsbehelf eingelegt werden dürfen. Darüber hinaus sollen Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten durch Abschaffung des Exequaturverfahrens schneller vollstreckt werden können. Kinderschutzbehörden sollen besser in die grenzübergreifende Zusammenarbeit einbezogen werden. **Der ÖRAK begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Brüssel-IIa-Verordnung.**

### **Richtlinienvorschlag zu Offenlegungspflichten für sogenannte Intermediäre im Bereich der Steuerplanung**

Die Europäische Kommission hat am 21. Juni 2016 den Richtlinienvorschlag zu Offenlegungspflichten für sogenannte Intermediäre im Bereich der Steuerplanung – COM (2017) 335 – veröffentlicht. Laut des Vorschlags werden Intermediäre zur Offenlegung von potenziell aggressiven Steuerpraktiken verpflichtet. Um in den Anwendungsbereich der Richtlinie zu fallen, müssen Steuerpraktiken grenzüberschreitend sein und werden durch verschiedene Kennzeichen, sogenannte Hallmarks, festgelegt.

Auch Rechtsanwälte fallen grundsätzlich unter den Begriff der Intermediäre. Allerdings wird für diese eine Ausnahme vorgesehen, wenn nach nationalem Recht das anwaltliche Verschwiegenheitsgebot anwendbar ist. In solchen Fällen trifft sodann den Steuerzahler eine Offenlegungspflicht. Anwendbar ist diese Ausnahme allerdings nur dann, wenn der Intermediär im Rahmen der nationalen Regelungen handelt, die den Berufsstand definieren.

Die Offenlegungspflicht geht auch dann auf den Steuerzahler über, wenn es sich um einen nicht europäischen Intermediär handelt und wenn ein von internen Beratern entwickeltes System umgesetzt wird.

Die offengelegten Informationen sollen zwischen den Mitgliedstaaten automatisch ausgetauscht werden.

### **Urheberrechtspaket**

Am 14. September 2016 hat die Europäische Kommission ein bereits seit Langem angekündigtes Paket zur Reform des Urheberrechts vorgestellt. Dieses umfasst einen Vorschlag für eine neue Urheberrechtsrichtlinie – COM (2016) 593 –, einen Verordnungsvorschlag bzgl. Online-Übertragungen und der Weiterverbreitung von Fernseh-, Rundfunk- und Hörfunkprogrammen – COM (2016) 594 – sowie einen Verordnungsentwurf – COM (2016) 595 – und einen Richtlinienvorschlag – COM (2016) 596 – zugunsten blinder oder sehbehinderter Personen in Umsetzung des Vertrags von Marrakesch vom 27. Juni 2013.

In thematischer Hinsicht führt das Urheberrechtspaket aus Sicht des ÖRAK zu einer begrüßenswerten, weiter voranschreitenden EU-weiten Harmonisierung. Aufgrund vorheriger Harmonisierungsakte der EU entsteht aber auch eine gewisse Unübersichtlichkeit, welche Bereiche harmonisiert, welche weiterhin dem nationalen Gesetzgeber überlassen sind und welche staatlichen Vereinbarungen vorbehalten sind. Das Urheberrechtspaket kann insofern lediglich als erster Schritt zu einer klärenden weiteren Harmonisierung betrachtet werden.

### Gemeinsame Erklärung zu Plänen zur Wiedereinführung der Todesstrafe in der Türkei

Der ÖRAK hat gemeinsam mit dem CCBE, anderen europäischen Kammern, aber auch nationalen und internationalen Organisationen eine gemeinsame Erklärung zu den Plänen zur Wiedereinführung der Todesstrafe in der Türkei unterzeichnet.

In der Erklärung werden jegliche Versuche, die Todesstrafe wieder einzuführen, verurteilt. Mit Nachdruck wird auf die Mitgliedschaft der Türkei im Europarat verwiesen sowie auf ihren Status als Unterzeichner der Europäischen Menschenrechtskonvention, nach dem auch die die Todesstrafe abschaffenden Protokolle 6 und 13 EMRK für diese verbindlich sind.

### CCBE Memorandum of Understanding zur grenzüberschreitenden Fortbildung von Rechtsanwälten

Im Rahmen des CCBE wurde ein „Memorandum on Mutual Recognition of Lawyers' Cross Border Continuing Professional Development“ für CCBE-Mitglieder entwickelt. Dieses nicht bindende Memorandum enthält allgemeine Grundsätze zur gegenseitigen grenzüberschreitenden Anerkennung von Fortbildungsleistungen. Der ÖRAK hat das Memorandum im Februar 2017 unterzeichnet.

### Supranationaler Risikobewertungsbericht

Nach Art 6 der 4. Geldwäsche-Richtlinie – RL (EU) 2015/849 – führt die Kommission eine Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt durch, die mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehen.

Am 26. Juni 2017 hat die Europäische Kommission diesen supranationalen Risikobewertungsbericht – COM (2017) 340 – veröffentlicht, der die Mitgliedstaaten dabei unterstützen soll, Risikobereiche, in denen es zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kommen kann, zu erkennen, zu analysieren und anzugehen. In dem Bericht werden die Risiken in den Finanz- und Nichtfinanzsektoren analysiert und neu entstehende Risiken untersucht. Der Bericht enthält einerseits eine ausführliche, nach Bereichen aufgeschlüsselte Bestandsaufnahme der Risiken sowie eine Liste der bevorzugten Geldwäschemethoden von Straftätern und andererseits Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zum angemessenen Vorgehen gegen die ermittelten Risiken.

Anzumerken ist, dass die Beurteilung der Kommission auf den noch bestehenden Regelungen gemäß der 3. Geldwäsche-RL aufbaut.

Auch die Berufsgruppe der Rechtsanwälte wird erwähnt: Die Europäische Kommission schätzt die Anfälligkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als besonders hoch ein. Typische Risikoszenarien seien der Missbrauch von Anderkonten, der Kauf von Liegenschaften, Firmengründungen und bestimmte Streitigkeiten.

Die Kommission wird die Entwicklung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter beobachten und bis spätestens Juni 2019 und im Anschluss im Zwei-Jahres-Takt eine aktualisierte Bewertung der Risiken erstellen.

*Der ÖRAK hat sich insbesondere über den CCBE sehr kritisch zum Bericht eingebracht und wird auch im Hinblick auf zukünftige Berichte weiterhin mit Nachdruck die Position der Rechtsanwälte vertreten.*

### Verhandlungen von Freihandelsabkommen auf EU-Ebene

Im Berichtszeitraum wurden mehrere Freihandelsabkommen durch die Europäische Kommission für ihre Mitgliedstaaten verhandelt, so z. B. die derzeit vorübergehend ruhenden TiSA-Verhandlungen („Trade in Services Agreement“) der EU mit 22 Mitgliedern der Welthandelsorganisation. Der ÖRAK verfolgt viele dieser Verhandlungen im Hinblick auf die für den Stand relevanten Regelungen im Dienstleistungsbereich sehr aufmerksam und bringt sich gegenüber den nationalen Ministerien hierzu ein.

### Praktische Orientierungshilfen des CCBE für praktizierende Rechtsanwälte und nationale Kammern

Der CCBE hat – auch unter Mitarbeit der vom ÖRAK entsandten Experten – im Berichtszeitraum verschiedene praktische Hilfen erstellt und publiziert.

Zu nennen ist zunächst die „CCBE Guidance on Improving the IT Security of Lawyers Against Unlawful Surveillance“. In dieser Orientierungshilfe wird unter anderem ganz konkret zu technischen Standards zur Verhinderung einer unrechtmäßigen Überwachung der geschützten Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandanten Stellung genommen.

Die „CCBE Guidance on main new compliance measures for lawyers regarding the General Data Protection Regulation (GDPR)“ zeigt bestimmte Regularien der neuen Datenschutz-Grundverordnung auf, die Rechtsanwälte in ihrer Tätigkeit gegebenenfalls beachten sollten.

Der Leitfaden „The European Court of Human Rights – Questions & Answers for Lawyers“ beinhaltet ein Vorwort des EGMR-Präsidenten Guido Raimondi und beschäftigt sich umfassend mit allen Phasen eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, einschließlich der Vollstreckung von Urteilen. Im letzten Teil des Leitfadens werden praktische Fragen zur Einreichung von Beschwerden beim EGMR beantwortet.

Im Hinblick auf Verfahren vor dem EuGH wurden ebenfalls zwei neue Publikationen erarbeitet, so z. B. die „CCBE Practical Guidance for Advocates before the Court of Justice in Appeal Proceedings“, die sich mit der Einlegung von Rechtsmitteln gegen Urteile und Beschlüsse des Gerichts (früher EuG) beschäftigt.

Die „CCBE Practical Issues for Bars and Law Societies on Corporate Social Responsibility – Guidance III“ bauen auf den vorhergegangenen Orientierungshilfen auf. Sie konzentrieren sich auf weitere wichtige und noch ungelöste Aspekte im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit im Bereich CSR, so z. B. Fragen der potenziellen Haftung und Versicherungsdeckung des Rechtsanwalts, aber auch zur Anwendungsreichweite von CSR-Regelungen.

Alle Publikationen sind auf der Website des CCBE ([www.ccbe.eu](http://www.ccbe.eu)) abrufbar.



# VERANSTALTUNGEN

Neben traditionellen Fixpunkten, wie der „Europäischen Präsidentenkonferenz“ in Wien und dem „Anwaltstag“, der jedes Jahr in einem anderen Bundesland stattfindet, veranstaltet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Tagungen zu justizpolitisch und standesrechtlich relevanten Themen. Ziel ist es, Initiativen zum Erhalt und Ausbau des Rechtsstaates zu setzen und standespolitisch bedeutende Materien zu thematisieren.

## ANWALTSTAG 2016 IN ST. PÖLTEN

Im letzten Jahr fand der Anwaltstag, organisiert durch die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich und den ÖRAK, von 22. bis 23. September 2016 in St. Pölten statt. Die offizielle Eröffnung im Landestheater Niederösterreich zog über 200 Gäste an, darunter Vertreter aus Justiz, Politik und Wirtschaft. Zur Eröffnung konnte Gastgeber *Dr. Michael Schwarz*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, unter anderen Bürgermeister *Mag. Matthias Stadler*, Landeshauptfrau *Mag. Johanna Mikl-Leitner* sowie den Festredner *Prof. Paul Gulda* begrüßen.

Nach einem Mittagessen auf Einladung des Bürgermeisters im Rathaus St. Pölten fanden die ÖRAK-Vertreterversammlung und weitere interne Sitzungen statt. Am Abend luden die Veranstalter zum Cocktailempfang und einem festlichen Abendessen ins Cityhotel D&C.

Alle Informationen zum Anwaltstag finden Sie unter [www.anwaltstag.at](http://www.anwaltstag.at).



Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner



Festvortragender Prof. Paul Gulda

Anwaltstag 2016



#### **45. EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ IN WIEN „GLEICHES RECHT FÜR ALLE? UNGLEICHHEITEN IM EUROPÄISCHEN RECHTSRAUM“**

Um die 250 Spitzenvertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und internationaler Anwaltsverbände waren bei den diesjährigen „45. Advokatengesprächen“ von 23. bis 25. Februar 2017 vertreten. Traditionell lud der ÖRAK in das Wiener Palais Ferstel zu Impulsvorträgen und Diskussionen. Im Mittelpunkt stand das Thema „Gleiches Recht für alle? Ungleichheiten im Europäischen Rechtsraum“.

Zahlreiche Experten beleuchteten in spannenden Impulsreferaten Unterschiede und Gleichheiten im europäischen Rechtsraum: *Prof. DDr. Michael Kubiciel*, Professor am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität zu Köln, *Dr. Josef Weixelbaum*, Vizepräsident des ÖRAK, *Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz*, Präsident des OGH, *Mag. Hans Peter Doskozil*, Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, sowie *Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud*, Professorin am Institut für Zivilrecht an der Universität Wien.

Nach Empfängen im Bundeskanzleramt und dem BMJ bildete der Juristenball in der Wiener Hofburg den traditionellen Abschluss der Konferenz.

Informationen und Fotos rund um die Konferenz finden Sie unter [www.e-p-k.at](http://www.e-p-k.at).



Referent Bundesminister Mag. Hans Peter Doskozil



Referent Präsident Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz



Europäische Präsidentenkonferenz im Palais Ferstel

## RECHTSGESPRÄCHE – EUROPÄISCHES FORUM ALPBACH, 27.–29. AUGUST 2017

Auch in diesem Jahr beteiligte sich der ÖRAK aktiv an den Rechtsgesprächen, die im Rahmen des Europäischen Forums Alpbach ausgerichtet wurden. Diese widmeten sich im Diskurs mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Justiz und Politik rechtspolitischen Themen aus zivil-, straf- und verfassungsrechtlicher Perspektive. Im Mittelpunkt der Diskussionen und Vorträgen standen heuer die Themen „Konflikte zwischen dem kontinentaleuropäischen und dem angloamerikanischen Rechtssystem“ und „Digitale Grundrechte“.



Vortragende bei den Rechtsgesprächen



Podiumsdiskussionsteilnehmer

## STRAFRECHTSKOMMISSION

Von 25. bis 26. November 2016 fand die 10. Sitzung der Strafrechtskommission des ÖRAK statt. In einer hochkarätig besetzten Expertenrunde wurden eine Reihe von interessanten Impulsstatements abgehalten und spannende Diskussionen geführt. Das Themenspektrum umfasste aktuelle EU-Vorhaben im Strafrecht, legislative und strafprozessuale Vorhaben des BMJ, die Kronzeugenregelung, die 4. EU-Geldwäscherichtlinie, Verteidigungshonorar und Geldwäsche, Reform des strafrechtlichen Haupt- und Rechtsmittelverfahrens sowie Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH in Strafsachen. Unter der Leitung von *Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer*, Rechtsanwalt in Wien, nahmen u. a. *Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder*, Leitender Staatsanwalt im BMJ, *Dr. Brigitte Rom*, Staatsanwältin im BMJ, *Dr. Gerald Rubri*, Rechtsanwalt in Graz, *Assoc.-Prof. Dr. Severin Glaser*, Wirtschaftsuniversität Wien, *Dr. Manfred Ainedter*, Rechtsanwalt in Wien, *Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum*, Rechtsanwalt in Oberösterreich, sowie *Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz*, Präsident des OGH, als Referenten an dieser zweitägigen Sitzung teil.

In der März-Ausgabe des Anwaltsblattes 2016, welche den Schwerpunkt auf die 10. Strafrechtskommission des ÖRAK legte, wurden die einzelnen Vorträge veröffentlicht.

## **GRUNDRECHTETAG 2016**

Am 22. November 2016 organisierte der ÖRAK gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien den ersten Grundrechtetag der österreichischen Rechtsanwälte. Gemeinsam mit Vertretern verschiedener Berufsgruppen wurde das Thema „Terrorismusbekämpfung, Verfassungsschutz und Grundrechte“ diskutiert. Neben dem Spannungsverhältnis zwischen Eingriffsmöglichkeiten von Behörden und Rechten der einzelnen Bürger wurde auch der Umgang der Bundesregierung mit aktuellen Bedrohungen erörtert. Im Rahmen dieser erfolgreichen Veranstaltung haben sich die österreichischen Rechtsanwälte erneut klar gegen vermeintliche Sicherheitsvorkehrungen ausgesprochen, die zu einer Aushöhlung der Grund- und Freiheitsrechte führen.



Vortragende und Publikum



Präsident Dr. Gernot Murko



vlnr: Univ. Prof. Dr. Peter Lewisch, Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum, Präsident Dr. Friedrich Forsthuber, Präsident Dr. Gernot Murko, Vizepräsident Dr. Bernhard Fink, Univ. Prof. Dr. Michael Holoubek

## HELP-PROGRAMM „DATA PROTECTION AND PRIVACY RIGHTS“

Gemeinsam mit dem Human-Rights-Education-for-Legal-Professionals(HELP)-in-the-28-Programm hat der ÖRAK im Frühjahr 2017 für insgesamt 30 interessierte Rechtsanwälte und Richter einen kostenfreien Online-Lehrgang zu „Data Protection and Privacy Rights“ angeboten. Der Lehrgang bestand aus mehreren Modulen und konnte mit einem Zertifikat abgeschlossen werden. Gestartet wurde mit einer Kick-off-Veranstaltung am 11. Jänner 2017 im Konferenzsaal des ÖRAK, für die *Universitätsprofessor Dr. Dietmar Jabnel* und Frau *Dr. Andrea Jelinek*, Leiterin der Datenschutzbehörde, für Impulsreferate gewonnen werden konnten.



Veranstalter und Teilnehmer des Lehrgangs



Teilnehmer bei der Besprechung

## TREFFEN DER BERUFS- UND ANWALTSRICHTER AM OGH

Im Dezember 2016 fand das jährliche Treffen der Berufsrichter und Anwaltsrichter in den Berufungssenaten des OGH für Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter im Festsaal des OGH statt. Durch die Veranstaltung führte der Sprecher der Anwaltsrichter, *Dr. Michael Buresch*. Im ersten Teil informierte *Dr. Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, über die durch das BRÄG 2016 eingeführten Neuerungen in der RAO und im DSt. Im zweiten Teil wurden aktuelle Fragen der Disziplinargerichtsbarkeit diskutiert.

## BESUCHE BEI INTERNATIONALEN VERANSTALTUNGEN

Vertreter des ÖRAK haben im vergangenen Jahr an zahlreichen internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

- Europäisches Forum Alpbach
- Fachtagung 2016 der Präsidentinnen und Präsidenten der Anwaltsgerichtshöfe
- Slovene Lawyers' Day
- Treffen der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern
- Gesprächsrunde der Präsidenten aus Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich und der Schweiz
- Internationale Berliner Anwaltstage
- Europäischer Abend des DAV
- Opening of the Legal Year in Mailand
- 3. Internationales Anwaltsforum
- 35<sup>th</sup> Croatian Lawyers' Day
- International Conference of Bar Associations in Israel
- Slovak Bar Association Assembly
- ABA Annual Meeting in New York

## GELDWÄSCHE-VERANSTALTUNGEN

### • Geldwäsche-Tagung 2016 und 2017

Im Oktober 2016 fand in Innsbruck zum zweiten Mal und im März 2017 zum dritten Mal die von der Geldwäschemeldestelle des BMI initiierte österreichweite Geldwäsche-Tagung statt. Neben verschiedenen Bundesministerien und berufsständischen Interessenvertretungen hat der ÖRAK diese Veranstaltung unterstützt und zeichnete gemeinsam mit der KWT für die Planung der Vorträge der rechtsberatenden Berufe verantwortlich. Die eineinhalbtägige Veranstaltung stand den Teilnehmern kostenlos zur Verfügung. Zielsetzung war es, die Teilnehmer mit ausgewählten, praxisnahen und aktuellen Vorträgen zu informieren. Für spartenübergreifende Diskussionen zum Thema Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde ein Forum zum Austausch geschaffen.

### • Geldwäsche-Veranstaltung ÖRAK

Anlässlich der Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL durch das BRÄG 2016 organisierte der ÖRAK am 12. Mai 2017 eine kostenlose Informationsveranstaltung. Vortragender war *Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich*. Aufgrund der großen Nachfrage wurde der Vortrag auch via Livestream im Internet übertragen und ist auch weiterhin im ÖRAK-Mitgliederbereich einsehbar.

## TAGUNG „VERFASSUNGS- UND VERFAHRENS-RECHTLICHE ASPEKTE IM FINANZMARKTAUFSICHTS-RECHT“

Im letzten Wahrnehmungsbericht hat der ÖRAK auf zahlreiche Probleme in Verfahren vor der FMA hingewiesen, die sich im Wesentlichen aus der **Doppelfunktion einer Aufsichts- und Strafbehörde** ergeben. Dies zum Anlass nehmend, veranstaltete das Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung Ende Mai 2017 am Juridicum eine Tagung zum Thema „Verfassungs- und verfahrensrechtliche Aspekte im Finanzmarktaufsichtsrecht“. Im Mittelpunkt standen **potenzielle Reformmöglichkeiten des Verwaltungsstrafverfahrens**. Als Referenten konnten Vertreter aus Wissenschaft und Praxis, insbesondere der FMA selbst gewonnen werden.

Die Veranstaltung war gut besucht und richtete sich nicht nur an Rechtsanwälte, sondern an Interessenten aus allen Fachbereichen und Berufsgruppen. So waren auch einige Richter und Bedienstete der FMA anwesend. Neben den verfassungs- und verfahrensrechtlichen Aspekten hinsichtlich einer Reformmöglichkeit im Finanzmarktaufsichtsrecht wurden auch die unionsrechtlichen Vorgaben beleuchtet.

## ENQUETE „KARENZ FÜR RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE – EIN WIDERSPRUCH?“

Dem Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommt auch im Rechtsanwaltsberuf immer größere Bedeutung zu. Um Bereiche auszumachen, in denen Verbesserungen vorgenommen werden können, hat der ÖRAK am 1. Dezember 2016 eine Enquete zu diesem Thema veranstaltet. Mithilfe der Erfahrungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und von Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtlern konnten wertvolle Ideen und Anregungen gesammelt werden. Derzeit befasst sich der ÖRAK-Arbeitskreis Wirtschaftsfragen mit der Auswertung dieser Ideen und Anregungen und der Ausarbeitung konkreter Maßnahmen.



Teilnehmer der Podiumsdiskussion vlnr: Dr. Elisabeth Vanas-Metzler, LL.M., Mag. Ulrike Pöchinger, Dr. Bettina Stomper-Rosam, Mag. Carola Fuchs, Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian



Publikumsteilnehmer

# SERVICEEINRICHTUNGEN UND SOZIALBILANZ

Österreichs Rechtsanwälte haben im Jahr 2016 rund 40.000 Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte und die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Weitere unentgeltliche Dienste leisteten die rund 6.200 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Beratung von Verbrechensopfern, im Bereich Mediationsrecht und bei Sprechtagen der Volksanwaltschaft sowie durch Journaldienstauskünfte zu allgemeinen Rechtsfragen in den einzelnen Rechtsanwaltskammern. Allein der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe für die Betroffenen unentgeltlich erbrachten Leistungen beträgt über 40 Millionen Euro. Die österreichischen Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essenziellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten – im Interesse Einzelner, die ihre Rechte andernfalls nicht wahren könnten, und zum Wohle der Allgemeinheit.

## VERFAHRENSHILFE

Im Jahr 2016 erfolgten österreichweit **20.419 Bestellungen** von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern (13.812 in Strafsachen, 6.205 in Zivilsachen, 135 vor dem VfGH, 215 vor dem VwGH, 52 vor den Verwaltungsgerichten). Der Wert der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2016 bei über **40 Millionen Euro**.

### Verfahrenshilfestatistik 2016

Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	Wert der erbrachten Leistung
Burgenland	545	€ 1.518.778,97
Kärnten	901	€ 1.640.714,40
Niederösterreich	3.194	€ 5.439.209,91
Oberösterreich	2.669	€ 4.549.209,76
Salzburg	1.345	€ 2.881.349,94
Steiermark	2.266	€ 5.459.688,11
Tirol	1.573	€ 3.970.234,17
Vorarlberg	831	€ 1.723.220,80
Wien	7.095	€ 13.039.215,72
<b>Gesamt</b>	<b>20.419</b>	<b>€ 40.221.621,78</b>

## RECHTSANWALTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST – VERTEIDIGERNOTRUF

Eine Person ist „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens, wenn sie aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Sie hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, einen Verteidiger zu wählen.

Um diesem Recht Genüge zu tun, hat der ÖRAK bereits im Jahr 2008 gemeinsam mit dem BMJ einen rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet: den Verteidigernotruf. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wurde der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst mit 1. Jänner 2017 neu aufgesetzt.

Nach wie vor kann unter der kostenfrei erreichbaren, täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr besetzten Telefonnummer **0800 376 386** unverzüglich ein Verteidiger erreicht werden.

Seit 1. Jänner 2017 können folgende Personen den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst in Anspruch nehmen:

- Beschuldigte, die nach den Bestimmungen der StPO festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt wurden
- Beschuldigte, die im Inland festgenommen wurden und deren Auslieferung nach ARHG oder Übergabe nach EU-JZG begehrt wird
- Beschuldigte, die aufgrund eines von einer österreichischen Justizbehörde erlassenen Europäischen Haftbefehls festgenommen wurden

Es besteht die Möglichkeit, bereits bei der ersten Vernehmung sowie nach Einlieferung in die Justizanstalt bis zur Entscheidung über die erstmalige Verhängung der Untersuchungshaft Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen. >

Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenlos. Im Übrigen sind die Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig und werden mit einem Stundensatz von 120 Euro zzgl. USt verrechnet. Für den Fall, dass im Strafverfahren vom Gericht ein Verfahrenshilfverteidiger beigegeben wird, wird vorläufig von der Geltendmachung dieses Honoraranspruches beim Beschuldigten abgesehen.

Zur Aufrechterhaltung des Bereitschaftsdienstes erstellt der ÖRAK in Zusammenarbeit mit den neun Rechtsanwaltskammern laufend aktualisierte Listen, aus welchen zu entnehmen ist, welche Rechtsanwälte in einem Bundesland gegebenenfalls über die Hotline kontaktiert werden können. Österreichweit nehmen jeden Tag höchstens 18 eingeteilte Rechtsanwälte die bei der Hotline einlangenden Anrufe entgegen.

Seit 1. Jänner 2017 erfolgten über den Verteidigernotruf 1.015 Kontaktaufnahmen (Stand 31. August 2017). Dabei sind im Vergleich zum Vorjahr die Anruferzahlen deutlich angestiegen. Der Durchschnittswert lag im Jahr 2016 bei ca. 30 Anrufen im Monat. Nun sind durchschnittlich 130 Anrufe pro Monat zu verzeichnen.

Unter [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) finden Sie unter dem Menüpunkt Bürgerservice/Verteidigernotruf weitere Informationen zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst. Im Mitgliederbereich können Sie unter dem Menüpunkt Services/Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst ein umfassendes Informationsblatt sowie Abrechnungformulare für Bereitschaftsanwälte herunterladen.

## ERSTE ANWALTICHE AUSKUNFT

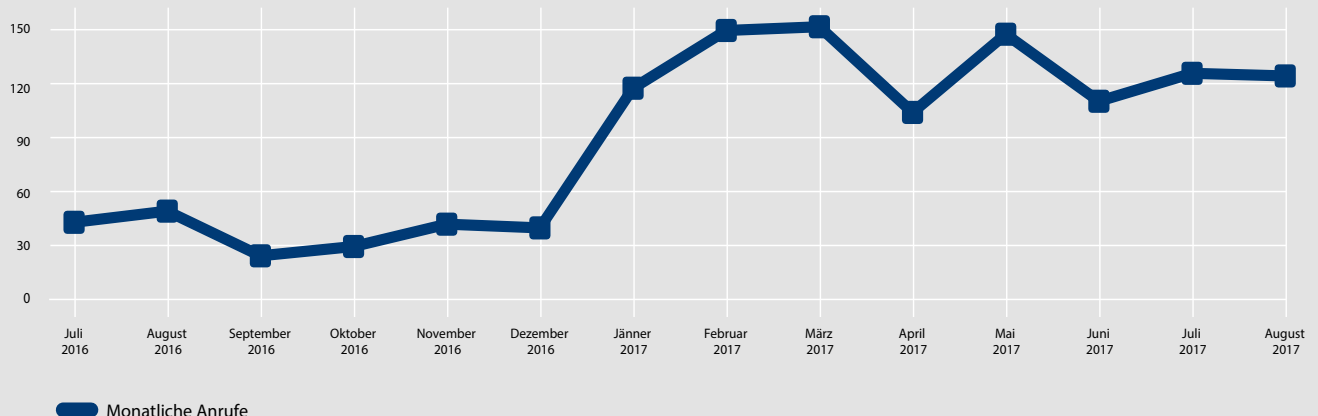
Im Rahmen der seit Langem bestehenden Einrichtung der „Ersten Anwaltlichen Auskunft“ wurden im Jahr 2016 über 17.000 Ratsuchende von über 1.200 Rechtsanwälten unentgeltlich beraten.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	k. A.	ca. 450
Kärnten	132	1.110
Niederösterreich	253	ca. 5.000
Oberösterreich	151	1.788
Salzburg	48	747
Steiermark	221	773
Tirol	50	451
Vorarlberg	70	150
Wien	349	6.826
<b>Gesamt</b>	<b>1.274</b>	<b>17.295</b>

## ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden Rechtsauskünfte jeweils kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung. Insgesamt haben hierbei rund 60 Rechtsanwälte mitgewirkt.

### Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst: Übersicht über die monatlichen Anruferzahlen





## SCHIEDSGERICHTE

Seit 2002 gibt es in allen Rechtsanwaltskammern Schiedsgerichte und Schlichtungsstellen. Private Streitigkeiten außergerichtlich – mit einem Schiedsverfahren – zu regeln, wird national und international gesehen immer wichtiger. Die Vorteile für die Klienten liegen auf der Hand, denn Schiedsverfahren sind in besonderem Maße geeignet, Auseinandersetzungen möglichst schnell, kostengünstig und kompetent im Einzelfall zu bereinigen, und führen auch zu einer Entlastung der staatlichen Gerichtsbarkeit.

## TREUHANDBUCH

Um höchstmögliche Sicherheit zu gewährleisten, führen die Rechtsanwaltskammern anwaltliche Treuhandbücher über die von Rechtsanwälten vertraglich übernommenen Treuhandschaften. Die Rechtsanwaltsordnung verpflichtet jeden Rechtsanwalt, eine von ihm übernommene Treuhandschaft eigenverantwortlich auszuüben und grundsätzlich ab einem Treuhandeintrag von über 40.000 Euro bzw. wenn eine Sicherung in einer Treuhandeinrichtung gesetzlich angeordnet ist, über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abzuwickeln. Informationen zu den Treuhandeinrichtungen und dem Versicherungsschutz sind bei den Rechtsanwaltskammern erhältlich.

## TESTAMENTSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte können Rechtsanwälte für ihre Klienten Testamente, sonstige letztwillige Verfügungen, Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG (Wohnungseigentum im Todesfall) und Erbverzichte registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.

**Seit 1. Jänner 2017 muss der Gerichtskommissär gemäß § 145a Abs 2 AußStrG verpflichtend eine Abfrage im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte vornehmen.**

Bis 31. August 2017 wurden insgesamt 95.861 letztwillige Anordnungen registriert.

Der Zugang zum Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte erfolgt über den Mitgliederbereich von [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) unter Services/Testamentsregister. Es bedarf keiner besonderen Anmeldung oder Registrierung.

Die Neuregistrierung einer Verfügung im Testamentsregister kostet einmalig 20 Euro (zzgl. USt). Die Auflistung registrierter Verfügungen ist ebenso wie die Änderung, Löschung und Umregistrierung kostenlos.

Die Registrierung übernommener letztwilliger Anordnungen in einem für Gerichtskommissäre zugänglichen Register<sup>9</sup> ist für Rechtsanwälte seit 3. Oktober 2006 (vgl. dazu § 44 RL-BA) verpflichtend.

## PATIENTENVERFÜGUNGSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem die Möglichkeit besteht, Patientenverfügungen zu speichern. Im Register kann nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann. Bis 31. August 2017 wurden dort 10.871 Patientenverfügungen registriert.

## RECHTSANWALTSVERZEICHNIS UNTER WWW.RECHTSANWAELTE.AT

Auf der Internetseite des ÖRAK unter [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) haben Bürger die Möglichkeit, im Online-Rechtsanwaltsverzeichnis Rechtsanwälte in ganz Österreich zu suchen. Die Suchkriterien Name, Ort, Bundesland/Sprengel, Fremdsprache, Tätigkeitsgebiet und Spezialgebiet ermöglichen eine komfortable, gezielte Suche. Das Rechtsanwaltsverzeichnis ist tagesaktuell. Neueintragungen und Änderungen zu bestehenden Rechtsanwaltsdaten finden darin aufgrund der Eintragungen der zuständigen Rechtsanwaltskammern laufend Eingang.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht im Mitgliederbereich von [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) die Möglichkeit, bestimmte Daten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung/IBAN und BIC, Tätigkeitsgebiete etc.) selbst zu warten.

## FIND-A-LAWYER

„Find-a-Lawyer“ ist eine Suchmaschine, mit der Rechtsanwälte aus jenen europäischen Staaten gefunden werden können, die am Projekt teilnehmen. Die Suchmaschine wurde am 8. Dezember 2014 in Echtbetrieb genommen. Die Suche erlaubt das Finden von Rechtsanwälten in der EU-Muttersprache des Bürgers anhand harmonisierter Suchkriterien. >

9. Neben dem Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte existiert noch das von der Österreichischen Notariatskammer/ÖGIZIN GmbH geführte Zentrale Testamentsregister (ZTR). Dort kostet die Registrierung einer Verfügung seit dem 01. 01. 2017 23 Euro (zzgl. USt).

Auf dem Europäischen Justizportal unter [e-justice.europa.eu](http://e-justice.europa.eu) unter dem Menüpunkt „Wie finde ich ...?“, „Wie finde ich einen Rechtsanwalt?“ gelangt man zur Suche. Der ÖRAK beteiligt sich neben einer Reihe anderer Rechtsanwaltsorganisationen an diesem Portal.

### **ANWALTliches URKUNDENARCHIV**

Das seit 1. Juli 2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv Archivium bietet Rechtsanwälten und damit auch deren Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet. Bis Ende August 2017 wurden insgesamt 3.539.018 Urkunden im Archivium gespeichert.

Auf [www.archivium.at](http://www.archivium.at) ist ein Handbuch zur IT-Sicherheit in Rechtsanwaltskanzleien abrufbar.

### **TRUSTNETZ**

Seit Jahren sind Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten und einige andere Berufsgruppen, die im Interesse ihrer Klienten, Patienten oder Informanten einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, einer schleichenden Aushöhlung ihrer Berufsgeheimnisse ausgesetzt. Die Rechtsanwaltschaft setzt sich gegen diese Tendenz mit aller Entschiedenheit zur Wehr – sei es auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene.

Auf diese Herausforderungen hat der ÖRAK reagiert und gemeinsam mit Wirtschaftskammer und Notariatskammer ein sicheres, verschlüsseltes und vertrauliches elektronisches Kommunikationsnetz entwickelt: „TrustNetz“. Dadurch lässt sich nicht nur Überwachung und Betriebsspionage vorbeugen, sondern auch der Workflow aufseiten beider Kommunikationspartner verbessern. Das schafft nicht zuletzt auch einen entscheidenden Standortvorteil für Österreich.

Technisch funktioniert das System durch Koppelung des in jeder Rechtsanwaltskanzlei zur sicheren Kommunikation mit den Gerichten verwendeten Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit der E-Zustellung der Wirtschaftskammer. Klienten können sich mittels Bürgerkarte oder digitaler Handysignatur zum „TrustNetz“ anmelden, z. B. unter [www.postserver.at](http://www.postserver.at). Alle Rechtsanwälte sind durch ihre Teilnahme am ERV bereits automatisch an „TrustNetz“ angebunden.

Beide Kommunikationspartner können via „TrustNetz“ ohne Medienbruch und zusätzlichen Aufwand, verschwiegen, sicher und nachweislich miteinander kommunizieren. Die Kosten, die pro Nachricht anfallen, sind jeweils vom Absender zu tragen und liegen bei 0,95 Euro bzw. 1 Euro (jeweils zzgl. USt), ungeachtet der Dateigröße.

Weitere Informationen zu den Serviceangeboten der Rechtsanwaltskammern und des ÖRAK finden Sie unter [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at).

# WAHRNEHMUNGSBERICHT 2016/17

Am 11. Mai 2017 stellte der ÖRAK den 43. Wahrnehmungsbericht der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für das Jahr 2016/17 vor.

Mit dem jährlich erscheinenden Wahrnehmungsbericht folgt der ÖRAK seinem gesetzlichen Auftrag, die österreichische Rechtspflege und Verwaltung zu beobachten. Durch Darlegung der einzelnen Wahrnehmungen und die Erteilung von Verbesserungsvorschlägen soll staatliches Fehlverhalten korrigiert werden.

Wie seine Vorgänger leistet auch der aktuelle Wahrnehmungsbericht einen wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung und Behebung von Missständen im Bereich der Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung. So widmet er sich sowohl der Legistik als auch der Praxis in einer Vielzahl unterschiedlicher Verfahren.

Im Gesetzgebungsteil setzt sich die Rechtsanwaltschaft mit den aktuellen Entwicklungen und Problemen im Bereich der Legislative auseinander. So werden u. a. die Nichteinhaltung der vom Bundeskanzleramt empfohlenen Begutachtungsfristen und die Intransparenz im Gesetzgebungsprozess beanstandet. Ein besonderes Augenmerk lag heuer auf aktuellen Gesetzesentwürfen, die eine Vielzahl von Überwachungsmaßnahmen vorsehen. Dabei wird immer tiefer in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger

eingegriffen und der Rechtsstaat geschwächt. Aus diesem Grund machte der ÖRAK dieses Thema in der 43. Ausgabe des Wahrnehmungsberichts zum Schwerpunkt seiner Kritik.

Die Praxisfälle veranschaulichen, mit welchen Herausforderungen und Problemen Rechtsanwälte und ihre Mandanten konfrontiert werden. Dieses Jahr fielen besonders die negativen Wahrnehmungen im Fremden- und Asylrecht auf. In Asylverfahren soll etwa die Entscheidungspraxis betreffend bestimmte Herkunftsländer nicht mit der Veränderung der Sicherheitslage übereinstimmen. Die Qualität und Tiefe der Fallprüfungen variieren zudem stark je nach Herkunftsland. In Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftsverfahren wird die Entgegennahme von Anträgen sowie die Aufnahme von Niederschriften verweigert. Zudem stellt die unzumutbare Länge der Verfahren nach wie vor ein großes Problem dar.

Der diesjährige Wahrnehmungsbericht sowie die Ausgaben der Vorjahre sind unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) abrufbar.



Wahrnehmungsbericht 2016/17 des ÖRAK



Präsident Dr. Rupert Wolff bei der Pressekonferenz zum Wahrnehmungsbericht 2016/17



A close-up photograph of rowers in a boat, wearing blue long-sleeved shirts and red and white patterned shorts. They are holding black oars with yellow handles, and the water is splashing around them. The background is slightly blurred, showing more rowers and the boat's structure.

**ANWALTSCHAFT  
UND  
STANDES-  
VERTRETUNG**

# ÖRAK – BINDEGLIED UND SPRACHROHR DER RECHTSANWALTSCHAFT

In zahlreichen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen leisten Vertreterinnen und Vertreter aus den Reihen der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unter dem Dach des ÖRAK wichtige Arbeit im Interesse der Berufsgruppe wie auch im Interesse der Allgemeinheit. Sowohl die Weiterentwicklung des Standesrechts als auch zahlreiche, bedeutende Impulse zur Fortentwicklung des demokratischen Rechtsstaates sind auf die Arbeit dieser Expertinnen und Experten zurückzuführen. Zu den Aufgaben der diversen fest eingerichteten Arbeitskreise und themenspezifisch zusammengestellten Arbeitsgruppen gehören aber auch die Planung und Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Innovationen im IT-Bereich oder die Förderung von Diversität. Der ÖRAK erbringt darüber hinaus diverse direkte Informations- und Serviceleistungen für die ca. 6.200 Rechtsanwälte und rund 2.200 Rechtsanwaltsanwärter. Mit dem Generalsekretariat in Wien und einer Vertretung in Brüssel stellt der ÖRAK die Ressourcen zur Verfügung, die benötigt werden, um die interne Meinungsbildung der Rechtsanwaltschaft bestmöglich zu unterstützen und die Positionen der Rechtsanwaltschaft effizient und zielsicher nach außen zu transportieren und umzusetzen.

## ARBEITSKREISE UND ARBEITSGRUPPEN

### ARBEITSKREIS ADR

<b>Vorsitz</b>	Mag. BRANDSTETTER Georg
<b>B</b>	VPäs. Dr. HRASNIK Elisabeth
<b>K</b>	Dr. ANGERER Manfred, Mag. FERA-TISCHLER Sira Dana (RAA)
<b>NÖ</b>	Ing. Dr. OSSANA Karl
<b>OÖ</b>	Mag. HUBER-STOCKINGER Eva, VPäs. Dr. SCHWAB Georg
<b>S</b>	Dr. GREGER Erich
<b>ST</b>	Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
<b>T</b>	Dr. HANIGER-LIMBURG Andrea, Dr. GREITER Ivo
<b>V</b>	VPäs. Dr. HOPP Christian, Mag. ABERER Stefan
<b>W</b>	VPäs. Dr. BIRNBAUM Brigitte, Dr. KOSESNIK-WEHRLE Annemarie, Dr. GMEINER Karin
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	VPäs. Dr. WEIXELBAUM Josef
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	Mag. MOSER Christian

Der Arbeitskreis ADR steht unter dem Vorsitz von Mag. Georg Brandstetter, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 15 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis erarbeitete die in der Delegiertenversammlung am 12. Mai 2017 beschlossene Novelle der Richtlinien für die Tätigkeit von Rechtsanwälten im Rahmen von Mediation (RL-Mediation). Er beschäftigte sich mit Fragestellungen der gerichtsnahen Mediation und mit den gesetzlich eingerichteten Stellen zur alternativen Streitbeilegung. Ferner erörterte der Arbeitskreis neue Geschäftsfelder in diesem Bereich und trieb die Entwicklung einer Collaborative-Law-Richtlinie voran.

### ARBEITSKREIS BERUFS-AUS- UND FORTBILDUNG

<b>Vorsitz</b>	Dr. HEINKE Eric
<b>B</b>	Dr. STORTECKY Felix, Mag. REBLER Dieter (RAA)
<b>K</b>	Dr. ANGERER Manfred, Mag. LEXER Bernhard Michael (RAA)
<b>NÖ</b>	Dr. ZIMMERT Elisabeth, Dr. RIESS Christine, Mag. SCHÖNDORFER Roland (RAA)
<b>OÖ</b>	Dr. MÜLLER Walter, Dr. BREITWIESER Walter
<b>S</b>	Dr. PIBER Brigitte, Dr. HARRER-HÖRZINGER Iris
<b>ST</b>	Dr. PIATY Martin
<b>T</b>	Dr. HANIGER-LIMBURG Andrea, VPäs. Dr. STREIF Birgit, Mag. FALLY Katharina (RAA)
<b>V</b>	VPäs. Dr. HOPP Christian, Mag. ABERER Stefan
<b>W</b>	Dr. RUDOLPH Andreas, Dr. STEINER Anna-Zoe (RAA)

Mag. HORA Elisabeth (RAA)

**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**

VPäs. Dr. WEIXELBAUM Josef

**Zuständiger ÖRAK-Jurist**

Mag. RÖTHLER Eva-Elisabeth

Der Arbeitskreis Berufsaus- und Fortbildung steht unter dem Vorsitz von *Dr. Eric Heinke*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Josef Weixelbaum*. Daneben gehören 20 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis hat 2016 Guidelines zur Approbation finalisiert, welche eine abgestimmte Empfehlung und Hilfestellung für die Rechtsanwaltskammern darstellen, um die Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen einheitlich handhaben zu können und um Rechtssicherheit für die Rechtsanwaltsanwärter zu schaffen.

Zum Thema Fortbildung erarbeitete der Arbeitskreis einen umfassenden Fragenkatalog für die entsprechende ÖRAK-Umfrage 2016.

Im Ergebnis zeigte sich, dass das Lesen aktueller Judikatur und Literatur für drei Viertel der Teilnehmer (n° = 260) aktuell große Bedeutung hat. 85 Prozent aller Teilnehmer bilden sich bereits jetzt im Monat durchschnittlich sechs Stunden oder mehr fort und fast die Hälfte der Teilnehmer hat 2016 Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mehr als 15 Stunden besucht. Als Seminarveranstalter von Fortbildungsveranstaltungen erscheinen besonders beliebt die Rechtsanwaltskammern, die Universitäten und die AWAK.

Es konnte festgestellt werden, dass einer detaillierten Definition von Art und Ausmaß der Fortbildungspflicht eine große Mehrheit der Teilnehmer (76 Prozent) ablehnend gegenübersteht und eine Kontrolle der gesetzlich normierten Fortbildungspflicht von 72 Prozent der Teilnehmer abgelehnt wird. Dennoch wird die Erarbeitung von Maßnahmen zur Attraktivierung der Fortbildung weiterhin im Fokus des Arbeitskreises stehen.

Darüber hinaus befasste sich der Arbeitskreis mit der Evaluierung eines möglichen Reformbedarfs der Rechtsanwaltsprüfung sowie der Schwerpunktsetzung der Rechtsanwaltsanwärter bei der Auswahl der zu absolvierenden Ausbildungsveranstaltungen.

### ARBEITSKREIS BERUFSRECHT

**Vorsitz** Präs. Mag. Dr. MURKO Gernot

**B** Dr. OCHSENHOFER Gerhard

**K** Dr. GAUPER-MÜLLER Sabine, Mag. BURGER-SCHIEDLIN Konrad

**NÖ** Mag. SAMEK Rainer, Dr. SAUER Christoph,

Mag. ENZENHOFER Alexander (RAA)

**OÖ** VPäs. Dr. LENZ Helmut, Präs. d. DR Dr. SLANA Christian, Dr. MÜLLER Walter

**S** Dr. MAHRINGER Christian, VPäs. Dr. PALLAUF Michael

**ST** VPäs. Mag. DLASKA Wolfgang

**T** Dr. BACHMANN Manfred, Dr. HUBER Georg,

Präs. d. DR Dr. KÖNIG Andreas

**V** Dr. MÜLLER Stefan, VPäs. Dr. HOPP Christian

**W** Hon.-Prof. Dr. SCHEUBA Elisabeth,

Hon.-Prof. Mag. Dr. CSOKLICH Peter, Dr. KUTSCHERA Michael,

Dr. ENGELHART Karl F., Mag. BRANDSTETTER Georg,

Mag. KÖNIG Kerstin (RAA), Mag. HORA Elisabeth (RAA)

**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**

Präs. Dr. WOLFF Rupert

**Zuständiger ÖRAK-Jurist**

Mag. DITTENBERGER Alexander

Der Arbeitskreis Berufsrecht steht unter dem Vorsitz von *Dr. Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und Rechtsanwalt in Klagenfurt. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident *Dr. Rupert Wolff*. Daneben gehören 24 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis beschäftigte sich insbesondere mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016, der Überarbeitung des rechtsanwaltlichen Gesellschaftsrechts, der Transparenz im Disziplinarverfahren, dem Collaborative Law und der Überarbeitung der RL-Mediation.

Außerdem wurde vom Arbeitskreis eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit den Themen Briefwahl und E-Voting beschäftigt.

### ARBEITSKREIS BERUFSRECHT INTERNATIONAL

**Vorsitz** Hon.-Prof. Mag. Dr. CSOKLICH Peter

**B** Dr. HOFER Gertraud

**K** Mag. TODOR-KOSTIC Alexander

**NÖ** Mag. SAMEK Rainer, Dr. SAUER Christoph,

Mag. ENZENHOFER Alexander (RAA)

**OÖ** Dr. OBERNDORFER Klaus, Dr. MÜLLER Walter

**S** Dr. MAHRINGER Christian, VPäs. Dr. PALLAUF Michael

**ST** Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil

**T** Dr. BACHMANN Manfred, Dr. HUBER Georg

**V** Dr. MÜLLER Stefan, VPäs. Dr. HOPP Christian

**W** Dr. FRANK-THOMASSER Alix, Dr. KUTSCHERA Michael

**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**

VPäs. Dr. PRUNBAUER-GLASER Marcella

**Zuständiger ÖRAK-Jurist**

Mag. DITTENBERGER Alexander

>

Der Arbeitskreis Berufsrecht International steht unter dem Vorsitz von *Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin *Dr. Marcella Prunbauer-Glaser*. Daneben gehören 16 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie mit dem CCBE Model Code of Conduct, der Überarbeitung der 4. Geldwäsche-RL sowie weiteren Entwicklungen auf europäischer Ebene.

Auch wurde eine eigene Arbeitsgruppe Geldwäsche eingesetzt, die u. a. den ÖRAK-Geldwäsche-Leitfaden überarbeitete und die Musterformulare erstellte.

### ARBEITSKREIS GRUND- UND FREIHEITSRECHTE

**Vorsitz** *VPäs. Dr. FINK Bernhard*  
**B** *Mag. SCHUSZTER Michael*  
**K** *Mag. TODOR-KOSTIC Alexander*  
**NÖ** *Dr. SAUER Christoph, Mag. KNOTEK Florian, LL.M.*  
**OÖ** *Dr. OBERNDORFER Klaus, Mag. LANDL Werner*  
**S** *Dr. HARRER-HÖRZINGER Iris, Dr. ESSL Franz*  
**ST** *Präs. Dr. KRENN Gabriele*  
**T** *Dr. GREITER Ivo, Dr. MORITZ Katharina*  
**V** *VPäs. Dr. HOPP Christian, Dr. GRASS Bertram*  
**W** *VPäs. Dr. RECH Elisabeth, Mag. Dr. NÖDL Andreas, Univ.-Doz. Dr. NOLL Alfred J.*  
**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
*VPäs. Dr. WEIXELBAUM Josef*  
**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
*Mag. MILICEVIC Danijela*

Der Arbeitskreise Grund- und Freiheitsrechte steht unter dem Vorsitz von *Dr. Bernhard Fink*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Josef Weixelbaum*. Daneben gehören 16 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Die Mitglieder setzten sich kritisch mit aktuellen Reformvorhaben auseinander (Polizeikooperationsgesetz, Integrationsgesetz, Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, Änderungen im Versammlungsgesetz etc.). Der Arbeitskreis arbeitete ein Forderungspapier zur Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im RIS aus. Nach erfolgreicher Veranstaltung des ersten Grundrechtstages der österreichischen Rechtsanwälte im Jahr 2016 plant der Arbeitskreis den nächsten Grundrechtstag für das Jahr 2018. Die Mitglieder befassten sich zudem mit Problemfeldern der anwaltlichen Verschwiegenheit sowie mit europäischen Themen (insb. Flüchtlingsthematik und Ausübung des Rechtsanwaltsberufs).

### ARBEITSKREIS HONORARRECHT

**Vorsitz** *Dr. VILL Harald*  
**B** *Dr. SUPPER Christian*  
**K** *Mag. NEMEC Ulrich, Mag. JELLY Alexander*  
**NÖ** *Mag. SAMEK Rainer, Dr. PAULINZ Werner, Dr. RETTIG-STRAUSS Helga*  
**OÖ** *Dr. MAYRHOFER Robert, Mag. HUBER-STOCKINGER Eva*  
**S** *Dr. MOSER-MASCHKE Michaela*  
**ST** *Dr. REINISCH Wolfgang, VPäs. Dr. KROPIUNIG Michael*  
**T** *Dr. RINNER Nikolaus*  
**V** *Dr. WILLEIT Thomas, Dr. BECHTOLD Ekkehard*  
**W** *Mag. MASSER Florian, Mag. CERNOCHOVA Petra*  
**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
*VPäs. Dr. WEIXELBAUM Josef*  
**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
*Mag. KOCH Ursula*

Der Arbeitskreis Honorarrecht steht unter dem Vorsitz von *Dr. Harald Vill*, Rechtsanwalt in Innsbruck. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Josef Weixelbaum*. Daneben gehören 16 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis Honorarrecht beschäftigt sich laufend mit Anfragen von Rechtsanwälten zu aktuellen Fragen in Honorarangelegenheiten. Insbesondere hat sich der Arbeitskreis mit notwendigen Anpassungen in den AHK beschäftigt, die am 12. Mai 2017 von der Vertreterversammlung beschlossen wurden.

### ARBEITSKREIS IT UND ORGANISATION

**Vorsitz** *Dr. HEUFLER Wolfgang*  
**B** *Mag. SCHUSZTER Michael*  
**K** *Mag. VERDINO Max, Dr. KARNER Klaus Jürgen*  
**NÖ** *Dr. OSSANA Karl, Mag. MÜLLER Franz*  
**OÖ** *Mag. SCHWAGER Wolf-Rüdiger, Mag. SCHILCHEGGER-SILBER Ursula*  
**S** *Dr. BERGER Wolfgang, Dr. SCHRÖDER Sonja*  
**ST** *Dr. REINISCH Wolfgang, Dr. FOLK Gert*  
**T** *VPäs. Dr. STREIF Birgit, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan, Mag. FALLY Katharina (RAA)*  
**V** *Dr. MÜLLER Stefan, Mag. ABERER Stefan*  
**W** *Dr. PREUSCHL Mathias*  
**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
*VPäs. Dr. UTUDJIAN Armenak*  
**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
*Mag. MOSER Christian*



Der Arbeitskreis IT und Organisation steht unter dem Vorsitz von *Prof. Dr. Wolfgang Heufler*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Armenak Utudjian*. Daneben gehören 17 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis beschäftigte sich im Wesentlichen mit Fragen zur sicheren Aufbewahrung und Verarbeitung von Daten und stellte Überlegungen zur Verschlüsselung von Daten und Backup-Lösungen an. Darüber hinaus beobachtet der Arbeitskreis die Entwicklungen am Legal-Tech-Sektor und steht im Kontakt und Austausch mit den Anwaltssoftware-Anbietern.

### ARBEITSKREIS ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

<b>Vorsitz</b>	VPäs. Dr. KROPIUNIG Michael
<b>B</b>	Präs. Dr. SCHREINER Thomas, Mag. REBLER Dieter (RAA)
<b>K</b>	Mag. URABL Peter, Mag. SUPPAN Robert,
<b>NÖ</b>	Dr. ZIMMERT Elisabeth, Dr. STREBINGER Viktor
<b>OÖ</b>	VPäs. Mag. LINDNER René, Mag. PIXNER Gudrun
<b>S</b>	Dr. KRIVANEC Robert, Dr. LIRK Stefan
<b>ST</b>	Mag. SCHMID Helmut
<b>T</b>	Dr. GREITER Ivo, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan, Mag. LENTNER Johannes (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit RAK Tirol)
<b>V</b>	Dr. KRAMER Michael, Dr. LÄNGLE Philipp
<b>W</b>	VPäs. Dr. RECH Elisabeth, Mag. BAURECHT Dominik, Dr. KOSESNIK-WEHRLE Annemarie
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	Präs. Dr. WOLFF Rupert
<b>Zuständiger ÖRAK-Mitarbeiter</b>	GS HRUSCHKA Bernhard, Bakk.

Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit steht unter dem Vorsitz von *Dr. Michael Kropiunig*, Vizepräsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident *Dr. Rupert Wolff*. Daneben gehören 19 weitere Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Kommunikationsexperten aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis befasste sich insbesondere mit der Konzipierung und Umsetzung einer auf die Kanäle Internet, TV und Print fokussierten Werbekampagne im Herbst 2016. Dabei wurden die mit 1. Jänner 2017 bevorstehenden Änderungen im Erbrecht in den Mittelpunkt gestellt, aber auch die Themen Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht besetzt. Im Frühjahr 2017 wurde die Kampagne in aktualisierter Form fortgesetzt. Außerdem werden im Arbeitskreis laufend diverse PR- und Werbemaßnahmen der Rechtsanwaltskammern koordiniert und untereinander abge-

stimmt. Dadurch gelingt es, Synergien zu schaffen und erfolgreiche Projekte auf mehrere Bundesländer auszuweiten.

### ARBEITSKREIS STRAFRECHT

<b>Vorsitz</b>	VPäs. Dr. RECH Elisabeth
<b>B</b>	Mag. HEINDL Roland
<b>K</b>	Mag. TODOR-KOSTIC Alexander, Mag. TSCHERNITZ Philipp
<b>NÖ</b>	MMag. Dr. DOHR Michael, Mag. SCHÖNDOFER Roland (RAA)
<b>OÖ</b>	Mag. PROSSLINER Doris, Mag. LANDL Werner, Mag. HAUMER René, Priv.-Doz. Dr. PLÖCKINGER Oliver
<b>S</b>	Dr. ESSL Franz
<b>ST</b>	VPäs. Dr. KROPIUNIG Michael, Dr. BRANDL Christoph, Dr. RUHRI Gerald, Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
<b>T</b>	Dr. STANGLECHNER Hubert
<b>V</b>	MMag. Dr. MANHART Rupert
<b>W</b>	Univ.-Prof. Dr. SOYER Richard, Dr. AINEDTER Manfred, Dr. SCHILLHAMMER Ernst, Mag. Dr. KIER Roland, VPäs. MMag. Dr. ROHREGGER Michael, Mag. SCHENDER Rüdiger
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	VPäs. Dr. WEIXELBAUM Josef
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	Mag. MILICEVIC Danijela

Der Arbeitskreis Strafrecht steht unter dem Vorsitz von *Dr. Elisabeth Rech*, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Josef Weixelbaum*. Daneben gehören 22 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis finalisierte ein Forderungspapier zur Reform des strafrechtlichen Hauptverfahrens. Die Mitglieder befassten sich mit der Organisation des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes und überarbeiteten die für Rechtsanwälte relevanten Unterlagen. Außerdem setzte sich der Arbeitskreis mit aktuellen Reformvorhaben auseinander (Strafgesetznovelle 2017, Reform des Maßnahmenvollzugs etc.) und befasste sich mit europäischen Themen (u. a. Europäische Staatsanwaltschaft, Geldwäsche, aktuelle Richtlinienvorschläge). Derzeit arbeiten die Mitglieder an einer Überarbeitung der Grundsätze der österreichischen Strafverteidigung.

### ARBEITSKREIS WIRTSCHAFTSFRAGEN

<b>Vorsitz</b>	Dr. RUDOLPH Andreas
<b>B</b>	Dr. HAJEK jun. Peter, Dr. DÖRNHÖFER Klaus

>

**K** Dr. KARNER Klaus Jürgen, Mag. URABL Peter,  
em. RA Dr. HUAINIGG Dieter, Mag. BURGER-SCHIEDLIN Konrad

**NÖ** Dr. RÖßLER Gerhard, Dr. BUBLA Friedrich

**OÖ** Dr. SZEP Christoph, Dr. BREITWIESER Walter,  
VPräs. Dr. SCHWAB Georg Friedrich

**S** Dr. KRONBERGER Harald, VPräs. Dr. SCHUBECK Michael

**ST** Dr. GREBENJAK Gerd, Dr. SCHAAR Robert

**T** VPräs. Dr. WINDER Christian J.,

**V** Dr. GRASS Bertram, Dr. LÄNGLE Philipp

**W** Dr. GERLACH Roland, Dr. HASENAUER Clemens,  
Dr. PREUSCHL Mathias, Mag. HORA Elisabeth (RAA),  
Dr. STEINER Anna-Zoe (RAA), Mag. SCHUSTERBAUER Elisabeth  
(RAK Wien)

**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
VPräs. Dr. UTUDJIAN Armenak

**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
Mag. KOCH Ursula

Der Arbeitskreis Wirtschaftsfragen steht unter dem Vorsitz von *Dr. Andreas Rudolph*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Armenak Utudjian*. Daneben gehören 24 weitere Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und RAK-Mitarbeiter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis Wirtschaftsfragen behandelt laufend Anfragen und Anregungen von Rechtsanwälten zu aktuellen Fragen insbesondere im Zusammenhang mit den Versorgungseinrichtungen. Darüber hinaus beschäftigt sich der Arbeitskreis insbesondere mit der Weiterentwicklung und Anpassung des anwaltlichen Versorgungssystems.

Themen und Fragen, die den Arbeitskreis laufend und aktuell beschäftigen, sind:

- Welche Maßnahmen muss man ergreifen, um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf zu ermöglichen?
- Welche Strategien kann man entwickeln, um die Herausforderungen im Bereich der Berufsunfähigkeitsrenten zu meistern?
- Wie kann der ÖRAK sein Serviceangebot ausbauen?

### ARBEITSGRUPPE DATENSCHUTZ

**Vorsitz** Dr. LEISSLER Günther

**B**

**K**

**NÖ** Mag. KNOTEK Florian, Mag. MÜLLER Franz

**OÖ** Mag. HUBER-STOCKINGER Eva

**S** Dr. BERGER Wolfgang

**ST** Dr. BRANDL Christoph

**T** Mag. DIMAI Martin

**V** Mag. ABERER Stefan

**W** Dr. HEUFLER Wolfgang, Dr. PREUSCHL Mathias

#### Sonstige Experten

Präs. Mag. RITTER Stefan (Liechtensteinische  
Rechtsanwaltskammer), Dr. BRAUN Katharina (Tirol),  
Dr. GRAF Ferdinand (Wien), Mag. MAIR Gerald (Wien)

#### Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied

Präs. Dr. WOLFF Rupert

#### Zuständiger ÖRAK-Jurist

Mag. ASEN Silvana

Die Arbeitsgruppe Datenschutz steht unter dem Vorsitz von *Dr. Günther Leissler*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident *Dr. Rupert Wolff*. Daneben gehören 13 weitere Rechtsanwälte der Arbeitsgruppe an. Auch *Dr. Stefan Ritter*, Präsident der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, zählt zu den Mitgliedern der Arbeitsgruppe.

### Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe wurde Anfang 2017 eingerichtet, um sich mit den Verpflichtungen zu befassen, die aufgrund der DSGVO künftig auch auf Rechtsanwälte zukommen werden. Die Arbeitsgruppe arbeitet an verschiedenen Konzepten, um Rechtsanwälten eine Hilfestellung zu bieten. Die Ausarbeitung von Verhaltensregeln für die Rechtsanwaltschaft gemäß Art 40 DSGVO ist eine der Agenden, mit der sich die Arbeitsgruppe aktuell beschäftigt. Die erstellten Verhaltensregeln sollen noch vor Inkrafttreten der DSGVO der Datenschutzbehörde zur Vorabkonsultation vorgelegt werden.

### ARBEITSGRUPPE FRAU IN DER RECHTSANWALTSCHAFT

**Vorsitz** Dr. SCHRÖDER Sonja

**B** VPräs. Dr. HRASTNIK Elisabeth

**K** Dr. ANDERWALD Silvia

**NÖ** Dr. RIESS Christine, Dr. RETTIG-STRAUSS Helga

**OÖ** Mag. PROSSLINER Doris, Mag. SCHILCHEGGER-SILBER Ursula

**S** Dr. MOSER-MASCHKE Michaela

**ST** Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil

**T** Dr. MORITZ Katharina

**V** Mag. CONCIN Andrea

**W** VPräs. Dr. BIRNBAUM Brigitte, VPräs. Dr. RECH Elisabeth

**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
VPräs. Dr. PRUNBAUER-GLASER Marcella

**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
Mag. RÖTHLER Eva-Elisabeth

Die Arbeitsgruppe Frau in der Rechtsanwaltschaft unter dem Vorsitz der Salzburger Rechtsanwältin *Dr. Sonja Schröder* be-

schäftigt sich mit der Stellung der Frau in der Rechtsanwaltschaft in Österreich und Europa und setzt anlassbezogene Initiativen. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin *Dr. Marcella Prunbauer-Glaser*. Daneben gehören 12 weitere Rechtsanwältinnen der Arbeitsgruppe an.

### Schwerpunkte

Im Rahmen der gemeinsam mit dem Arbeitskreis Wirtschaftsfragen veranstalteten Enquete zum Thema „Karenz für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – ein Widerspruch?“ konnten zahlreiche Problemkreise in den Bereichen Beiträgen/Umlagen, Krankenversicherung, Verfahrenshilfe, Haftpflichtversicherung und Kinderbetreuung identifiziert werden, für die nun die entsprechenden Lösungsansätze evaluiert werden.

### ARBEITSGRUPPE RECHTSANWALTSANWÄRTER

<b>B</b>	Mag. REßLER Dieter (RAA)
<b>K</b>	Mag. LEXER Bernhard Michael (RAA)
<b>NÖ</b>	Mag. ENZENHOFER Alexander (RAA), Mag. SCHÖNDORFER Roland (RAA)
<b>OÖ</b>	Mag. BRANDNER Julia Renate (RAA), Mag. RAFFASEDER Franz (RAA)
<b>S</b>	Mag. KOBLENER Markus (RAA)
<b>ST</b>	Mag. HAASE Alexander (RAA), Dr. LEITINGER Florian (RAA)
<b>T</b>	Mag. FALLY Katharina (RAA), MMag. LINDENTHALER Myriam (RAA)
<b>V</b>	Mag. BRUN Dominik (RAA)
<b>W</b>	Mag. HORA Elisabeth (RAA), Mag. KÖNIG Kerstin (RAA), Mag. STIMMLER Alexander (RAA)
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	
	VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	
	Mag. RÖTHLER Eva-Elisabeth

Die Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter stand 2016/17 sechs Monate unter dem Vorsitz von *Mag. Dieter Reßler* (RAA in Burgenland) und sechs Monate unter dem Vorsitz von *Mag. Bernhard Lexer* (RAA in Kärnten). Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Josef Weixelbaum*. Insgesamt gehören 15 Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern der Arbeitskreisgruppe an.

### Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter erarbeitete 2016 einen Vorschlag zur Reform der Rechtsanwaltsprüfung durch Einführung eines „Rucksackprinzips“ (Mitnahmemöglichkeit positiver Einzelergebnisse der schriftlichen Rechtsanwaltsprüfung über einen gewissen Zeitraum).

Im Frühjahr 2017 erarbeitete die Arbeitsgruppe eine Informationsbroschüre für Rechtsanwaltsanwärter.

Die Arbeitsgruppe entwarf darüber hinaus einen Musterdienstvertrag für Rechtsanwaltsanwärter, welcher eine Hilfestellung für Vertragsverhandlungen der Berufsanfänger sein soll.

Aktuell beschäftigt sich die Arbeitsgruppe mit der Frage der Anrechnung einer hauptberuflichen Teilzeitbeschäftigung bei Kinderbetreuungsbedarf auf die Kernzeit.

### ARBEITSGRUPPE SACHWALTERRECHT

<b>Vorsitz</b>	Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
<b>B</b>	Mag. STÖGER Thomas
<b>K</b>	Mag. FUCHS Felix
<b>NÖ</b>	Dr. ZIMMERT Elisabeth, Dr. RETTIG-STRAUSS Helga
<b>OÖ</b>	Mag. SCHWAGER Wolf-Rüdiger, Mag. SCHILCHEGGER-SILBER Ursula
<b>S</b>	Dr. GREGER Erich
<b>ST</b>	
<b>T</b>	VPräs. Dr. STREIF Birgit, Dr. MORITZ Katharina
<b>V</b>	Dr. WILLEIT Thomas
<b>W</b>	Dr. BURGHARDT Christian, Dr. HEINKE Eric, Dr. KOSENIK-WEHRLE Annemarie
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	
	Präs. Dr. WOLFF Rupert
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	
	Mag. MILICEVIC Danijela

Die Arbeitsgruppe Sachwalterrecht steht unter dem Vorsitz von *Dr. Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner*, Rechtsanwältin in Graz. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident *Dr. Rupert Wolff*. Daneben gehören 13 weitere Rechtsanwälte der Arbeitsgruppe an.

### Schwerpunkte

Zum 2. ErwSchG wurde eine umfassende Stellungnahme konzipiert. In Zusammenhang mit dieser Reform setzte sich die Arbeitsgruppe insbesondere mit den geplanten Qualitätskriterien gemäß § 10b RAO sowie mit der Prüfungspflicht der Rechtsanwaltskammern gemäß § 23 Abs 2a RAO auseinander. Derzeit wird an einem Leitfaden über die Ausgestaltung der Prüfungspflicht gearbeitet. Zudem findet eine Vernetzung mit Vertretern der Volksanwaltschaft und des Notariats statt.

### ARBEITSGRUPPE TREUHANDBUCH

<b>Vorsitz</b>	Präs. Mag. Dr. MITTENDORFER Franz
<b>B</b>	Dr. HAJEK Jun. Peter
<b>K</b>	VPräs. Dr. FINK Bernhard
<b>NÖ</b>	Mag. MÜLLER Franz, Dr. SAUER Christoph
<b>OÖ</b>	VPräs. Dr. LENZ Helmut, Mag. LUEGMAIR Christoph
<b>S</b>	Dr. SLUKA Wilhelm

>

**ST** Mag. BRAUN Doris  
**T** Dr. BACHMANN Manfred, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan  
**V** Präs. Dr. BREINBAUER Birgitt, VPräs. Dr. HOPP Christian  
**W** VPräs. Dr. RECH Elisabeth  
**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
Präs. Dr. WOLFF Rupert  
**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
Mag. ASEN Silvana

Die Arbeitsgruppe Treuhandbuch steht unter dem Vorsitz von *Mag. Dr. Franz Mittendorfer*, Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und Rechtsanwalt in Linz. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident *Dr. Rupert Wolff*. Daneben gehören 13 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe Treuhandbuch wurde Ende 2015 zur Optimierung der bestehenden Treuhandsysteme neu eingerichtet. Ziel ist die möglichst weitgehende Harmonisierung der unterschiedlichen Treuhandsysteme. Angestrebt wird eine einheitliche Portallösung für das elektronische Treuhandbuch unter Einbeziehung der Banken.

## ANLAGEAUSSCHUSS

Der Anlageausschuss setzt sich mit Fragen der Veranlagung in der Versorgungseinrichtung Teil B auseinander. Im Anlageausschuss werden unter Beiziehung von Experten die Möglichkeiten zur Optimierung der Veranlagung erörtert, Entscheidungsstrukturen evaluiert und Abläufe verbessert.

Die Ergebnisse, die in den einzelnen Veranlagungsgefäßen erwirtschaftet wurden, werden tagesaktuell im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter dem Menüpunkt „Zusatzpension Teil B“ zur Verfügung gestellt.

## STRAFRECHTSKOMMISSION

Die Strafrechtskommission des ÖRAK steht unter der Leitung von *Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Josef Weixelbaum*. An den Sitzungen nehmen neben Rechtsanwälten auch hochrangige Richter, Staatsanwälte, Ministerialbeamte und Universitätsprofessoren teil.

Von 25. bis 26. November 2016 fand die 10. Sitzung der Strafrechtskommission in Wien statt. Auch dieses Jahr wurden gemeinsam mit Vertretern der Justiz spannende strafrechtliche Fragestellungen diskutiert.

Die 4. Gemeinsame Arbeitssitzung der Strafrechtskommission des ÖRAK sowie des Strafrechtsausschusses der BRAK wird von 20. bis 21. Oktober 2017 in Leipzig stattfinden.

Unter anderem ist die Abhaltung einer gemeinsamen Sitzung der deutschen und österreichischen Rechtsanwälte geplant. Zusammen wird eine Vielfalt an strafrechtlichen Themen aus den Blickwinkeln des österreichischen und des deutschen Strafrechts beleuchtet werden.

# KOMMUNIKATION

Die Kommunikationsschwerpunkte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sind sowohl nach innen als auch nach außen gerichtet. So werden einerseits justiz- und standespolitischen Ziele zwischen ÖRAK und den einzelnen Rechtsanwaltskammern abgestimmt. Andererseits zählt der umfassende Bereich der externen Kommunikation heute mehr denn je zu einer der Kernaufgaben einer Interessenvertretung. Darüber hinaus ist der ÖRAK bestrebt, die einzelnen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter direkt über für sie relevante Neuigkeiten zu informieren und ihnen Serviceangebote und Arbeitsbehelfe zur Verfügung zu stellen. Neben proaktiver, zielgerichteter, aber auch serviceorientierter Pressearbeit, die im ÖRAK professionell aufbereitet und umgesetzt wird, beinhaltet der Kommunikationsmix auch klassische Werbe-, Marketing- und PR-Maßnahmen. Diese werden im zuständigen ÖRAK-Arbeitskreis konzipiert und zwischen den einzelnen Rechtsanwaltskammern koordiniert.



IHR GANZES VERMÖGEN  
ERBT DER STAAT  
UND NICHT  
IHRE NEUE LEBENSGEFÄHRTIN?

Das kann passieren, wenn Sie auf ein Testament verzichten.

Machen Sie es von Anfang an richtig. Lassen Sie sich beraten.

[www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)

NEUES ERBRECHT SEIT 1.1.2017 JETZT INFORMIEREN!

DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE  
Wir sprechen für Ihr Recht

Sujet der Werbekampagne



SIE HABEN EINE  
WOHNUNG GEKAUFT –  
UND AUCH DIE DAMIT  
VERBUNDENEN SCHULDEN?

Das kann passieren, wenn Sie auf Musterverträge aus dem Internet vertrauen.

Machen Sie es von Anfang an richtig. Lassen Sie sich beraten.

[www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)

DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE  
Wir sprechen für Ihr Recht

Sujet der Werbekampagne

## WERBEKAMPAGNE

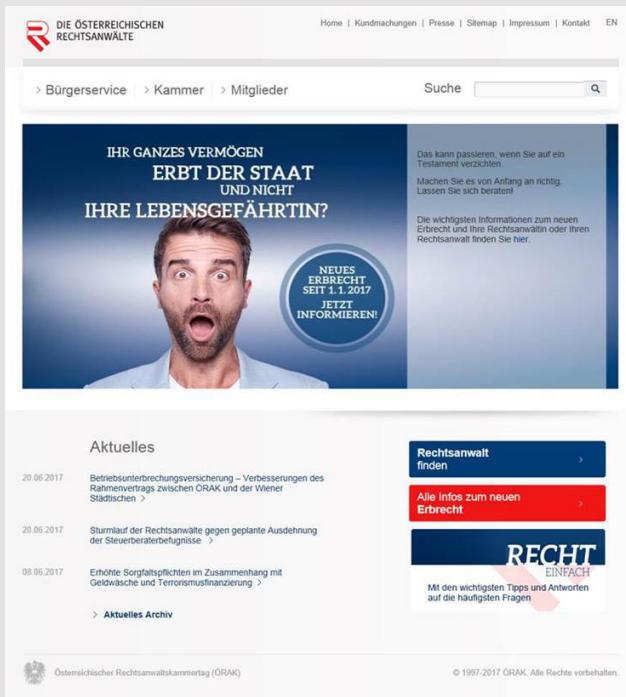
### „MACHEN SIE ES VON ANFANG AN RICHTIG“

Um das Profil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Öffentlichkeit zu schärfen und der Bevölkerung sowohl das Leistungsspektrum der Rechtsanwälte zu vermitteln, als auch vorhandene Schwellenängste abzubauen, wurde vom Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2008 eine Werbekampagne konzipiert, die einige Jahre sehr erfolgreich umgesetzt wurde. Es handelte sich dabei um eine Print- und Online-Kampagne, die aus unterschiedlichen Bild- und Textsujets zusammengesetzt war.

Im Jahr 2016 erfolgte eine Neuausrichtung der Werbelinie, die sowohl inhaltlich und optisch als auch bezüglich der genutzten Kommunikationskanäle modernisiert und neu gestaltet wurde. Im Mittelpunkt stand dabei, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als kompetente Partner, insbesondere im Zusammenhang mit Vertragserrichtung und Erbrecht, zu positionieren. Vor diesem Hintergrund wurden diverse Online- und Printsujets entwickelt sowie TV-Spots produziert, welche erstmals im Herbst 2016 geschaltet wurden. Aufgrund der sehr guten Resonanz, die sich insbesondere an den Klickraten der Online-Werbung ablesen ließ, wurde die Kampagne im Frühjahr 2017 leicht adaptiert wiederholt und abermals sehr gut angenommen. >

**INTERNETAUFTRITT – WWW.RECHTSANWAELTE.AT**

Die aktuelle Homepage des ÖRAK ist seit dem Frühjahr 2014 online. Ziel ist es, auch im Internet, der mittlerweile wohl wichtigsten Informationsplattform der Bevölkerung, ein modernes, offenes und serviceorientiertes Bild der österreichischen Rechtsanwälte zu vermitteln. Informationen über aktuelle Themen, Gesetzesänderungen und Stellungnahmen des ÖRAK finden Sie regelmäßig auf der Startseite unter dem Punkt „Aktuelles“. Im Mitgliederbereich stehen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtinnen zahlreiche Arbeitsbehelfe, Informationen und diverse Serviceleistungen zur Verfügung. An die Website angelehnt wurden auch die Online-Auftritte des Anwaltstages (www.anwaltstag.at) und der Europäischen Präsidentenkonferenz (www.e-p-k.at).



www.rechtsanwaelte.at

**NEWSLETTER**

Via Infom@il, dem elektronischen Newsletter des ÖRAK, werden regelmäßig Neuigkeiten und Kurzinformationen elektronisch an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtner versendet. Im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at können alle bisherigen Newsletter in einem Archiv nachgelesen werden, außerdem besteht dort die Möglichkeit, sich für den Newsletter an- bzw. abzumelden.

**INFORMATIONSBROSCHÜRE „RECHT EINFACH“**



Basisinformationen über diverse Rechtsgebiete sowie das Leistungsangebot der Rechtsanwälte enthält die an allen Gerichten aufliegende Informationsbroschüre „Recht einfach“. Die informative und in der Bevölkerung äußerst beliebte Broschüre ist auch als Online-Blätternversion unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar. Rechtsanwälte können die Broschüre beim ÖRAK bestellen, um diese in ihrer Kanzlei ihren Klienten zur Verfügung zu stellen.

Informationsbroschüre „Recht einfach“

**INFORMATIONSBROSCHÜRE „DAS NEUE ERBRECHT“**

Um der Aktualität rund um das Thema Erbrecht gerecht zu werden, wurde ein Info-Folder zu den größtenteils mit 1. Jänner 2017 in Kraft getretenen Änderungen produziert, der auch auf der Website des ÖRAK als Blätternversion abrufbar ist. Des Weiteren können Rechtsanwälte den Folder direkt beim ÖRAK bestellen, um diesen ihren Klienten zur Verfügung stellen zu können.



Informationsbroschüre „Das neue Erbrecht“

## INFORMATIONSBROSCHÜREN „VERSICHERUNGEN“ UND RECHTSANWALTSANWÄRTER „INFO GUIDE“

Wichtige Informationen rund um die Themen Versicherungen (Kranken,- Pensions- und Unfallversicherung) und Berufseinstieg finden Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter kompakt und übersichtlich in den beiden neuen ÖRAK-Broschüren, welche ebenso auf der Website des ÖRAK abrufbar sind.



Informationsbroschüre „Versicherungen“



Rechtsanwaltsanwärter „Info Guide“

## ANWALTSBLATT

Das Österreichische Anwaltsblatt ist eine juristische Fachzeitschrift und Publikationsorgan des ÖRAK und der Rechtsanwaltskammern. Es enthält Informationen über aktuelle Entwicklungen im rechtsanwaltlichen Berufsrecht und in anderen Rechtsbereichen, wissenschaftliche Abhandlungen über rechtliche Fragestellungen sowie Berichte über Veranstaltungen und andere Ereignisse im Bereich der Rechtsanwaltschaft. Das Anwaltsblatt erscheint elfmal jährlich und ist mit einer Auflage von 9.600 Stück monatlich sowohl im Printformat als auch online über [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) im PDF-Format erhältlich.

Im Berichtszeitraum waren einzelne Ausgaben des Anwaltsblattes besonderen Themenschwerpunkten, wie etwa den Ergebnissen der Strafrechtskommission und der Europäischen Präsidentenkonferenz, gewidmet.

Seit Sommer 2017 erscheint das Anwaltsblatt in neuem, modernem, vierfärbigem Layout und wurde auch inhaltlich erweitert. Neue Rubriken, wie „Portrait“, „Im Gespräch“ und „Für & Wider“, sollen künftig zu einer Belebung des Anwaltsblattes führen und dieses zu einer Plattform für aktuelle Themen und Diskussionen machen.

Dem Redaktionsbeirat des Anwaltsblattes gehören em. RA *Dr. Gerhard Benn-Ibler*, Präsident *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger*, RA *Dr. Georg Fialka*, em. RA *Dr. Klaus Hoffmann*, Präsident *Dr. Wolfgang Kleibel*, RA *Dr. Elisabeth Scheuba* und Präsident *Dr. Rupert Wolff* an. Redakteur ist GS *Bernhard Hruschka, Bakk.* >



Anwaltsblatt 07-08 2017

# SERVICE FÜR MITGLIEDER

Der ÖRAK stellt auf seiner Homepage eine Vielzahl von ihm erarbeiteten Informationsunterlagen und Arbeitsbehelfe allen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtinnen zur Verfügung. Entsprechende Hinweise erfolgen laufend via [Infom@il](mailto:Infom@il). Nachfolgend wird ein Auszug der abrufbaren Materialien vorgestellt. Die Informationen und Dokumente finden Sie auf der Homepage des ÖRAK unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at). Einige der Unterlagen sind im Mitgliederbereich abrufbar.

## GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Im Mitgliederbereich befinden sich unter Informationen/Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfangreiche Informationen, die Rechtsanwälte beim Thema Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstützen.

Dort finden Sie z. B. den ÖRAK-Leitfaden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mitsamt seinen Anhängen: einer Anleitung zur Erstellung einer Kanzleirisikolanalyse, zwei Musterfragebögen für die Klienten-Identifikation von juristischen und natürlichen Personen sowie einer Checkliste zur mandatsbezogenen Risikobeurteilung.

Auch englische Versionen zu den beiden Musterformularen für juristische und natürliche Personen sind enthalten sowie eine Übersetzung der „Red Flags“ (Warnsignale) des ebenso online zur Verfügung stehenden „FATF Typology Report“.

## PEP-ABFRAGEMÖGLICHKEITEN

Mit den seit 26. Juni 2017 neu eingeführten **Sorgfaltspflichten** im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind auch die Anforderungen an die Rechtsanwälte gestiegen. Rechtsanwälte haben angemessene, risikobasierte Verfahren einzusetzen, um beurteilen zu können, ob eine Partei eine PEP (Politically Exposed Person) oder eine einer PEP nahestehende Person ist. Diese Informationen können über PEP-Datenbanken abgefragt werden. **Der ÖRAK empfiehlt eine umfassende Dokumentation der vorgenommenen Sorgfaltsmaßnahmen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachweisen zu können.**

Für alle österreichischen Rechtsanwälte konnte der ÖRAK folgende beiden Services ausverhandeln:

Der **KSV1870 Service ComplianceCheck** ist ab sofort über den Mitgliederbereich unter Services extern abrufbar. Bezogen werden kann das Produkt in Kombination mit Bonitätsauskünften. Produkt-Informationen finden Sie direkt im Mitgliederbereich oder unter [www.ksv.at/compliancecheck](http://www.ksv.at/compliancecheck).

**Thomson Reuters** bietet Rechtsanwälten derzeit besondere Konditionen an. Neukunden, die das Produkt „World-Check One“ künftig für ihre Geldwäscheprüfungen einsetzen möchten, erhalten bis Jahresende einen Abschlag von 50 Prozent auf den geltenden Listenpreis.

## INFO-BROSCHÜRE „VERSICHERUNGEN“

Der ÖRAK hat eine Info-Broschüre zum Thema Sozialversicherung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtinnen erstellt. Die Broschüre enthält Informationen zur Krankenversicherung, zur Pensionsversicherung und auch zum Thema Unfallversicherung. Sie finden die Broschüre auf der Homepage des ÖRAK unter Bürgerservice/Infocorner oder als Druckversion beim ÖRAK oder bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

## INFO-BROSCHÜRE „DAS NEUE ERBRECHT“

Das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 trat weitestgehend am 1. Jänner 2017 in Kraft. Um Rechtsanwälte und ihre Mandanten umfassend über die neuen Regelungen zu informieren, hat der ÖRAK eine umfassende Info-Broschüre zum neuen Erbrecht erstellt. Die Broschüre veranschaulicht u. a. anhand von Fallbeispielen die wichtigsten für Erbrechtsangelegenheiten relevanten Änderungen.

Neben weiteren Informationen zum neuen Erbrecht finden Sie die Broschüre auf der Homepage des ÖRAK unter Bürgerservice/Infocorner oder als Druckversion beim ÖRAK oder bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

## NEUE UNTERLAGEN ZUM RECHTSANWALTlichen BEREITSCHAFTSDIENST

Im Sinne der Qualitätssicherung und Serviceorientierung hat der ÖRAK ein neues Informationsblatt für Rechtsanwälte sowie aktualisierte Abrechnungsformulare zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst aufbereitet.

Neben übersichtlichen FAQs zum Bereitschaftsdienst finden Sie alle Unterlagen im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt Services/Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst.



## NACHVERHANDLUNG VERTRÄGE

Im Berichtszeitraum hat der ÖRAK durch Nachverhandlung des Vertrags zur Risikoauslagerung in der Versorgungseinrichtung Teil B wesentliche Verbesserungen erreicht:

- Senkung der Verwaltungskosten von 8 Prozent auf 6,7 Prozent und
- Erhöhung der Gewinnbeteiligung von 80 Prozent auf 85 Prozent.

Beide Änderungen kommen bereits für das Abrechnungsjahr 2017 zur Anwendung.

Darüber hinaus hat der ÖRAK auch den Rahmenvertrag zur Betriebsunterbrechungsversicherung mit der Wiener Städtischen nachverhandelt. Auch hier gab es deutliche Verbesserungen. Künftig sind folgende zusätzlichen Leistungen bei gleichbleibender Prämie versichert:

- Klettern am Fels bis Stufe 4 (UIAA), gesichertes Klettern in der Halle ohne Beschränkung
- Tauchunfälle bis 40 Meter (mit aufrechtem Tauchschein)
- Tandemfallschirmspringen
- Entbindungspauschale in Höhe von 1.100 Euro (neun Monate Wartezeit)
- Entfall der Karenzfrist bei taxativ aufgezählten schweren Krankheiten (z. B. Herzinfarkt, Schlaganfall, Krebs etc.)

Den neuen Rahmenvertrag sowie weiteres Informationsmaterial und den Versicherungsantrag finden Sie im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt Versorgungseinrichtungen.

## MUSTER „ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN“ UND MUSTER „VOLLMACHT“

Der ÖRAK hat im letzten Jahr die Muster der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte“ grundlegend überarbeitet. Es stehen nun zwei Versionen zur Verfügung: eine für Verbraucher und eine für Unternehmer. Auch gibt es ein eigenes Formular zum Thema Honorar. Sie finden die Dokumente im Mitgliederbereich unter Services. Alle Dokumente stehen auch in englischer Sprache zum Download bereit.

Im Zuge der Überarbeitung der Muster-Auftragsbedingungen hat der ÖRAK auch eine auf die Auftragsbedingungen abgestimmte Muster-Vollmacht ausgearbeitet. Die Muster-Vollmacht enthält insbesondere auch eine Aufklärung des Klienten zum Thema Einlagensicherung. Auch die Muster-Vollmacht finden Sie im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt Services; selbstverständlich auch in englischer Sprache.

## RECHTSANWALTSANWÄRTER „INFO GUIDE“

Der ÖRAK hat gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter eine Informationsbroschüre für Rechtsanwaltsanwärter erstellt. Die Broschüre enthält Informationen zu den Rechtsgrundlagen und den Voraussetzungen der Berufsaus-

übung. Der Info Guide führt in die Befugnisse als Rechtsanwaltsanwärter ein und vermittelt Informationen zur Rechtsanwaltsprüfung, dem Berufsbild sowie der Standesorganisation. Sie finden die Broschüre auf der Homepage des ÖRAK unter Bürgerservice/Infocorner oder als Druckversion beim ÖRAK oder bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

## CHECKLISTEN IMMOBILIENERTRAGSTEUER UND GRUNDERWERBSTEUER

Im Zuge der Änderungen des GrEStG, die mit 2016 in Kraft getreten sind (BGBl I 118/2015), hat der ÖRAK u. a. eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei der Berechnung der neuen GrESt als Hilfestellung dienen soll.

Die Checkliste zur Immobilienertragsteuer bietet einen Leitfaden bei der Berechnung der Immobilienertragsteuer.

Beide Checklisten sind im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt Informationen/Gebühren und Steuern abzurufen.

## PROZESSBEGLEITUNG

Die Gewährung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung ist ein wichtiger Bestandteil der Opferrechte. Im Mitgliederbereich unter Informationen/Prozessbegleitung finden Sie ein Handbuch Prozessbegleitung des BMJ. Dieses bietet einen übersichtlichen Leitfaden für die Abrechnung von Leistungen nach dem Leistungskatalog für Prozessbegleitung.

Daneben finden Sie folgende Musterformulare: Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, Bekanntgabe der Übernahme von psychosozialer Prozessbegleitung im Zivilverfahren sowie im Strafverfahren und Bekanntgabe der Übernahme von juristischer Prozessbegleitung im Strafverfahren.

# MITGLIEDSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN

## RADOK GMBH

Die RADOK – Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H. (RADOK GmbH), deren Alleingesellschafter der ÖRAK ist, bietet Rechtsanwälten verschiedene Services an. Darüber hinaus ist die RADOK GmbH zu 51 Prozent an der Archivium GmbH beteiligt.

Folgende Services, die über den Mitglieder-Bereich von [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) zugänglich sind, werden angeboten:

### Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister können Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften für ihre Klienten Testamente, sonstige letztwillige Verfügungen, Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG (Wohnungseigentum im Todesfall) und Erbverzicht registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird. Die Registrierung übernommener letztwilliger Anordnungen in einem für Gerichtskommissäre zugänglichen Register ist seit 3. Oktober 2006 (vgl. dazu § 44 RL-BA) für Rechtsanwälte verpflichtend (nähere Details finden Sie auf Seite 41).

### Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem die Möglichkeit besteht, Patientenverfügungen zu registrieren. Im Register kann allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann (nähere Details finden Sie auf Seite 41).

### Firmen-Compass

Seit über einem Jahrzehnt ist das Online-Informationssystem „Firmen-Compass“ wesentlicher Bestandteil des Mitgliederbereiches von [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at). Die Abfragezahlen beweisen, dass dieses Informationsmedium sehr gut angenommen wird.

**Sämtliche protokollierte Unternehmen und Funktionsträger sind darin für Rechtsanwälte in tagesaktueller Qualität zu Sonderkonditionen abrufbar.** Komfortable Verlinkungen zwischen Firmen und Personen, Gewerbeinformationen, Vereinen, Stiftungen oder Einträgen in der Ediktsdatei zeichnen die Online-Plattform aus.

Als Zusatzservice werden Verbindungen von Unternehmen, Personen und Beteiligungen in Form von Organigrammen angeboten. Sowohl **Organigramme** als auch das **Firmen-Profil** stehen zum Download als PDF zur Verfügung. Ferner können amtliche Dokumente aus dem Firmenbuch und dem Grundbuch gegen Gebühr abgerufen werden. Auch ehemalige Firmen- und Personennamen werden gefunden. Das **Monitoring/Lustrum** informiert per E-Mail über Änderungen im Firmenbuch bzw. über Einträge in der Ediktsdatei. Der **Compass-Benchmark** liefert eine statistisch errechnete Note österreichischer, im Firmenbuch eingetragener Unternehmen samt Ausfallwahrscheinlichkeit, wobei hier zwischen Kurz- und Langreport ausgewählt werden kann. Der Benchmark-Report ist als PDF abrufbar und zeigt transparente Details.

Eine **kostenfreie Testzeit von 60 Kalendertagen** (beginnend unmittelbar nach Abschluss der Online-Anmeldung) steht jedem neu am Portal angemeldeten User für das Gesamtsystem zur Verfügung. Danach werden die Abfragen halbjährlich verrechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach Verbrauch im Nachhinein anhand der aktuellen Tarifliste, wobei diese im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter Services extern/Firmen-Compass/Tarifliste abgerufen werden kann.

### Firmenregister Deutschland

Im Mitgliederbereich von [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) gibt es die Möglichkeit, über das Firmenregister Deutschland Informationen über in Deutschland eingetragene Firmen abzufragen und Auszüge herunterzuladen.

### Kollektivverträge online

Das KVSystem ist Österreichs umfassendstes Informationssystem zum Thema Kollektivverträge und eröffnet Rechtsanwälten die Möglichkeit, beispielsweise auf Lohn- und Gehaltstabellen aus Kollektivverträgen zuzugreifen. Mehr als 700 Kollektivverträge können in ihrer aktuellen Fassung (zum Teil auch in historischen Fassungen) abgerufen werden. Die klar strukturierte Nutzeroberfläche bietet komfortable Suchmöglichkeiten.

### **KSV1870-Profile**

Die Unternehmens- und Personenprofile aus der Wirtschaftsdatenbank des KSV1870 beinhalten neben allgemeinen Informationen u. a. das KSV-Rating, die Zahlweise und die Beurteilung der finanziellen Situation.

Im Rahmen des „KSV1870 ComplianceCheck“ wird erhoben, ob es sich bei einem Klienten um eine politisch exponierte Person (PEP) oder von Sanktionen betroffene Personen bzw. Unternehmen (SANs) handelt. Darüber hinaus enthält der ComplianceCheck Informationen zu Wirtschaftsbetrug, Finanz- und Steuerdelikten, Terror und Korruption.

### **Werbeartikel**

Verschiedene Werbeartikel mit dem R-Logo (z. B. Manner Minis, Kugelschreiber, USB-Sticks, Regenschirme etc.) können von der RADOK GmbH bezogen werden. Das Bestellformular dazu finden Sie im Anwaltsblatt und im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at).

Nähere Informationen und Anmeldeformulare zu diesen kostenpflichtigen Services und das Bestellformular für Werbeartikel finden Sie im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at).

### **ARCHIVUM**

Die Archivium Dokumentenarchiv Gesellschaft mbH führt das anwaltliche Urkundenarchiv Archivium. Die Archivium GmbH ist ein gemeinsames Unternehmen der RADOK GmbH und der Atos IT Solutions and Services GmbH (nähere Details finden Sie auf Seite 42).

### **A-TRUST**

Der ÖRAK ist mit ca. 14 Prozent an der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH beteiligt. Das Unternehmen ist qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter für elektronische Zertifikate und arbeitet auf Basis der eIDAS-Verordnung. A-Trust unterliegt regelmäßigen Kontrollen der Aufsichtsbehörde RTR (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH).

### **FORSCHUNGSINSTITUT FÜR RECHTSENTWICKLUNG**

Das Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien befasst sich mit der Rechtsentwicklung in verschiedenen Rechtsgebieten, welche die Rechtspraxis der rechtsberatenden Berufe betreffen. Die Abteilung für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung des Forschungsinstituts steht unter der Leitung von *Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler*. Der ÖRAK ist an dem Forschungsinstitut beteiligt. Zuletzt wurden regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen organisiert und Forschungsaufträge bearbeitet.

### **European Law Institute**

Der ÖRAK ist Mitglied beim European Law Institute (ELI), einer unabhängigen gemeinnützigen Organisation, die nach dem Vorbild des American Law Institute (ALI) gegründet wurde. Das ELI verfolgt das Ziel, in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht zur Rechtsentwicklung in Europa beizutragen. Das Sekretariat des Instituts befindet sich in Wien. Informationen über die Aktivitäten und Veranstaltungen des Instituts finden Sie auf [www.europeanlawinstitute.eu](http://www.europeanlawinstitute.eu).

### **BUNDESKONFERENZ DER FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS (BUKO), AK GKVV**

Die „Bundeskonzferenz der Freien Berufe Österreichs“ ist ein Verein zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen standespolitischen und sonstigen Interessen der Angehörigen der Freien Berufe Österreichs. Der ÖRAK ist sowohl im Präsidium des Vereins als auch im Vorstand vertreten.

Besondere Bedeutung hat der Verein im Bereich der Gruppenkrankensversicherung. Im Rahmen der BUKO ist ein Arbeitskreis eingerichtet, der sich speziell mit dem Thema Gruppenkrankensversicherung beschäftigt. Vorsitzender dieses Arbeitskreises war bis Juni 2017 ÖRAK-Vizepräsident *Dr. Armenak Utudjian*. Sein Nachfolger ist *Dr. Hansjörg Brunner*, Notar aus Salzburg.

Themen und Fragen, die den Arbeitskreis laufend und aktuell beschäftigen, sind:

- Aktuell diskutiert der Arbeitskreis die Möglichkeiten und Voraussetzungen zum Abschluss eines Rahmenvertrags über eine Pflegeversicherung. Hier gilt es, großen Herausforderungen zu begegnen und konkrete Maßnahmen anzubieten.
- Der Arbeitskreis verhandelt mit der UNIQA über die jährliche Leistungs- und Prämienanpassung im Gruppenkrankensversicherungsvertrag. Zur Überprüfung der Anpassungen wird alle vier Jahre von unabhängigen Experten ein Gutachten eingeholt.
- Laufend evaluiert der Arbeitskreis den Gruppenkrankensversicherungsvertrag, um Bereiche auszumachen, in denen Verbesserungen vorgenommen werden können.

### **ANWALTSAKADEMIE (AWAK)**

Die neun österreichischen Rechtsanwaltskammern sind gesetzlich zur Durchführung und Anerkennung von für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet und haben diese Veranstaltungsorganisation auf die AWAK übertragen.

Die AWAK erstellt jährlich in enger Zusammenarbeit mit den neun österreichischen Rechtsanwaltskammern das umfangreiche Aus- und Fortbildungsangebot für die österreichischen Rechts- >

anwälte und Rechtsanwaltsanwärter in Form von Live-Seminaren und Webcasts.

Seit 30. Jänner 2017 ist der ÖRAK alleiniger Gesellschafter der Anwaltsakademie.

Der Verein „Anwaltliche Vereinigung für Aus- und Fortbildung“ befindet sich in Liquidation.

### **CCBE (RAT DER EUROPÄISCHEN ANWALTSCHAFTEN)**

Die Arbeit des ÖRAK innerhalb des CCBE ist eine der Tätigkeiten des Brüsseler Büros des ÖRAK und der internationalen Abteilung des ÖRAK.

Die CCBE-Delegation des ÖRAK besteht aus Delegationsleiterin *Dr. Elisabeth Scheuba*, Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer *Dr. Gabriele Krenn*, *Dr. Alix Frank-Thomasser*, Vizepräsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer *Dr. Michael Pallauf*, *Dr. Rupert Manhart* und Information Officer *Mag. Katarin Steinbrecher* (bis einschließlich September 2016) bzw. *Britta Kynast* (seit Oktober 2016).

Im Berichtszeitraum fanden fünf Sitzungen des Standing Committee statt, an denen die Delegationsleiterin und der Information Officer teilnahmen. Eine Plenarversammlung fand im Dezember 2016 in Brüssel, eine zweite Plenarversammlung im Mai 2017 in Edinburgh statt.

Des Weiteren fanden laufend Sitzungen der verschiedenen Arbeitskreise bzw. Arbeitsgruppen des CCBE statt, die von den vom ÖRAK entsandten Experten und/oder der Leiterin des ÖRAK-Büros Brüssel besucht wurden.

Der ÖRAK bringt sich auch in solche Arbeitskreise bzw. Arbeitsgruppen des CCBE aktiv ein, für die kein Mitglied ernannt ist. Dies geschieht über das Brüsseler Büro des ÖRAK in Koordination mit der Delegationsleitung und dem zuständigen Präsidiumsmitglied des ÖRAK.

### **Der ÖRAK ist in den CCBE-Arbeitskreisen/-Arbeitsgruppen wie folgt durch nominierte Mitglieder vertreten (Stand August 2017)**

<b>CCBE Committee/Working Group</b>	<b>Mitglied</b>
Access to Justice Committee	Scheuba
Anti-Money Laundering Committee	Vorsitz: Manhart
Brexit Task Force	–
Company Law Committee	Frank-Thomasser
Corporate Social Responsibilities Committee	Vorsitz: Frank-Thomasser
Criminal Law Committee	N. N.
Deontology Committee	Csoklich Scheuba
EU Lawyers Committee	Pallauf
European Private Law Committee	Csoklich
European Training Platform (ETP) Working Group	–
European Transparency Register Working Group	–
Family and Succession Law Committee	Scheuba
Finance Committee	–
Future of the Legal Profession and Legal Services Committee	Prunbauer
Human Rights Committee	Schusztzer
Insurance Working Group	Vorsitz: Scheuba Krenn
International Legal Services Committee	Prunbauer
IT Law Committee	Preuschl
Migration Working Group	Blum
PECO Committee	Pallauf
Permanent Delegation to the Court of Justice and the General Court of the European Union and the EFTA Court – Patents sub-group	Heinke Prunbauer
Permanent Delegation to the European Court of Human Rights	Schusztzer
Surveillance Working Group	Vize-Vorsitz: Preuschl
Tax Working Group	–
Towards a Model Code of Conduct Committee	Csoklich Scheuba
Training Committee	Heinke

# STATISTIK

Quelle: ÖRAK, ausgenommen Einwohnerzahl (Anwaltsdichte)

## ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte	Stand 31. 12. 2014	Stand 31. 12. 2015	Stand 31. 12. 2016
Burgenland	62	63	<b>65</b>
Kärnten	270	271	<b>271</b>
Niederösterreich	426	430	<b>439</b>
Oberösterreich	659	659	<b>661</b>
Salzburg	417	419	<b>416</b>
Steiermark	543	555	<b>561</b>
Tirol	547	550	<b>539</b>
Vorarlberg	228	233	<b>236</b>
Wien	2.788	2.877	<b>2.944</b>
<b>Gesamt</b>	<b>5.940</b>	<b>6.057</b>	<b>6.132</b>

## ANZAHL DER RECHTSANWALTSANWÄRTER

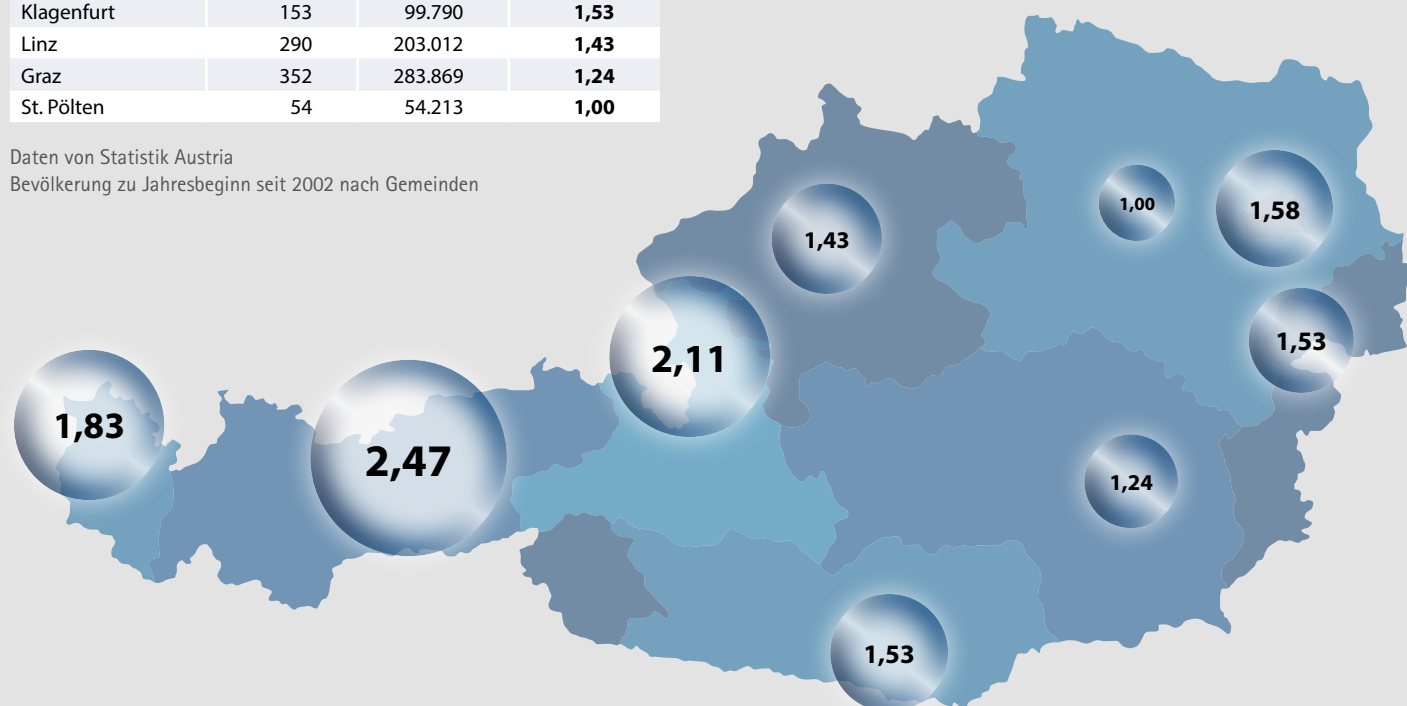
Rechtsanwalts- anwärter	Stand 31. 12. 2014	Stand 31. 12. 2015	Stand 31. 12. 2016
Burgenland	26	29	<b>31</b>
Kärnten	63	66	<b>70</b>
Niederösterreich	122	138	<b>135</b>
Oberösterreich	219	211	<b>210</b>
Salzburg	94	101	<b>107</b>
Steiermark	181	177	<b>165</b>
Tirol	102	118	<b>125</b>
Vorarlberg	53	41	<b>38</b>
Wien	1.212	1.248	<b>1.321</b>
<b>Gesamt</b>	<b>2.072</b>	<b>2.129</b>	<b>2.202</b>

Ende 2016 gab es in Österreich 84 niedergelassene europäische Rechtsanwälte, aktuell sind es 88.

## RECHTSANWALTSDICHTEN

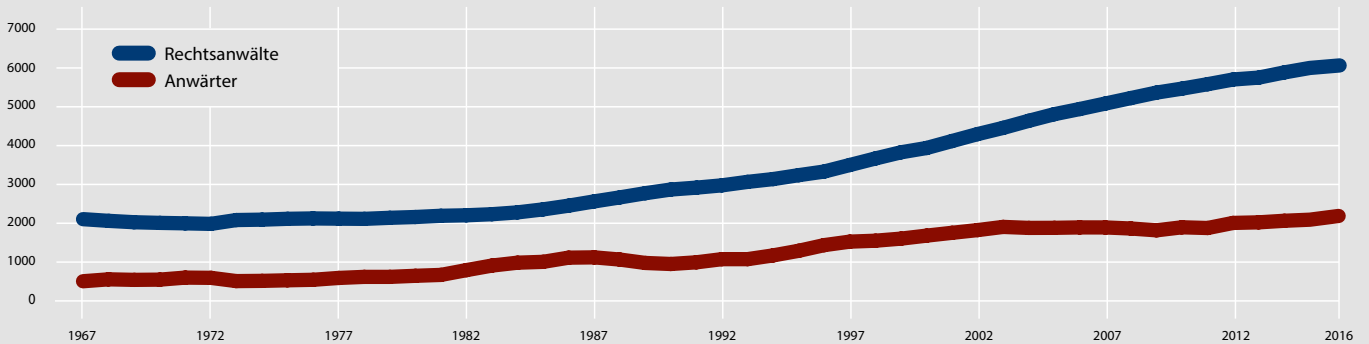
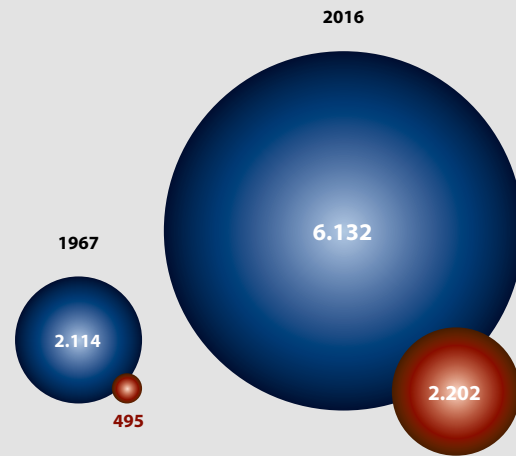
Landeshauptstadt	RA (31. 12. 2016)	Einwohner	RA pro 1.000 EW
Innsbruck	326	132.236	<b>2,47</b>
Salzburg	322	152.367	<b>2,11</b>
Bregenz	54	29.574	<b>1,83</b>
Wien	2.944	1.867.582	<b>1,58</b>
Eisenstadt	22	14.339	<b>1,53</b>
Klagenfurt	153	99.790	<b>1,53</b>
Linz	290	203.012	<b>1,43</b>
Graz	352	283.869	<b>1,24</b>
St. Pölten	54	54.213	<b>1,00</b>

Daten von Statistik Austria  
Bevölkerung zu Jahresbeginn seit 2002 nach Gemeinden



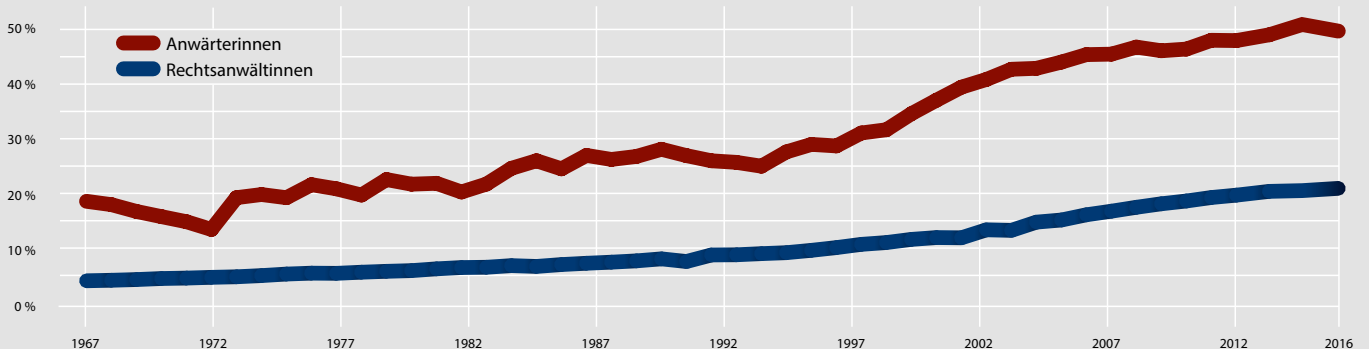
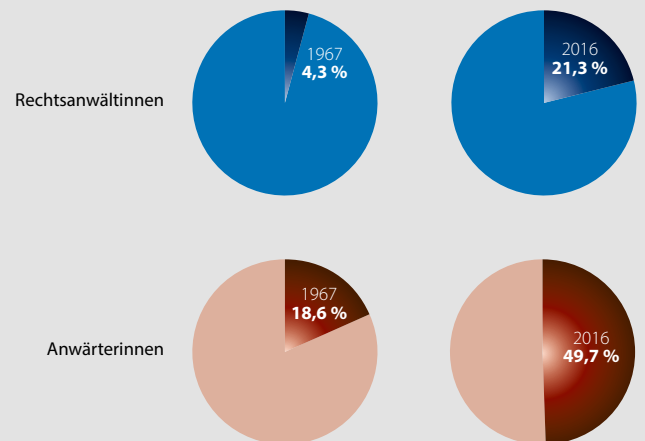
**ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER  
RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER**

Jahr	Rechtsanwälte insgesamt	Anwörter insgesamt
1967	2.114	495
1972	1.991	584
1977	2.127	581
1982	2.215	785
1987	2.577	1.118
1992	2.996	1.071
1997	3.526	1.528
2002	4.332	1.829
2007	5.129	1.898
2012	5.756	2.016
<b>2016</b>	<b>6.132</b>	<b>2.202</b>



**ENTWICKLUNG NACH GESCHLECHT - FRAUENANTEIL**

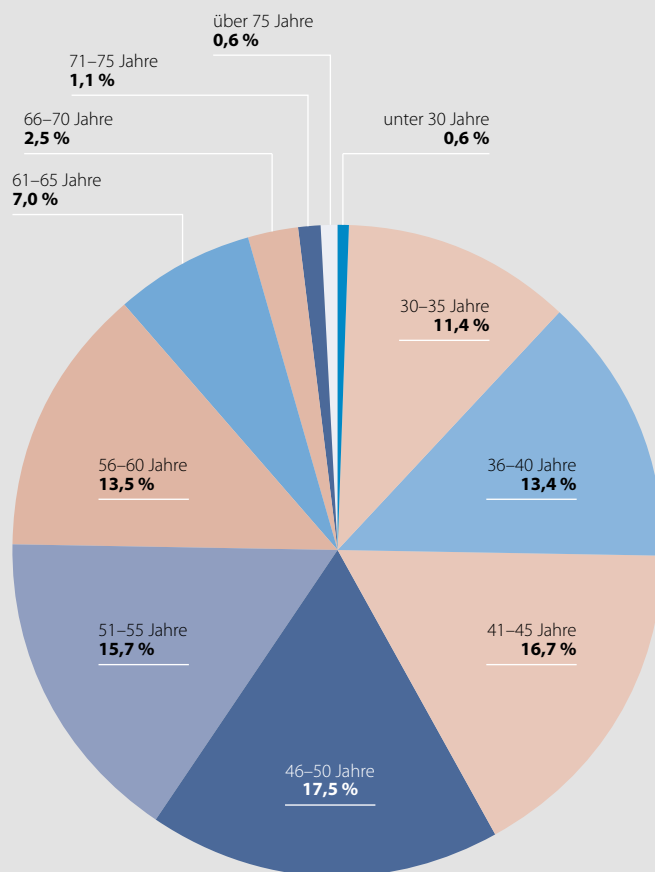
Jahr	Rechtsanwältinnen		Anwörterinnen	
	insgesamt	in %	insgesamt	in %
1967	91	4,30	92	18,59
1972	98	4,92	79	13,53
1977	120	5,64	121	20,83
1982	148	6,68	159	20,25
1987	192	7,45	300	26,83
1992	268	8,95	277	25,86
1997	362	10,27	436	28,53
2002	521	12,03	715	39,09
2007	829	16,16	853	44,94
2012	1.109	19,26	958	47,51
<b>2016</b>	<b>1.303</b>	<b>21,25</b>	<b>1.095</b>	<b>49,73</b>



**ALTERSVERTEILUNG (RECHTSANWÄLTE)\*** STAND 27. 07. 2017

Altersgruppe	Anzahl	%
unter 30 Jahre	36	0,6
30–35 Jahre	713	11,4
36–40 Jahre	839	13,4
41–45 Jahre	1.046	16,7
46–50 Jahre	1.097	17,5
51–55 Jahre	983	15,7
56–60 Jahre	845	13,5
61–65 Jahre	438	7,0
66–70 Jahre	157	2,5
71–75 Jahre	72	1,1
über 75 Jahre	38	0,6
<b>Gesamt</b>	<b>6.264</b>	

\* Prozentangaben gerundet



**EINTRAGUNGSDAUER (RECHTSANWÄLTE)** STAND 27. 07. 2017

Eintragungsdauer in Jahren	Anzahl
0–5 Jahre	1.334
6–10 Jahre	1.045
11–15 Jahre	1.095
16–20 Jahre	978
21–25 Jahre	638
26–30 Jahre	620
31–35 Jahre	334
36–40 Jahre	128
über 40 Jahre	92
<b>Gesamt</b>	<b>6.264</b>

**GESELLSCHAFTSARTEN**

STAND 27. 07. 2017

Gesellschaftsart	Anzahl
OG	224
KG	80
GmbH	347
GesbR	355
<b>Gesamt</b>	<b>1.006</b>

**ANZAHL DER PARTNER**

STAND 27. 07. 2017

Anzahl Partner	Anzahl
1 Partner	194
2–3 Partner	666
4–5 Partner	85
6–10 Partner	36
>10 Partner	12
<b>Gesamt</b>	<b>993</b>

**BEVORZUGTE TÄTIGKEITSGEBIETE IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS**

STAND 27.07.2017

**Anzahl der Nennungen (Listengebiete) mit Veränderungen seit dem Vorjahr**

Liegenschafts- und Immobilienrecht	2033	<b>11</b>	Verfassungsrecht, Grundrechtsschutz	142	<b>-3</b>
Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht	1721	<b>17</b>	Bauträgerrecht	133	<b>13</b>
Gesellschaftsrecht, Gesellschaftsgründungen	1520	<b>21</b>	Transportrecht	119	<b>-1</b>
Ehe- und Familienrecht	1492	<b>2</b>	Fremden- und Asylrecht	116	<b>-7</b>
Zivilrecht	1302	<b>45</b>	Gewerberecht	113	<b>0</b>
Wirtschaftsrecht	1275	<b>24</b>	Umweltrecht	112	<b>-1</b>
Miet- und Wohnrecht	1086	<b>7</b>	Datenschutzrecht	93	<b>16</b>
Verkehrsrecht, Unfallschäden	965	<b>-17</b>	Konsumentenschutz	92	<b>6</b>
Allgemeinpraxis	934	<b>-23</b>	Handelsvertreterrecht	89	<b>3</b>
Strafrecht	887	<b>37</b>	Mediation	88	<b>-3</b>
Insolvenzrecht, Unternehmenssanierungen	782	<b>-2</b>	Reiserecht	76	<b>3</b>
Handelsrecht, Unternehmensrecht	742	<b>10</b>	Energierrecht	75	<b>4</b>
Arbeitsrecht	728	<b>4</b>	Sozialrecht	73	<b>2</b>
Vertragsrecht	672	<b>27</b>	Apothekenrecht, Arzneimittelrecht	67	<b>2</b>
Erbrecht und Verlassenschaftsabhandlungen	644	<b>17</b>	Vereinsrecht	63	<b>0</b>
Gewerbl. Rechtsschutz, Immaterialgüterrecht	561	<b>-8</b>	Betriebsanlagenrecht	60	<b>1</b>
Bank- und Kapitalmarktrecht	515	<b>-6</b>	Jagdrecht	57	<b>1</b>
Mergers & Acquisitions	455	<b>3</b>	Produkthaftung	54	<b>4</b>
Baurecht	450	<b>0</b>	Domainrecht	51	<b>-4</b>
Verwaltungsrecht	448	<b>9</b>	Telekommunikationsrecht	51	<b>-1</b>
Inkassowesen, Exekutionsrecht	443	<b>-10</b>	Raumordnung	51	<b>0</b>
Bauvertragsrecht	356	<b>-7</b>	Agrarrecht, Forstrecht	50	<b>-2</b>
Europarecht	316	<b>-3</b>	Nachbarrecht	49	<b>4</b>
Versicherungsrecht	289	<b>4</b>	Beamten dienst- und Disziplinarrecht	47	<b>6</b>
Wohnungseigentumsrecht	271	<b>2</b>	Franchising	46	<b>-5</b>
Ärzt haftpflicht, Patientenrecht	266	<b>3</b>	Gemeinderecht	42	<b>-1</b>
Vergaberecht	242	<b>0</b>	Krankenanstaltenrecht	42	<b>0</b>
Stiftungsrecht	229	<b>-1</b>	Wasserrecht	36	<b>-3</b>
Internationales Recht	206	<b>4</b>	Lebensmittelrecht	36	<b>-1</b>
Verwaltungsstrafrecht	189	<b>7</b>	Luftfahrtrecht	35	<b>-2</b>
Medienrecht	183	<b>-1</b>	Amtshaftungsrecht	28	<b>5</b>
Abgaben- und Steuerrecht, Finanzstrafrecht	175	<b>6</b>	Bergrecht	18	<b>0</b>
Kartellrecht	173	<b>-5</b>	Enteignungsrecht	17	<b>0</b>
Schiedsgerichtsbarkeit (Schiedsverfahren)	170	<b>4</b>	Schiffahrtsrecht	12	<b>-1</b>
Sportrecht – Skirecht	161	<b>-3</b>	Zollrecht	11	<b>-1</b>
Wirtschaftsstrafrecht	147	<b>7</b>	Berufs- und Standesrecht	8	<b>0</b>
EDV- und Software recht	145	<b>4</b>	Fischereirecht	8	<b>0</b>
Internetrecht	143	<b>2</b>	Wehrrecht	2	<b>1</b>

**FREMDSPRACHEN IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS**

STAND 27.07.2017

**Anzahl der Nennungen**

Englisch	<b>4965</b>	Ungarisch	<b>39</b>	Bulgarisch	<b>18</b>	Dänisch	<b>6</b>	Arabisch	<b>3</b>	Isländisch	<b>1</b>
Französisch	<b>1183</b>	Polnisch	<b>38</b>	Niederländisch	<b>15</b>	Norwegisch	<b>6</b>	Pilipino (Tagalog)	<b>3</b>	Urdu	<b>1</b>
Italienisch	<b>447</b>	Bosnisch	<b>36</b>	Portugiesisch	<b>15</b>	Farsi	<b>6</b>	Litauisch	<b>2</b>	Georgisch	<b>1</b>
Spanisch	<b>260</b>	Tschechisch	<b>35</b>	Serbokroatisch	<b>15</b>	Lateinisch	<b>5</b>	Gebärdensprache öst.	<b>2</b>	Lettisch	<b>1</b>
Russisch	<b>83</b>	Slowenisch	<b>24</b>	Rumänisch	<b>14</b>	Mazedonisch	<b>4</b>	Albanisch	<b>2</b>	Kurdisch	<b>1</b>
Kroatisch	<b>63</b>	Deutsch	<b>24</b>	Schwedisch	<b>11</b>	Persisch	<b>4</b>	Koreanisch	<b>2</b>		
Türkisch	<b>41</b>	Slowakisch	<b>23</b>	Hebräisch	<b>10</b>	Japanisch	<b>3</b>	Armenisch	<b>1</b>		
Serbisch	<b>41</b>	Neugriechisch	<b>20</b>	Chinesisch	<b>10</b>	Ukrainisch	<b>3</b>	Hindi	<b>1</b>		



# GESCHÄFTSVERTEILUNG ÖRAK-PRÄSIDIUM

## PRÄSIDENT

---

### Dr. Rupert Wolff

- Vertretung nach außen
- Koordination der Arbeitskreise im Einvernehmen mit den Präs.-Stv.
- Koordination des Beitrages des ÖRAK zur Rechtspolitik
- Europäische Präsidentenkonferenz
- Vollzug der Beschlüsse des Präsidentenrates
- Landesrecht
- Organisation der Gesetzesbegutachtung
- Pressestelle
- Treuhandbuch
- Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
- Organisation Generalsekretariat (im Einvernehmen mit Präs.-Stv.)

## PRÄSIDENT-STELLVERTRETER

---

### Dr. Armenak Utudjian

- Wirtschaftsfragen allgemein
- Altersversorgung
- Pauschalvergütung
- Versicherungen und Banken
- Anlageausschuss
- EDV und Organisation
- Erstellung des Budgets
- Steuerrecht
- Jahresabschluss

## PRÄSIDENT-STELLVERTRETER

---

### Dr. Josef Weixelbaum

- Strafrecht
- Aus- und Fortbildung
- Sonderprojekte und Arbeitsgruppen im BMJ
- Wahrnehmungsbericht des ÖRAK
- Honorarrecht
- Begleitende Berichte zum Budgetvollzug
- Rechtsanwaltsanwärter
- Grund- und Freiheitsrechte
- ADR

## PRÄSIDENT-STELLVERTRETER

---

### Dr. Marcella Prunbauer-Glaser

- Außenbeziehungen
- Landesrecht (international)
- Brüssel
- Kontakte EU, internationale Organisationen und Anwaltsorganisationen
- GATS
- TTIP
- ELI
- Österreichischer Juristentag

# MITARBEITER DES ÖRAK-GENERALSEKRETARIATS

## GENERALSEKRETÄR, KOMMUNIKATION

---

### **Bernhard Hruschka, Bakk.**

## JURISTISCHER DIENST

---

### **Mag. Silvana Asen**

- Gesellschaftsrecht
- Zivilrecht, Zivilverfahrensrecht
- Datenschutz, ERV
- Testamentsregister, Patientenverfügungsregister
- Europäisches Vertragsrecht, Verbraucherrecht
- ImmoESt, GrESt
- Erbrecht
- Treuhandrecht

### **Mag. Alexander Dittenberger**

- Europäische und internationale Angelegenheiten
- Berufs- und Standesrecht

### **Mag. Danijela Milicevic**

- Strafrecht, Strafrechtskommission
- Grund- und Freiheitsrechte
- Familienrecht
- Sachwalterrecht
- Wahrnehmungsbericht
- Betreuung Projekt Rechtsstaatlichkeitsindex

### **Mag. Christian Moser**

- IT-Recht
- Gerichtsorganisation, ERV
- Alternative Streitbeilegung, Mediation
- Gebühren- und Steuerrecht
- Versicherungsrecht
- Immaterialgüterrecht
- Vergaberecht
- Projektbetreuung
- Exekutions- und Insolvenzrecht

### **Mag. Eva-Elisabeth Röhler**

- Aus- und Fortbildung
- Frau in der Rechtsanwaltschaft
- Rechtsanwaltsanwärter

## GENERALSEKRETÄR-STELLVERTRETERIN

---

### **Mag. Ursula Koch**

- Wirtschaftliche Angelegenheiten
- Versorgungseinrichtungen (Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung etc.)
- Honorarrecht
- Arbeits- und Sozialrecht

## SEKRETARIAT

---

### **Sandra Grösslinger**

- Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst
- Auszeichnungen, Ehrungen
- Allgemeine Anfragen

### **Julia Matzner**

- Veranstaltungsorganisation
- Redaktion Anwaltsblatt, Infomail
- PR- und Marketingassistenz

### **Anita Ryser, BA**

- Empfang
- Terminkoordination
- Buchhaltung ÖRAK
- Buchhaltung RADOK
- Werbeartikelversand

### **Marlen Wohlmuth**

- Datenverwaltung Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter (Rechtsanwaltsverzeichnis, ERV, FinanzOnline)
- CCBE-Berufsausweis
- RADOK Firmen-Compass, KSV1870-Profil, KVSystem
- Homepage

## ÖRAK-BÜRO BRÜSSEL

---

### **Britta Kynast**

Leiterin

# KONTAKT

## Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

Wollzeile 1–3  
1010 Wien  
Tel.: 01 5351275-0  
Fax: 01 5351275-13  
rechtsanwaelte@oerak.at  
www.rechtsanwaelte.at

## ÖRAK-Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85 (bte 9)  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel.: +32 2 7321972  
Fax: +32 2 73225387

## Rechtsanwaltskammer Burgenland

Marktstraße 3  
7000 Eisenstadt  
Tel.: 02682 704530  
Fax: 02682 704531  
rak.bgl@aon.at

## Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gruberstraße 21  
4020 Linz  
Tel.: 0732 771730  
Fax: 0732 771730-85  
office@oerak.or.at  
www.oerak.at

## Tiroler Rechtsanwaltskammer

Meraner Straße 3/III  
6020 Innsbruck  
Tel.: 0512 587067  
Fax: 0512 571384  
office@tiroler-rak.at  
www.tiroler-rak.at

## Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Theatergasse 4/I  
9020 Klagenfurt  
Tel.: 0463 512425  
Fax: 0463 512425-15  
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at  
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

## Salzburger Rechtsanwaltskammer

Imbergstraße 31C  
5020 Salzburg  
Tel.: 0662 640042  
Fax: 0662 640428  
info@sarak.at  
www.sarak.at

## Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Marktplatz 11  
6800 Feldkirch  
Tel.: 05522 71122  
Fax: 05522 71122-11  
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at  
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

## Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas-Hofer-Straße 6  
3100 St. Pölten  
Tel.: 02742 71650-0  
Fax: 02742 76588  
office@raknoe.at  
www.raknoe.at

## Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Salzamtsgasse 3/IV  
8010 Graz  
Tel.: 0316 830290-0  
Fax: 0316 829730  
office@rakstmk.at  
www.rakstmk.at

## Rechtsanwaltskammer Wien

Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße  
1010 Wien  
Tel.: 01 5332718-0  
Fax: 01 5332718-44  
kanzlei@rakwien.at  
www.rakwien.at

## IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel.: 01 5351275, Fax: 01 5351275-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

© Österreichischer Rechtsanwaltskammertag **Konzept und Text:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag **Design:** atelier tiefner graphik & design GmbH, 1030 Wien  
**Fotos:** Fotolia/renaschild (Seite 1), Julia Hammerle (Seite 3), Werner Jäger (Seiten 5, 33), shutterstock/Strahil Dimitrov (Seite 7), Matias Damjanovic (Seiten 34, 43), Maria Noisternig (Seite 35), Luiza Puiu (Seite 35), Daniela Michalek (Seite 36), ÖRAK (Seite 37), Bianca Schützenhöfer (Seite 38), istockphoto/36clicks (Seite 45)

**Druckmanagement:** Der Druckoptimierer OE Consulting e. U. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Haftungshinweis:** Sämtliche Angaben in diesem Bericht erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Jede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen. **Urheberrechtshinweis:** Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE

*Wir sprechen für Ihr Recht*